

Gemeinde Engelsbrand

Bebauungsplan „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ mit örtlichen Bauvorschriften

Öffentliche Beteiligung gem. § 3(2) BauGB sowie öffentliche Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

Sachstand

Die öffentliche Beteiligung gem. § 3(2) BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4(2) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und TöB sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden:

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
LRA Enzkreis Amt für Baurecht und Naturschutz 26.07.2021	Baurecht: Die Stellungnahme vom 25.06.2021 hat weiterhin Bestand. Hinweis: Die maximale Verkaufsfläche sollte aus Gründen der Rechtssicherheit aus unserer Sicht über eine absolute Zahl festgesetzt werden.	Kenntnisnahme: Eine Stellungnahme vom 25.06.2021 liegt nicht vor, sondern vom 25.06.2020. Darin heißt es: <i>„Der Standort und die Versorgungslage in der Kommune Engelsbrand wurden in intensiven Verhandlungen gemeinsam mit dem Regionalverband diskutiert und im Anschluss identifiziert und werden mitgetragen.“</i> Der Anregung wird nicht entsprochen: Exzerpierend wird hier wiedergegeben, wie Külpmann in „Aktuelle Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht, 23.9.2020“ ausführt, dass § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, die höchstzulässige Verkaufsfläche für das jeweilige Grundstück im Bebauungsplan als Art der Nutzung in der Form festzusetzen, dass die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch eine Verhältniszahl (z.B. 0,3/0,5 etc.) festgelegt wird, soweit dadurch die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelstypen und damit die Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet geregelt werden soll. Külpmann führt dafür an: BVerwG, Ur. v. 03.04.2008 – 4 CN 3/07 Rn. 16 - BVerwGE 131, 86 unter Berufung auf OVG Koblenz, Ur. v. 11.07.2002 - 1 C 10098/02 - NVwZ-RR 2003, 93, 96. Für die Art der Nutzung mache es aber keinen Unterschied, ob die Gemeinde für einzelne Baugrundstücke im Plangebiet eine Verhältniszahl oder eine absolute Zahl festsetzt, die sich ihrerseits durch

		den Bezug auf die Grundstücksgröße auch als Verhältniszahl ausdrücken ließe. Um bei zukünftiger Neueinteilung des Gebietes Probleme bei einem möglichen sog. „Windhundrennen“, zu vermeiden, wurde eine sogenannte Verkaufsflächenzahl festgesetzt. Nach dem OVG Münster, Urteil vom 08.03.2017, 10 D 12/16.NE, ist zwar die Gemeinde bei Festsetzungen nach § 11 BauNVO nicht an vorgegebene Anlagentypen gebunden, die in der sozialen und ökonomischen Realität bereits vorhanden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 - 4 C 36.87 -, juris, Rn. 30); die Typisierung muss aber von einem städtebaulichen Konzept getragen werden, das auf planungsrechtlich relevante Unterschiede zwischen den einzelnen festgesetzten Nutzungen abstellt, die sich etwa aus ihrem unterschiedlich hohen „Störpotential“ im Hinblick auf einen zu schützenden zentralen Versorgungsbereich, aber auch aus ihrem unterschiedlichen Flächenbedarf ergeben kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Juli 2002 - 1 C 10098/02 -, juris, Rn. 54).
	Naturschutz: Am 25.06.2021 wurde der BBP Entwurf zum BBP „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ in Engelsbrand zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Für die abschließende Beurteilung ist die Waldumwandlungsgenehmigung durch die Körperschaftsforstdirektion Freiburg essentiell (vgl. Umweltbericht Seite 11 Ausführung zum FNP). Diese Waldumwandlungserklärung liegt aktuell noch nicht vor. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die 4. Fortschreibung des FNP erfolgen kann und sich daraus der BBP Einzelhandelsmärkte Bannholz entwickeln kann. Auf Seite 14 Punkt 2.2 führt der Planer aus, dass die Waldumwandlungsgenehmigung für das Erreichen der Rechtskraft des BBP erforderlich ist. Der vorliegende Umweltbericht geht davon aus, dass die Waldflächen bereits umgewandelt und gerodet sind. Aus diesem	Kenntnisnahme: Die Waldumwandlungsgenehmigung liegt noch nicht vor, kann aber auch erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ausgesprochen werden. Aus der bereits erteilten Waldumwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion vom 29.07.2021 geht hervor, dass die Waldumwandlungsgenehmigung nach Satzungsbeschluss erteilt wird. Für die Erfassung und Bewertung des Plangebietes im Rahmen der Umweltprüfung des Grünordnungsplanes wird von einer ausgestockten Fläche ausgegangen. In Folge der Rodung und Waldumwandlung liegt für das gesamte Planungsgebiet eine

Grund setzt der Planer den Biotoptyp Ruderalflur (35.60) artenarmer Ausprägung an und bewertet die Fläche mit 9 Ökopunkten pro qm. Um erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Eingriffe geplant. Es sind dies: Vermeidungsmaßnahmen V1: Festlegung Rodungszeitraum V2: Ökologische Baubegleitung vor Fällung der Bäume bei Rodungsarbeiten von März bis September V3: Schutz vorhabenbedingt nicht entfallender Gehölze (Tabuzonen) V4: Vergrämung der Haselmaus Pflanzbindungen und Pflanzgebote PFG 1: Pflanzgebot „Pflanzung von Einzelbäumen – Stellplätze“ PFG 2: Pflanzgebot „Begrünung der Baugrundstücke“ PFG 3: Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün“ (mit Entwässerungsmulden) PFG 4: Pflanzgebot „Extensivbegrünung von Flachdächern“ Sonstige Hinweise Bau 1: Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper Bau 2: Tierfallen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG CEF 1: Neuanlage und Ergänzung von gestuften und Beerenstrauch reichen Waldmänteln und Feldhecken auf Flurstück 206/1 (Gemarkung Engelsbrand) CEF 2: Umwandlung von naturfernen Waldbereichen in strukturreiche standortgerechte Waldflächen mit Erhalt des Tot- und Altholzanteiles (Teilfläche 1: Flurstück Nr. 6710 Gemarkung Birkenfeld und Flurstück Nr. 1126 Gemarkung Büchenbronn; Teilfläche 2: Flurstück Nr. 629 Gemarkung Grunbach; Teilfläche 3: Flurstück Nr. 568 Gemarkung Grunbach) CEF 3: Anbringen von Nistkästen (Vogel) CEF 4: Anbringen von Nistkästen (Fledermaus) CEF 5: Anbringen von Nistkästen (Haselmaus)	reine Pionier- und Ruderalvegetation (35.60) in artenarmer Ausbildung vor. Der entfallende Wald wird im Zuge der Waldumwandlung ausgeglichen. Die Maßnahmenvorschläge zum Ausgleich des entfallenden Wald und aller anderen Eingriffe wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und sind somit planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus können einzelne Maßnahmen auch über städtebauliche Verträge abgesichert werden. Die Pflanzgebote (PFG 1 - 4), die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF 1 - 5), die Ökokontomaßnahme (E 1), die wasserrechtlichen Festsetzungen (WRF), die Verwendung von Leuchtmitteln mit geringer Lockwirkung für Insekten, eine Bauweise, die das Entstehen von Tierfallen verhindert und die Immissionsschutzmaßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des BPlanes (Textteil B) übernommen. Die Vermeidungsmaßnahmen im Bereich Artenschutz (V 1 - 4), die Maßnahmen zum Bodenschutz und das Qualifizierte Regenwassermanagement finden sich in den Hinweisen (Textteil D) wieder und sind somit planungsrechtlich gesichert.
--	--

Ökokontomaßnahmen E 1: Ökokonto-Maßnahme der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, die im Ökokonto-Verzeichnis des Landkreises Calw unter dem Aktenzeichen: 235.02.001.07 geführt wird. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die zur „Entwicklung von seltenen, naturnahen – Waldgesellschaften im Stadtwald Bad Teinach – Zavelstein, Walddistrikt Allmand“ umgesetzt wird und zu einer Verbesserung der Biotopausprägung unter Berücksichtigung der Habitatansprüche (Schaffung von offenen Strukturen) des Auerwildes entwickelt werden soll bzw. schon wurde. Alle diese aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen, zu erfassen (Lageplan für CEF 3, 4, 5), rechtlich zu sichern und deren Entwicklung durch ein Monitoring zu begleiten, um den Erfolg zu dokumentieren. Bei Verlust oder Beschädigung der Nisthilfen ist Ersatz zu beschaffen. Nur so ist eine langfristige Ausgleichswirkung zu erreichen. Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine baubiologische qualifizierte Begleitung sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Naturschutzgesetz eintritt. Die baubiologische Begleitung ist namentlich zu benennen und durch einen Bericht über die Ausführungszeiträume und die tatsächliche Annahme durch die entsprechenden Tierarten darzulegen. Dies ist zwingend, da für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Seite 28, 6.1.1 letzter Absatz). Um den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (vorher Erholungswald, nachher Einzelhandelsfläche mit großer offener Parkplatzfläche zu minimieren ist die Flachdachbegrünung und die Freiflächenbegrünung vorgeschrieben. Nur so kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering gehalten werden. Auf Seite 30 ist die Eingriffs- Ausgleichsbilanz aufgeführt. Die Errechnung der Ökopunkte erfolgt im Anhang Seite 1-111. Die Berechnung ist eindeutig zuordenbar und nachvollziehbar. Die Tabelle führt in den einzelnen Spalten Angaben in qm und Stück auf und klassifiziert die Biotoptypen. Der	Bei der Ersatzmaßnahme E 1 (Ökokontomaßnahme) handelt es sich um eine Maßnahme eines Maßnahmenkomplexes, die im Stadtwald Bad Teinach-Zavelstein im Walddistrikt Allmand in der Abteilung 13 "Kleine Wiese" a11/3 (a12/4) auf Teilflächen der Flurstücke der Nummern 178/14 und 180/9 auf Rötenbacher Gemarkung erfolgt und eine Verbesserung der Biotopausprägung des Beerstrauch-Tannen-Waldes mit Kiefer und die Schaffung von offenen Strukturen für das Auerwild schafft. S.o. Kenntnisnahme. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen abwägend mit allen anderen Belangen nach Auffassung der Gemeinde Engelsbrand einen Beitrag zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan begründeten Zulässigkeit von Eingriffen in die betroffenen Schutzgüter dar und wurden, soweit sie den planungsrechtlichen Grundlagen des Gesetzgebers für Festsetzungen entsprechen, durch Festsetzung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Das ist in der Begründung und im Umweltbericht erläutert. Die CEF-Maßnahmen sind umsetzbar und alle auf den Weg gebracht. Die Nistkästen wurden weitestgehend aufgehängt. Die Arbeiten für div. Waldarbeiten auf den Flurstücken 6710 Gemarkung Birkenfeld und Flurstück 1126 Gemarkung Büchenbronn (Flächen Forst BW) sind beauftragt. Nach dem Eingriff werden dort die letzten Nistkästen für Fledermäuse aufgehängt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 3, 4 und 5 (Nistkästen) und CEF 1 und CEF 2 sind voraussichtlich bis Mitte November erfolgt. Die Gemeinde Engelsbrand beauftragt eine „Ökologische Baubegleitung“, die voraussichtlich vom Büro Bioplan durchgeführt wird. Für das Monitoring zu den CEF-Maßnahmen ist für eine Beauftragung ebenfalls das Büro Bioplan vorgesehen. Alle Flächen und Maßnahmen sind gesichert. Kenntnisnahme: Die Zustimmung zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die darin enthaltenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Wertansatz durch Ökopunkte für die jeweiligen betroffenen und aufgelisteten Biotoptypen ist plausibel. Die Pflanzliste vom Anhang ist zwingend anzuwenden. Es dürfen nur gebietsheimische Arten gepflanzt/ angesät werden. Die Empfehlungen des Umweltberichts mit Grünordnungsplan müssen zwingend Bestandteil im BBP sein. Nur so ist gewährleistet das der Eingriff auch ausgeglichen ist. Bei Umsetzung aller Maßnahmen und Sicherung dieser, ist von einer ausgeglichenen Eingriffs- Ausgleichsbilanz auszugehen. Der Eingriff ist aus naturschutzrechtlicher Sicht ausgeglichen.	Kenntnisnahme: Die Maßnahmenvorschläge wurden - soweit sie den planungsrechtlichen Grundlagen des Gesetzgebers für Festsetzungen entsprechen - als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und sind somit planungsrechtlich gesichert. Im Übrigen kann bei der an Recht und Gesetz gebundenen Gemeinde davon ausgegangen werden, dass sie die nach dem Umweltbericht erforderlichen Maßnahmen auch umsetzt.
Umweltamt: die Gemeinde plant die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.300 m² sowie eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 650 m². Mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.300 m² ist der Vollsortimenter (Supermarkt) als großflächiger Einzelhandelsbetrieb einzustufen. Da sich das Grundstück außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, also im Außenbereich, befindet und bisher eine Waldfläche darstellt, ist das 2-stufige Regelverfahren anzuwenden. In der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung wurde auf unsere 1. Stellungnahme (LRA Enzkreis vom 25.06.2021) eingegangen. Fachthemenbezogen wird wie folgt Stellung genommen: Immissionsschutz Das Sachgebiet Gewerbeaufsicht hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum oben genannten Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Die darin gemachten Hinweise wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurden vom Planungsträger die Planungen in einigen Punkten (u.a. verringerte Verkaufsfläche) angepasst.	Kenntnisnahme:: Der Bebauungsplan wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Es müsste sich um die Stellungnahme vom 25.06.2020 handeln. Kenntnisnahme::

Das aus Sicht des Immissionsschutzes relevante Lärmgutachten der Firma Köhler und Leutwein wurde fortgeschrieben, die jetzt eingereichte, aktualisierte Fassung ist vom 19.5.2021. Die abweichenden Ergebnisse in der Aktualisierung werden durch geänderte Gebäude-Geometrien im Plangebiet, eine Verkleinerung bzw. geänderte Aufteilung der kontingentierten Gewerbeflächen im Plangebiet und angepasste Ansätze für den anlagenbezogenen Gewerbelärm (geänderte Fahrwege etc.) verursacht. Nachfolgend werden nur die von der vorherigen Fassung abweichenden Ergebnisse kurz zusammengefasst:

1.) Es wurde der anlagenbezogene Gewerbelärm untersucht, es ergaben sich an allen Immissionsorten im Tageitraum und im Nachtzeitraum deutliche Unterschreitungen der immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm. Statt bisher 23,0 dB(A) / 39,9 dB(A) erreichen die maximalen Beurteilungspegel nachts / tags gemäß der Aktualisierung jetzt 26,1 dB(A) / 40,3 dB(A). Damit liegen die ermittelten Beurteilungspegel immer noch deutlich unter dem Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete.

2.) Es wurde der flächenbezogene Gewerbelärm für das in vier Teilflächen unterteilte Plangebiet (A bis D) betrachtet. Hierzu erfolgte eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691. Im Tagzeitraum sind auf allen Teilflächen Emissionskontingente von jetzt 65 dB(A) (statt bisher 64 dB(A)) möglich und somit keine Einschränkungen der Betriebsnutzung bzgl. Geräuschentwicklung erforderlich. Im Nachtzeitraum ergibt sich die Notwendigkeit der Einschränkung von Betriebstätigkeiten zur Berücksichtigung der Vorbelastung bzw. zur Einhaltung des Irrelevanzkriteriums. Für die westlichen Flächen C und D (Teilbereiche 2) wird dabei ein Emissionskontingent von 50 dB(A) vorgesehen, vor der Aktualisierung waren es 45 dB(A). für die östlichen Flächen (Teilbereich 1) beträgt das jeweilige Emissionskontingent unverändert 52 dB(A), welches auch Arbeiten oder Anliefervorgänge im Nachtzeitraum in gewissem Umfang zulässt.

Diese Ergebnisse wurden aus Sicht des Immissionsschutzes plausibel und in angemessener Weise in Planungs-

Die Zustimmung zur Umsetzung der Ergebnisse im Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

rechtliche Festsetzungen und Begründungen im Bebauungsplanentwurf umgesetzt (vgl. Teil B Nr.7, Teil E Nr.6.3.4 und Nr.7.7).

Im jeweiligen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher durch den Bauherrn auf seinen Bauflächen die Einhaltung der jeweiligen dort geltenden Lärmemissionskontingente LEK (Schallleistungspegel) gemäß DIN 45691 (12/2006, Abschnitt 5) nachzuweisen. Weiterhin hat der Bauherr die Vorgaben zur Luftschalldämmung für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (Büros und Sozialräume) unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, 07/2016) einzuhalten. Die Fenster der Plangebäude sind entsprechend der ermittelten Schallschutzklasse (in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgröße sowie dem festgesetzten Lärmpegelbereich nach DIN 4109 und VDI-RL 2719 Tabelle 2) auszuführen. Im Lärmpegelbereich IV oder höher sind Fremdbelüftungen mit geringen Eigengeräuschen vorzusehen.

Gewässer / Abwasser

Entwässerung

Gegen den geplanten Bebauungsplanentwurf „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ in der Gemeinde Engelbrand bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß der Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand wurde bereits darauf hingewiesen, dass im vorliegendem Allgemeinen Kanalplan der Gemeinde Engelsbrand und in der Regenwasserbehandlungskonzeption die geplanten Flächen nicht berücksichtigt sind. Eine geordnete Entwässerung dieser Gebiete und der Einfluss auf die öffentliche Kanalisation, sind durch die Gemeinde nach der Aktualisierung des Allgemeinen Kanalisationsplanes und den Planungen zum Starkregenrisikomanagement darzulegen.

Bei der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Erschließungsfläche ist zu beachten, dass das unverschmutzte Oberflächenwasser durch Versickerung auf dem

Kenntnisnahme.

Baugrundstück oder durch ortsnahe Einleitung in ein Oberflächengewässer zu beseitigen ist, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung vom 22.03.1999 sind vor der Ableitung zu einem Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung zu nutzen. Dabei ist anzustreben, dass der Abfluss von dem bebauten Grundstück nicht größer wird als vom unbebauten Grundstück.

Gemäß den Ausführungen zu Pkt. 5 der Örtlichen Bauvorschriften und Pkt. 8.5 der Begründung zum Bebauungsplan wird um eine Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses des geplanten Gebietes zu verhindern, ein gedrosselter Abfluss von maximal 1,0 l/s und 1000 m² (10 l/s je ha) Baufläche vorgeschrieben. Die Ermittlung des sich daraus ergebenden Speichervolumens wird bei einem 10-jährigen Regenereignis gemäß KOSTRA-Atlas des DWD durchgeführt. Diese Berechnungen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Für schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser z.B. LKW-Umfahrungsflächen bzw. Anzahl der Parkierungsflächen ist gemäß den Richtlinien eine vorgeschaltete Schmutzfangzelle vorzusehen.

Der gedrosselte Abfluss aus den Retentionsanlagen wird temporär bis zur Verwirklichung des neuen Regenwasserkanals an die bestehende Mischwasserleitung angeschlossen. Die Neuverlegung der notwendigen Regenwasserleitung sollte zeitnah, im Anschluss an die Auswertungen der Berechnungsergebnisse zum Allgemeinen Kanalisationsplan und den Untersuchungen zum Starkregenrisikomanagement erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abwasseranlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht auf die extremsten Niederschlagsereignisse ausgelegt werden. Bei Ausführung der Erschließungsarbeiten ist darauf zu achten (z.B. bei der Geländemodellierung, Straßengestaltung), dass bei einem Versagen der Abwasseranlagen bei Extremniederschlägen das Wasser möglichst schadlos abfließen kann.

Die im Bebauungsplan unter Pkt. 8.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehene extensive Begrünung von Flachdächern und die in Pkt. 5 der Planungsrechtlichen Festsetzung dargelegten wasserdurchlässigen Beläge werden ausdrücklich begrüßt. Hinweise: Die in Pkt 3 der Hinweise zum Bebauungsplan zitierte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht mehr erforderlich, da die Erlaubnis bereits im Zuge der Planungen zur äußeren Erschließung erteilt wurde. Der in Pkt. 4 der Hinweise zum Bebauungsplan angegebenen § 45b Abs. 3 des WG existiert in dieser Form nicht mehr. Grundwasser- und Bodenschutz sowie Altlasten Die Anregungen des Umweltamtes im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB in Bezug auf den Grundwasserschutz, die Altlasten und den Bodenschutz wurden zur Kenntnis genommen, sowie im BBP-Entwurf vom 21.05.2021 Teil C, Örtliche Bauvorschriften, unter dem Themenpunkt Boden unter Punkt 5 und dem Themenpunkt Altlasten unter Punkt 2 übernommen. Weitere Anregungen seitens des Fachbereiches Grundwasser- und Bodenschutz bestehen nicht.	Kenntnisnahme: Der Hinweise zum Bebauungsplan werden redaktionell angepasst. Kenntnisnahme: Ist unter D Hinweise im Textteil des Bebauungsplans enthalten.
Forstamt: Es ist vorgesehen, Wald im Umfang von ca. 1,3 ha in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Dies bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG wurde zwischenzeitlich eingereicht und befindet sich derzeit in Bearbeitung. Bevor eine Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart durch Rodung der Flächen erfolgen kann, ist nach Abschluss des BBP-Verfahrens ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG erforderlich.	Kenntnisnahme. Bei vorliegender Waldumwandlungserklärung wird mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans die Waldumwandlungs-Genehmigung erteilt. Die von Frau Vollmar am 29.07.2021 formulierten Nebenbestimmungen unter Pkt. 2.2 bis 2.4 werden umgesetzt (in Form von Monitoring, Ökologischer Baubegleitung, Maßnahmen zum Bodenschutz, Qualifiziertem Regenwassermanagement) und in der nachfolgenden abschließenden Genehmigung der höheren Forstbehörde nachweislich dargelegt.

Später wird der gesetzlich geforderte Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO von 30 m bei Realisierung des Projekts sowohl in nördlicher wie auch westlicher Richtung deutlich unterschritten. Wie im Abwägungsbericht beschrieben, beabsichtigt die Gemeinde Engelsbrand die Gefährdungssituation durch Anlage eines naturnahen Waldtraufs zu reduzieren. Da sich die betroffene Fläche zur Anlage des Traufs außerhalb der Umwandlungsfläche befindet, ist jedoch festzuhalten, dass dieser Wald im Sinne des LWaldG bleiben wird, aber künftig mit einer Bewirtschaftungsaufgabe versehen ist. Dies sollte im Plan so kenntlich gemacht werden. Es wird der Gemeinde als angrenzendem Waldeigentümer zu dem empfohlen, vom jeweiligen Bauherrn eine Haftungsverzichtserklärung sowie eine Erklärung zur Übernahme der zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten, die bestenfalls im Grundbuch zu sichern wäre, zu verlangen.	Kenntnisnahme. Die Planzeichnung wird um den redaktionellen Hinweis „Waldtrauf: Wald i.S.d. LWaldG“ ergänzt. Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand gem. § 4 LBO Abs. 3 wird über die Herstellung einer atypischen Gefahrenlage in Form einer ökologischen Waldrandgestaltung im angrenzenden Gemeindewald von Engelsbrand gewährleistet und über einen öffentlich - rechtlichen Vertrag vom 28.07.21 dauerhaft gesichert. Kenntnisnahme. Die Gemeinde ist selbst angrenzender Eigentümer. Die empfohlene Haftungsverzichtserklärung durch den Eigentümer der Marktgrundstücke (z.B. für den Fall von Sturmschäden an den Märkten durch umstürzende Bäume aus dem Gemeindewald) und die Übernahme ggf. anfallender zusätzlicher Kosten für die Pflege des Waldtraufs durch die Gemeinde kann außerhalb des Bebauungsplanverfahrens vertraglich geregelt werden.
Amt für Nachhaltige Mobilität: Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen. Die mit Stellungnahme vom 25. Juni vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden ggf. berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die in der Abwägungstabelle dokumentierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4 als zuständiger Baulastträger ist zu beachten.	Kenntnisnahme. Weiter beachtet wird die Stellungnahme vom RP K'he – Abtlg. 4 Strassenwesen + Verkehr vom 22.06.2020: <i>Nebenanlagen die als Hochbauten zu bewerten sind, wie Einkaufswagenboxen oder Überdachungen z.B. für Fahrräder, müssen gemäß § 22 StrG das gesetzliche Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der L 338 einhalten. Für die Stellplätze, die sich innerhalb des Anbauverbots befinden, kann in diesem Einzelfall eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden. Werbeanlagen sind innerhalb des Anbauverbots der Landesstraße unzulässig. Wir bitten darum, den zeichnerischen Teil sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen Abs. 5 und örtliche Bauvorschriften Abs. 4 dahingehend zu ändern. Die verkehrliche Erschließung ist vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Ansprechpartner Herr Pfeifer, Tel.: 0721/926-4580, E-Mail: Thomas Pfeifer@rpk.bwl.de) technisch genehmigen zu lassen. Im Anschluss</i>

		<i>daran wird eine Vereinbarung aufgestellt, die die Unterhaltung und die Ablöse regelt.</i> <i>Die damalige und nachführend angeführte Erläuterung zur Kenntnisnahme</i>
	Straßenverkehrs- und Ordnungsamt Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
	Vermessung und Flurneuordnung Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
	Landwirtschaftsamt Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
	RV Nordschwarzwald 02.07.2021 Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Mit Schreiben vom 15.06.2020 nahmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung zur Planung. Zum damaligen Zeitpunkt war ein Vollsortimenter mit 1.500 m² Verkaufsfläche und ein Drogeriemarkt mit 650 m² Verkaufsfläche vorgesehen. Da das Beeinträchtungsverbot aufgrund einer Umverteilungsquote von 12 % durch den Lebensmittelvollsortimenter in Pforzheim-Büchenbronn verletzt war, wurde von uns signalisiert, dass wir das Vorhaben dann mittragen, wenn die Stadt Pforzheim dem Vorhaben zustimmt. Im Weiteren wurde durch uns ein Raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Pforzheim, der Gemeinde Engelsbrand und dem Regionalverband als Basis für eine Einigung vorbereitet. Die Stadt Pforzheim hat mittlerweile die Zustimmung versagt, der Raumordnerische Vertrag kam nicht zustande. Daher war eine Reduzierung der Verkaufsfläche des Vollsortimenters auf die raumverträgliche Größe von 1.300 m² erforderlich. Beim Drogeriemarkt ist bei einer Verkaufsfläche von 650 m² gutachterlich von einer Einhaltung raumordnerischer Vorgaben auszugehen. Die textlichen Festsetzungen sehen demzufolge ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit einem Teilbereich 1 für einen Lebensmittelmarkt mit ca. 1.300 m² Verkaufsfläche und ein Ladengebiet mit einem Teilbereich 2 für einen Fachmarkt mit dem Kernsortiment Drogeriewaren mit ca. 650 m² Verkaufsfläche vor. Die Verkaufsfläche wird über Verkaufsflächenzahlen bestimmt.	Kenntnisnahme:

	Da die raumordnerischen Vorgaben mit der Reduzierung der Verkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters auf 1.300 m² eingehalten werden können, stimmen wir der Planung grundsätzlich zu. Allerdings fehlt u.E. die Bezugsgröße für die Verkaufsflächenzahlen. Diese müssen nach unserer Auffassung noch ergänzt werden, damit die jeweilige Verkaufsfläche eindeutig bestimmt ist. Es ist dabei sicherzustellen, dass die max. Verkaufsfläche von 1.300 m² bzw. 650 m² nicht überschritten werden kann (keine „ca.“ Angaben). Alternativ wäre es u. E. möglich, die maximale Verkaufsfläche nicht über die Verkaufsflächenzahl, sondern als absolute Zahl festzusetzen.	Die Verkaufsflächenzahl ist auf die Fläche des Teilbereichs zu beziehen, für den sie gilt. Eine Definition ist in der Begründung enthalten. Durch die Festsetzung der Teilbereiche ist sichergestellt, dass darin maximal 650 qm Verkaufsfläche für den Drogeriemarkt und 1.300 qm Verkaufsfläche für den Vollsortimenter zulässig sind. Eindeutig und bestimmt festgesetzt ist die Verkaufsflächenzahl. (Bsp. Vollsortimenter 1.300 qm VK / ca. 8.403 qm = 0,155; Bsp. Drogeriemarkt 650 qm VK / ca. 3.140 qm = 0,21) Die Entsprechung mit den absoluten Obergrenzen wird mit „ca.“ erklärend in Klammer angegeben, weil es auch nach der dritten Nachkommastelle der Verkaufsflächenzahl noch zu geringfügigsten Abweichungen aufgrund von Rundungen kommt. Die raumordnerischen Vorgaben werden aber unverändert eingehalten. Das Festsetzen einer Verkaufsflächenzahl beugt einem „Windhunderennen“ bei einer Grundstücksteilung vor und entspricht der neueren Rechtsprechung.
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 30.06.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-5467 vom 24.06.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme: Siehe Synopse Frühzeitige Offenlage.
Polizeipräsidium PF Führungs- u. Einsatzstab Stabsbereich Einsatz/Verkehr 26.07.2021	Aus verkehrspolizeilicher Sicht ist die Zweirichtungsführung von Radfahrenden über eine Parkplatzausfahrt hinweg als kritisch zu sehen und potenziell unfallgefährlich, da vor allem die Gefahr besteht, dass bei der Ausfahrt der von rechts kommende Fahrradfahrende leicht übersehen wird. Der Ausfahrende wird sich ggf. schon (ausschließlich) auf den von links kommenden Verkehr der L338 konzentrieren. Ein weiteres Problem könnten ausfahrende Fahrzeuge darstellen, die den Radweg zwangsläufig blockieren, da sie an der Sichtlinie zur L338 anhalten (müssen). Auch einfahrende Fahrzeuge können schnell mit Radfahrenden aus zwei Richtungen überfordert sein. Ein Ausbau des gegenüberliegenden Gehweges auf 2,50m Breite (gem. Geh- und Radweg) würde daher aus verkehrspolizeilicher Sicht bevorzugt werden, um diese gefährliche Stelle	Kenntnisnahme: Die Anlage des Zweirichtungsradschwergeweges ist mit dem Amt für nachhaltige Mobilität und der Verkehrsbehörde des LRA Enzkreis abgestimmt. Auf den Radweg wird mit Piktogrammen und Verkehrsbeschilderung deutlich hingewiesen werden. Ein Ausbau des vorhandenen Gehweges auf der Südseite kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von diesem B-Planverfahren realisiert werden.

	der Ausfahrt zu entzerren. Querungen wären am Fahrbahnteiler in der Nähe der Ausfahrt sowie beim Kreisverkehr möglich. Da hier jedoch nicht der nötige Sicherheitsabstand besteht, wären ggf. weitere Planungen/Absprachen nötig (ggf. doch Verlegung der Ortstafel?). In jedem Fall muss eine eindeutige Beschilderung und Markierung bestehen. Zu empfehlen ist darüber hinaus, dass es vor dem Radweg (auf dem Parkplatz) nur zwei „Fahrbahnen“, also eine Markierung für die Einfahrt und eine für die Ausfahrt (ein Pfeil mit rechts/links) geben sollte, ggf. mit einer optischen Verkleinerung in der Mitte (Sperrfläche). Damit soll verhindert werden, dass es für die Ausfahrt zwei Ströme (rechts/links) gibt. Dies würde bei einer „Staubildung“ eines Stroms und dadurch vorbeifahrenden Fahrzeuge des zweiten Stroms zu einer weiteren Gefährdung des Radverkehrs führen. Wie beschrieben, liegt der geplante Einzelhandelsbereich aktuell vor dem Ortsschild. Daher sollte für die betreffenden Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung geprüft bzw. diskutiert werden (Sichtweiten, etc.). Darüber hinaus werden ausschließlich Verkehrszeichen und Markierungen im Sinne der StVO vorausgesetzt.	Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand von Bebauungsplänen. Zusätzliche Beschilderung und Markierung zur Verdeutlichung der Situation werden im Zuge der Erstellung eines Beschilderung und Markierungsplanes mit der Verkehrsbehörde und der Polizei erneut abgestimmt.
RP Freiburg Körperschaftsforstdirektion BW 23.07.2021	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die rechtlichen Grundlagen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Nahversorgungsangebots durch Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriemarktes in der Gemeinde Engelsbrand geschaffen werden. Zur verkehrlichen Anbindung der Märkte an die Hauptstraße (Landesstraße L 338) und den Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes in diesem Bereich wird auch ein Teil des Flurstücks Nr. 749 (L338) in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,3 ha liegt ausschließlich im Wald (Gemeindewald Engelsbrand). Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde wie folgt: Stellungnahme: Zum Verfahren fanden bereits zahlreiche Abstimmungsgespräche statt. Ferner verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2020 sowie die neuerliche Stellungnahme der Unteren	Kenntnisnahme: Die Waldumwandlungserklärung ist mittlerweile erteilt.

	Forstbehörde am LRA Enzkreis. Für das Plangebiet ist im Rahmen des forstrechtlichen Verfahrens zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG eingereicht und befinden sich derzeit in Bearbeitung. Hierzu folgender Hinweis: <u>Waldstreifen zwischen bestehendem Feuerwehrhaus und geplanten Einzelhandelsmärkten:</u> In den beigelegten Unterlagen „Antrag auf Umwandlungserklärung gem. §10 LWaldG“ wird auf den Waldstreifen zwischen bestehendem Feuerwehrhaus und den geplanten Einzelhandelsmärkten verwiesen. Dieser Waldstreifen liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des BBP "Feuerwehrhaus". Darin ist er als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, FNL 1 - Fläche "Waldsaum", als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme im Übergang zum Wald festgesetzt worden. Da er im BPlan „Feuerwehrhaus“ als Wald dargestellt ist – und somit Wald im Sinne des Gesetzes blieb – wurde er nicht umgewandelt. Mit der Planung des neuen Bebauungsplans „Einzelhandelsmärkte Bannholz“, soll jedoch der benachbarte Wald dieses Waldstreifens beseitigt werden. Damit verliert die Fläche ihre Waldeigenschaft. Es verbleibt vielmehr eine Baumreihe mit Eigenschaft eines Feldgehölzes, die aber nicht mehr als Wald gem. § 2 LWaldG anzusehen ist. Auch wenn dieser verbleibende „Waldstreifen“ nicht in die Bilanzierung der Waldfläche für die Umwandlungserklärung zum Bebauungsplan „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ miteingeht, so ist diese Fläche in dem Moment, in dem ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG gestellt wird mit zu berücksichtigen, zu bilanzieren und umzuwandeln. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis erhalten Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme: Im Zuge der FNP-Teilfortschreibung Neuenbürg-Engelsbrand wird der Waldstreifen in die Waldumwandlungsflächen einbezogen und als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt, d.h. forstrechtlich umgewandelt, als forstrechtliche Minderungsmaßnahme und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung einer Niederwaldstruktur aufgenommen sowie mit Auflagen belegt. Da der Waldstreifen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Feuerwehrhaus" liegt, ist der Aspekt der entstehenden beidseitigen Bebauung und der sich daraus ergebenden geminderten Wertigkeit, insbesondere für den Natur- und Artenschutz, in einem eigenen planungsrechtlichen bzw. gesonderten Verfahren dahingehend neu zu bewerten. Der Waldstreifen ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens "Einzelhandelsmärkte Bannholz".
Netze BW GmbH 21.07.2021	- Die elektrische Versorgung kann u.U. voraussichtlich aus dem bestehenden Niederspannungsnetz bzw. der Ortsnetzstation (ca. 250m) erfolgen.	Kenntnisnahme: Zum derzeitigen Zeitpunkt ist der Bedarf der Märkte noch nicht genau abzusehen. Der Bebauungsplan regelt, dass Versor-

	- Um die weiteren erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns den Leistungsbedarf zeitnah zukommen zu lassen. - Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet kann vermutlich auch eine neue Umspannstation (Fremdstation oder Ortsnetzstation) erforderlich sein. - Für die Errichtung einer Ortsnetz-Umspannstation ist ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m notwendig. Die Umspannstation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Wir bitten Sie, einen entsprechenden großen Platz im Bebauungsplan aufzunehmen. - Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen. Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. - Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, Den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Pribek unter der Rufnummer 07243/180-374, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lageplane müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	gungseinrichtungen gem. §14(2) BauNVO (wie z. B. Kabelverteilerschränke für die Stromversorgung, etc.) auch außerhalb der überbaubaren Flächen einschließlich der mit einem Pflanzgebot belegten Flächen zulässig sind. Somit steht der Bebauungsplan einem mit dem Markterbauer / Marktbetreiber und dem Versorgungsträger abgestimmten Standort bei der Realisierung der Planung nicht im Wege. Sofern die auf den Standort und die Leistungsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen auch in Hinblick auf zukünftige Gebietsentwicklungen Einfluss nehmen möchte, muss Sie das in Abstimmung mit dem Marktbetreiber außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens regeln oder auf gemeindeeigenen Flächen eigene Strukturen schaffen.
--	---	--

RP K`he -Referat 55 Naturschutz, Recht Kanzlei Ref. 55 + 56 16.04.2021	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit E-Mail vom 23.06.2021 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Bebauungsplanentwurf zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie in Anlage 2 Hinweise zum Verfahren. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige UNB Calw.	Kenntnisnahme: Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Zuständig ist die UNB des Enzkreises.
RP K`he – Abtlg. Mobilität, Verkehr, Strassen 20.07.2021	Bezüglich des oben genannten Bebauungsplans, haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Der Bebauungsplan befindet sich zwar derzeit noch außerhalb der Ortsdurchfahrt. Sobald der östliche Zugang fertiggestellt ist werden wir wie mit der Gemeinde besprochen den Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt bis dorthin verlängern.	Kenntnisnahme.
Gde. Schömborg 22.07.2021	Zunächst möchten wir unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass auf unseren Antrag vom 24.06.2021 zur Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.09.2021 mitgeteilt wurde, dass dies nur bis 16.08.2021 (Sommerferien) gewährt werden kann, damit das Projekt nicht gefährdet wird. Es handelt sich um ein sehr komplexes Verfahren, welches für die Gemeinde Schömborg keine unerheblichen Auswirkungen und nicht nur auf den Einzelhandel hat. Die vorliegenden sehr umfangreichen Unterlagen bedürfen daher einer intensiven Prüfung durch die Gremien. Die dafür benötigte Zeit wurde nicht gewährt. Für uns ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund stützen wir uns auf	Kenntnisnahme: Die Gemeinde verfolgt einen straffen Zeitplan, der auch von den zulässigen Zeitfenstern zur Baufeldfreimachung bestimmt wird. Deshalb konnte die Verwaltung angesichts der ausreichend bemessenen Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen der Bitte der Gemeinde Schömborg in diesem Fall nicht nachkommen. Die gesetzlichen Vorschriften wurden seitens der Gemeinde Engelsbrand eingehalten,

	die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme. Grundsätzlich kann der Wunsch der Gemeinde Engelsbrand nach einer Verbesserung der Grundversorgung mit Lebensmittel- und Drogeriewaren nachvollzogen werden. Nach Ansicht der Gemeinde Schömberg sind mit der Planung dieses Lebensmittelgroß- und Drogeriemarktes in einer Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion die regionalplanerischen Grundsätze in Hinsicht der grundsätzlichen Zulässigkeit betroffen. Die Größe der Verkaufsfläche der geplanten Märkte mit einer jetzt reduzierten Verkaufsfläche auf 1300 m² für den Lebensmittelmarkt und weiterhin 650 m² für den Drogeriemarkt steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Engelsbrand mit knapp 4400. Durch den bereits vorhandenen Lebensmittelmarkt, dessen Verkaufsfläche in der Vergangenheit schon erweitert wurde, ist die Grundversorgung mit Lebensmitteln und auch Drogeriewaren ausreichend und gesichert. Mit der geplanten Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelgroß- und eines Drogeriemarktes in Engelsbrand wird die Anzahl der Lebens- und Drogeriemärkte in einem Umkreis von wenigen Kilometern weiter verdichtet, damit ist von einer starken Abwanderung der Kundschaft von den bestehenden Einkaufsmärkten weiterhin auszugehen. Insofern steht die Gemeinde Schömberg dem Ergebnis der GMA, dass deutlich spürbare Wettbewerbswirkungen zu erwarten sind, eine Beeinträchtigung des neuen Nahversorgungsstandortes in Schömberg aber nicht zu befürchten sei, sehr kritisch gegenüber. Aus diesem Grund werden die im Gutachten dargestellten Umverteilungszahlen sehr kritisch beurteilt.	Die Ansicht wird nicht geteilt: Der Bedarf für die geplanten Märkte in Engelsbrand wurde mehrfach gutachterlich beleuchtet und nachgewiesen. Das Einzelhandelsgutachten belegt, dass der vorhandene Discounter alleine Engelsbrand nicht angemessen versorgen kann. In Schömberg wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Nahversorgungsstrukturen sowohl im Lebensmittel- als auch im Drogeriebereich langfristig zu sichern. Hierzu konnte auf einem innerörtlichen Areal ein moderner Lebensmittelmarkt in Verbindung mit einem Drogeriemarkt (Rossmann) realisiert werden. Dieser Standort bildet heute in städtebaulich integrierter Lage den wichtigsten Nahversorgungsstandort von Schömberg. Gleichzeitig hat sich das Areal als Magnet für die gesamte Ortsmitte herausgebildet und auch die sonstigen innerörtlichen Einkaufslagen stabilisiert. Der Rossmann Drogeriemarkt ist dabei als moderner und leistungsfähiger Betrieb einzustufen, der insbesondere von der Kombination mit dem leistungsstarken Edeka-Markt profitiert. Im Hinblick auf die Auswirkungen liegen v. a. Überschneidungen mit einem potenziellen Standort in Engelsbrand vor. Wie bei der Analyse der Einzugsgebiete gezeigt, bestehen hier teilweise Überschneidungen im Einzugsgebiet. So ist zu erwarten, dass
--	--	---

		sich z. B. die Einwohner des Schömberger Ortsteils Langenbrand zukünftig zumindest partiell auch nach Engelsbrand orientieren werden. Dies führt zu Umsatzverlusten beim Rossmann Drogeriemarkt in Schömberg. Von einem Drogeriemarkt in Büchenbronn wäre Schömberg hingegen deutlich geringer betroffen. Hier liegen nur noch geringe Überschneidungen der Einzugsgebiete vor. In der Summe ergeben sich bei einer theoretischen Realisierung von je einem Drogeriemarkt in Engelsbrand und Büchenbronn Umsatzrückgänge in Schömberg von ca. 8 %. Damit reichen mögliche Beeinträchtigungen in Schömberg nahe an den Schwellenwert von 10 % heran. Unter Beachtung der konkreten städtebaulichen Situation ist jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten. Zum einen handelt es sich bei Rossmann um einen leistungsfähigen, modernen Verbundstandort mit attraktiven Rahmenbedingungen, zum anderen profitiert der Rossmann Drogeriemarkt in Schömberg zumindest teilweise auch aus fehlenden Angeboten in den südlichen Nachbargebieten. So ist weder in Oberreichenbach noch in Bad Liebenzell ein Drogeriemarkt verfügbar. Insbesondere die Ortsteile Unterlenzgenhardt und Maisenbach (Bad Liebenzell) orientieren sich deutlich nach Schömberg, ebenso z. B. Kapfenhardt (Unterreichenbach) und andere Teilorte der Nachbargemeinden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass derzeit teilweise auch Kaufkraft aus Engelsbrand nach Schömberg fließt. Schömberg hat sich auch für Teile der Engelsbrander Bevölkerung als Einkaufsalternative zu Pforzheim entwickelt. Durch den attraktiven Standort von Edeka / Rossmann in Schömberg ist eine gut erreichbare Alternative zu den teilweise schwieriger erreichbaren Standorten in der Stadt Pforzheim entstanden. Dieser derzeitige Kaufkraftabfluss von Engelsbrand nach Schömberg wird sich selbstverständlich reduzieren, was zu Umsatzrückgängen in Schömberg führt. Unter raumordnerischen Aspekten ist dies jedoch legitim, da Lebensmittel und Drogeriewaren als wichtige Teile der Nahrungsversorgung nach Möglichkeit in jeder Gemeinde vorgehalten werden sollen. Mögliche Umsatzrückgänge in Schömberg resultieren also daraus, dass ein Teil der Engelsbrander Wohnbevölkerung nicht mehr nach Schömberg fährt, sondern vor Ort ein in Engelsbrand Drogeriewaren einkauft. Dies ist jedoch eine
--	--	--

	Die geplante Errichtung der Märkte in Ortsrandlage von Engelsbrand ist nach den vorliegenden Planungen aufrechterhalten worden und wird weiter kritisch gesehen. Ein Großteil der Bevölkerung der Gesamtgemeinde Engelsbrand kann den Markt nicht fußläufig erreichen. Hier ist nach Ansicht der Gemeinde das Integrationsgebot, wonach integrierte und wohngebietsnahe Standorte zur Ansiedlung herangezogen werden sollen, nicht ausreichend gewürdigt worden. Zudem werden mit Realisierung dieser Maßnahme große Teile von Wald und Grünfläche versiegelt.	„raumordnerisch gewollte“ Eigenversorgung der Gemeinde Engelsbrand. Zusammenfassend sind zwar deutlich spürbare Wettbewerbseffekte in Schömburg zu erwarten, eine Beeinträchtigung des neuen Nahversorgungsstandortes in Schömburg ist jedoch nicht zu befürchten. Zur Bewertung des Integrationsgebotes sind folgende Standortfaktoren hervorzuheben: ☐ fußläufige Erreichbarkeit aus den Ortsteilen Engelsbrand und Salmbach ☐ direkter ÖPNV-Anschluss vorhanden ☐ zentrale Lage innerhalb der Gesamtgemeinde Engelsbrand ☐ gute Verkehrsanbindung für alle Verkehrsteilnehmer (Pkw, Rad, ÖPNV und zu Fuß). Die genannten Kriterien gelten ebenso für den aktuellen Standort. Vor diesem Hintergrund wird das Integrationsgebot gemäß Einzelhandelserlass Baden-Württemberg laut Gutachter erfüllt. Ein Ausweichen an einen innerörtlicheren Standort ist im Hinblick auf die Lärmbelastung für die bereits bestehende Wohnnutzung, die fehlende Grundstücksverfügbarkeit und die bessere Auffindbarkeit auch aus den weiteren Ortsteilen nicht möglich. Kenntnisnahme: In Abwägung mit dem Versorgungsauftrag für weite Teile der Bevölkerung ist es insbesondere bei waldreichen Gemeinden unausweichlich, Wald in Anspruch zu nehmen, um die knappen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schonen.
Stadt Pforzheim Dezernat II Planungsamt 23.07.2021	Wir erhalten unsere Einwände gegen Ihre Planung aufrecht, insbesondere gegen das vorliegende Gutachten der GMA, die wir in unserer Stellungnahme vom 30.06.2020. (aktualisiert am 28.02.2021) formuliert haben. Grundsätzlich ist ein Projekt zur Verbesserung der Nahversorgung in Engelsbrand und der damit verbundenen Steigerung der Versorgungsqualität und -quantität für die dortigen Wohn-	Kenntnisnahme: Es liegt kein Schreiben der Stadt Pforzheim vom 28.02.2021 vor, das die Stellungnahme vom 30.06.2020 ersetzt. Es liegt jedoch ein Schreiben vom 21.05.2021 vor, das in der Abwägungssynopse zur Frühzeitigen Beteiligung behandelt ist. Die Stadt Pforzheim reklamiert wiederholt, dass die Umsatzprognose für den vorgesehenen Drogeriemarkt nicht mit durchschnittlichen Raumleistungen von durchschnittlichen Drogeriemärkten kompatibel wäre. Auch hier verkennt die Stadt Pforzheim den

	gebiete zu begrüßen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Gemeinde Engelsbrand bereits heute über einen Nahversorger (Netto) verfügt, der die rd. 4.500 Einwohner ausreichend versorgen kann. Das vorliegende Gutachten der GMA ist leider weiterhin als nicht ausreichend zu bewerten, auch nach der Überarbeitung verbleiben aus unserer Sicht Kritikpunkte. Diese betreffen die Wahl des Einzugsgebietes (mit Büchenbronn), den Rückgriff auf Pforzheimer Kaufkraftpotenzial, die Umsatzprognose (Raumleistung für Drogeriewaren) sowie die angenommenen, aber nicht ausreichend begründeten Umsatzumverteilungen. Insgesamt ist das Gutachten verbessert worden, die schwache Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Landes- und Regionalplanung bleibt aber weiter bestehen. Das Kongruenzgebot wird nicht eingehalten. Auch eine Reduzierung der Verkaufsfläche (vor allem bei Drogeriewaren) ändert an diesem Sachverhalt nichts. Der Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes in der Gemeinde Engelsbrand kann weiterhin nicht zugestimmt werden	empirischen Ansatz einer gutachterlichen Bewertung. Die Umsatzgröße eines konkreten Vorhabens in Engelsbrand ergibt sich nicht aus Durchschnittsbetrachtungen, sondern aus den konkreten standörtlichen und wettbewerblichen Gegebenheiten in Engelsbrand. In einer kleinen Gemeinde wie Engelsbrand mit 4.400 Einwohnern sind keine Raumleistungen wie in der Pforzheimer Innenstadt zu erwarten. Die Stadt Pforzheim kritisiert die „Wahl“ des Einzugsgebietes, v. a. die Tatsache, dass der Pforzheimer Stadtteil Büchenbronn zum Einzugsgebiet „gewählt“ wurde. Dadurch sei ein Rückgriff auf Pforzheimer Kaufkraftpotenziale erfolgt. Hierzu lässt sich feststellen, dass im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung die Abgrenzung eines Einzugsgebietes nicht gewählt werden kann, sondern sie ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Für die Abgrenzung eines Einzugsgebietes wurden unterschiedlichste Faktoren wie Lage und Erreichbarkeit des Standortes, Wettbewerbssituation im Umland usw. berücksichtigt (vgl. GMA-Analyse vom 15.01.2021, Seite 23). Aufgrund dieser Faktoren ist unzweifelhaft, dass der nahe gelegene Pforzheimer Stadtteil Büchenbronn zum Einzugsgebiet des Vorhabens in Engelsbrand zählt. Die Methodik zur Ermittlung der Umsatzumverteilungen wurde im GMA-Gutachten vom 15.01.2021 ausführlich dargestellt (vgl. Seite 36 ff.). Die Umverteilungswirkungen werden rechnerisch im Sinne eines Gravitationsmodells ermittelt. In diese Berechnung gehen die erfassten Distanzen zu den Wettbewerbern sowie die vor Ort erfasste Größe und Leistungsfähigkeit der Wettbewerber ein. Auch diese Berechnung beruht auf den konkreten örtlichen Gegebenheiten.
ZV Schwarzwaldwasserversorgung 22.07.2021	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Bürger 1 [REDACTED] 08.06.2021	Als [REDACTED] betrifft uns die geplante Ansiedlung eines Edeka- und Drogeriemarktes unmittelbar. Der Netto-Markt wurde Mitte/Ende der 1990 Jahre auf Bitten von Bürgermeister Kreeb zur Grundversorgung der Bevölkerung errichtet, weil der örtliche Einzelhandel immer mehr dahin schrumpfte. Obwohl die Kaufkraft-Untersuchungen sehr kritisch ausfielen, machten wir uns auf die schwierige Suche nach einem Betreiber. Netto hat sich unter Vorbehalt dazu bereit erklärt, dies aber auch mit dem Resultat, dass keine Vollkostenmiete bezahlt werden könnte.	Kenntnisnahme.
	Bekanntlich wurde der Markt vor 5 Jahren völlig entkernt und neu gestaltet. Er ist als Hybrid-Discounter zu werten mit über 5000 Artikeln. In der GMA - Analyse wird an mehreren Stellen nur von 4000 gesprochen. Dieser Markt hat ca. 970 m² VK-Fläche und ist damit nur wenig kleiner als durchschnittliche Supermärkte mit 1031 m². Ergänzt wird das Verkaufsangebot mit diversen örtlichen Einzelhändlern.	Kenntnisnahme: Durch die Vergrößerung des Netto Marktes in Engelsbrand hat sich die spezielle Artikelzahl des Netto Marktes in Engelsbrand nicht erhöht. Netto bietet ein standardisiertes Sortiment an, das unabhängig von der Größe des einzelnen Marktes ist. Durch die Vergrößerung des Marktes in Engelsbrand wurde der Markt lediglich im Hinblick auf die Warenpräsentation usw. modernisiert. Die Artikelzahl ist gleich geblieben.
	Es entspricht durchaus den landesplanerischen Vorgaben, dass nicht aller Orten beliebige Großprojekte entstehen können, weil gerade auch mit Weitblick verhindert werden soll, dass in Strukturen, herunter gebrochen vom Oberzentrum zum Kleinzentrum, dafür Sorge getragen wird, dass die Versorgung generell und im ländlichen Bereich gesichert ist. Nicht jeder beliebige Wettbewerb ist ein Garant für prosperierende Versorgung. M.E. liegt es auch im Willen der Regionalplanung, dass nicht in jedem Ort alle Einkaufsmöglichkeiten optimiert werden können.	Kenntnisnahme: Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen für die Verkaufsflächen wird den raumordnerischen Vorgaben entsprochen.
	An mehreren Stellen ist beschrieben, z.B. II.2. Konzentrationsgebot, dass Engelsbrand für dieses Vorhaben als kritisch ein-	Kenntnisnahme:

zuschätzen ist. Für uns sieht es auch so aus, dass diverse Argumente „zurechtgebogen“ werden, um den Gesamtblick etwas zu beschönigen. Die nächsten größeren Einkaufsmärkte sind nicht nur in Brötzingen, sondern auch in Büchenbronn und Neuenbürg. Schömburg wird hingegen teils ausgeblendet und verfügt in ca. 7,5 km Entfernung über eine vorzügliche Einkaufsstruktur.	Ein Verstoß gegen das Konzentrationsgebot liegt nicht vor, da in Engelsbrand derzeit nur eine unzureichende Versorgungssituation gegeben ist.
Die in diesem Zusammenhang gemachte Aussage, dass z.B. zwischen Engelsbrand und Brötzingen keine leistungsfähige ÖPNV-Verbindung besteht, trifft uns ins Mark. Wenn für die Standortfestlegung in Engelsbrand 1000 m Fußläufigkeit als Maß der Dinge gesehen werden, dann ist Brötzingen in den Verkehrsspitzen ¼-stündlich und tagsüber im Halbstunden-Takt angeschlossen. Damit hat die Gemeinde Engelsbrand einschließlich samstags und sonntags (Stundentakt) von früh morgens bis in die Nacht hinein die beste Busverbindung im ländlichen Bereich des VPE. Schömburg als Einkaufsort ist in ähnlichen Frequenzen angebunden.	Kenntnisnahme: Ein Verstoß gegen das Integrationsgebot liegt ebenfalls nicht vor, da sich der Standort in einer zentralen Lage in Bezug auf alle drei Ortsteile von Engelsbrand befindet.
Die zentrale Lage des Projekts geht damit einher, dass ca. nur die Hälfte der Bewohner der 3 Gemeindeteile die fußläufige Entfernung (880 - 1000 m) zum Supermarkt hätte, was ja auch bezüglich der Andienung z.B. für ältere Bewohner der weiter entfernten Ortsteile neue Herausforderungen für die Gemeinde bedeutet.	Kenntnisnahme: Aufgrund der Siedlungsstruktur in Engelsbrand haben sich in allen drei Ortsteilen keine Ortskerne herausgebildet, die die Integration eines großflächigen Lebensmittelmarktes ermöglichen würden. Insofern kommt nur eine Standortlage in Frage, die von allen drei Ortsteilen gut erreichbar ist.
Es gibt aus unserer Sicht Begrenzungen der Einwohnerzahl aus der topografischen Lage der Enz-Nagoldplatte und den geringen Erweiterungsmöglichkeiten bezüglich neuer Baugebiete. D.h. die Kaufkraft ist begrenzt und wird nur bedingt zu verbessern sein. Nach den Bewertungen des Kongruenzgebotes kommen nach meinen Berechnungen knapp 2/3 der Kaufkraft im Ort zusammen. 1/3 muss von außerhalb kommen. Abgesehen davon, dass die Fahrt nach Engelsbrand i.d.R. immer Energie aufwändig ist, stellen sich objektiv die Fragen: • Weshalb sollten Büchenbronner wegen 2 neuer Einkaufsgeschäfte nach Engelsbrand fahren, wenn sie in gleicher Entfernung im Brötzingen Tal und Sonnenhof / Rodgebiet in	Kenntnisnahme: Ein Verstoß gegen Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot wurde durch die Reduzierung der zulässigen Verkaufsfläche vermieden. Der durch den Bebauungsplan zulässige Einzelhandel zielt in erster Linie auf die Bewohner Engelsbrands ab, nicht auf die Einwohner von Büchenbronn, Unterreichenbach, etc.

	einem Radius von ca. 1,5 - 2 km ein viel, viel größeres Angebot vorfinden? • Weshalb sollten Unterreichenbacher nach Engelsbrand fahren, wenn sie in Bad Liebenzell oder in Schömburg ein deutlich größeres und besser strukturiertes Angebot haben? • Ganz abgesehen davon, dass der stationäre Handel schon durch das extreme Wachstum des digitalen Vertriebs immer mehr unter Druck kommt, würde ein Überangebot von Einkaufsfläche in einem Gebiet mit nur geringer Wachstumschance die Situation auch nicht verbessern. Die Absicherung des Weiterbetriebs des Edekas in Büchenbronn beinhaltet m.E. eher vertragsrechtliche Probleme. Da es sich um den gleichen Betreiber handelt, können Sie diesen vermutlich nicht zwingen, z.B. in wirtschaftlicher Notlage nicht entsprechende Konsequenzen zu ziehen.	
	Zum Schluss: Wie auf S. 45 im letzten Satz zu lesen ist, ist vielmehr davon auszugehen, dass der Netto-Markt durch die Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelmarktes deutlich an Umsatz verlieren wird". Das wäre dann der vermeintliche Ausgleich zu der Hilfestellung in den 90iger Jahren, als es keine Vollkostenmiete von Netto gegeben hat. Es ist legitim, die Versorgung der Bevölkerung optimieren zu wollen. Wir sehen in der gegenwärtigen Lage der alternden Bevölkerung und der geringen Zuwachsmöglichkeiten eher das Problem der ausschließlichen Umverteilung. Dies erst recht, wenn in Büchenbronn noch ein Aldi hinzukäme, dann mit DM-Markt. Dann könnte auch das Gegenteil entstehen, manches Mal ist weniger doch mehr. Wir wünschen Ihnen trotz unseren kritischen Bemerkungen den Mut, die richtige Entscheidung zu treffen.	Kenntnisnahme: Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Bürger 2  16.06.2021	mit Interesse. habe ich die Dokumente zu o.g. Bebauungsplanverfahren im Ratsinformationssystem der Gemeinde gelesen. Äußerst verwundert und auch verärgert war ich als ich im Teil	Kenntnisnahme / den Anregungen wird nicht entsprochen: Die Stellungnahme vom 19.02.2020 bezog sich auf die Paralleländerung des Flächennutzungsplans, die in einem separaten

	„Abwägungstabelle/Synopse (Frühzeitige Beteiligung" feststellen musste, dass meine Stellungnahme vom 19.2.20 überhaupt nicht erwähnt oder berücksichtigt wurde. Wie ist dies zu erklären? Absicht? Vergessen? Schlamperei der Verwaltung? Ein Zustellungsversagen kann jedenfalls nicht vorliegen: ich habe das Schreiben am 20.2. persönlich im Rathaus Grunbach eingeworfen. (Kopie liegt bei). Einige meiner Bedenken werden zwar bei der aktuellen Planung berücksichtigt. Was jetzt weder in der Planung noch den Gutachten Berücksichtigung findet, ist die Bedeutung des Waldgebietes für das Mikroklima von Engelsbrand (wurde im Umweltbericht vom Nov. 2019 noch als „hoch" bezeichnet). Allerdings wurde danach offensichtlich ein anderes Büro mit der Begutachtung beauftragt! Grade in diesen Tagen dürfte jedem klar werden, wie wichtig Frischluft/Kaltluftschneisen für die Gesundheit der Menschen sind. Eine Stellungnahme Ihrerseits zu o.g. Vorgängen und meiner Stellungnahme vom Februar 2020 würde mich freuen.	Verfahren erfolgt. Insofern war die Stellungnahme einem anderen Verfahren zuzuordnen und wurde nicht in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur vollständigen Kenntnisnahme der vorgebrachten Argumente durch den Gemeinderat wird die Stellungnahme nachfolgend (in der Spalte links) wiedergegeben, obwohl sie nicht an dieses Verfahren gerichtet ist. Auch nach Kenntnisnahme aller vorgebrachten Argumente hält der Gemeinderat abwägend an der Planung fest. Es hat kein Wechsel der Planungsbüros stattgefunden. Vielleicht rührt dieser fälschliche Eindruck daher, dass die Paralleländerung des Flächennutzungsplans durch ein anderes Planungsbüro betreut wird als die hier gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplans. Die Umweltthemen werden jedoch in beiden Verfahren vom selben Fachbüro bearbeitet. Der Umweltbericht "Einzelhandelsmärkte Bannholz" geht von der Situation der erfolgten Waldumwandlung aus.
Bürger 2  Zur Paralleländerung des FNP 19.02.2020	Stellungnahme zum Entwurf der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neuenbürg/ Gemeinde Engelsbrand . „Gewerbegebiet Mühlweg"; E.N.Gr.1, E.N.G. 1, E.N.S.O. 1 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erlaube mir zu o.g. Flächennutzungsplan einige Bemerkungen zu machen. 1. Die Fläche des gepl. Gewerbegebiets zwischen Mühlweg und Feuerwehrhaus ist in der Waldfunktionskartierung als Immissionsschutzwald ausgewiesen, mit besonderer Bedeutung dieses Waldgebietes für die Luftqualität in Engelsbrand (Bedeutung des Waldgebiets für Mikro/Makroklima wird im Umweltbericht als „hoch" bezeichnet). Die Erhaltung von Teilen des Waldes (E.N.Gr. 1 - ca. 0,4 ha unbewaldete Fläche [Erdwall südl. der Hauptstraße] verbleiben ca. 1,1 ha Wald) als Teil der öffentl. Grünfläche (E.N.Gr. 1) kann die bisherige Immissionschutz- und Klimafunktion sicherlich nicht gewährleisten. Eine	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme: Der Eingriff in den Wald im Zuge dieses Bebauungsplans wird ausgeglichen. Die zitierten Stellen beziehen sich auf einen Umweltbericht für ein anderes Verfahren.

	vollständige Abholzung des o.g. Waldgebietes wird das Klima im Ort ohne Zweifel erheblich negativ beeinflussen. 2. „Das Plangebiet ist im allgemeinen Kanalisationsplan und der Regenwasserbehandlungskonzeption der Gemeinde Engelsbrand nicht berücksichtigt" (S. 17, 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans v. 27.11.1019) „Bei allen geplanten Baugebieten entstehen durch großflächige Bebauung und Versiegelung erhebliche und nachhaltige Eingriffe in den Boden, die sich nur Teilweise vermeiden oder minimieren und schwer ausgleichen lassen" (S.38, Umweltbericht zur 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) · Beide Aussagen machen die Problematik der bisherigen Erschließungsplanungen sehr deutlich. Alle seriösen Klimatologen sagen auch für Deutschland zunehmende Wetterextreme voraus. Im Jahr 2019 hatten wir in Engelsbrand 2 Starkregenereignisse, die zu Kellerflutungen führten und das Kanalsystem dermaßen überlastete, dass zahlreiche Kanaldeckel angehoben wurden. Dies nicht nur in den tieferen Ortsteilen von Engelsbrand, sondern z.B. in der Hauptstraße bereits auf Höhe Abzweig Wolfackerstraße. · Die Planung „Gewerbegebiet Mühlweg" geht von einer Versiegelung von ca. 80 % plus Verkehrswege (also ca. 90 %) aus; d.h. Oberflächenwasser von ca. 2,8 ha Fläche belastet zusätzlich das Kanalnetz. Außerdem hat der Wald im Bereich des Birkparks durch die großflächige Verdichtung seine Wasseraufnahme- und Pufferfunktion weitgehend verloren. Aktuell sehr	Das anfallende Regenwasser, das aus dem Außengebiet kommend bereits heute über die vorhandenen Mischwasserkanäle abgeleitet wird, bleibt temporär bis zum Neubau des eigenen Regenwasserkanals in der Ortsdurchfahrt am Mischwasserkanal angeschlossen. Oberflächenwässer aus den neuen, bebauten Flächen müssen durch die vorgeschriebenen Rückhalteinrichtungen (Bemessungsregen 10-jährig) so gedrosselt werden, dass der Abfluss dem Abfluss des heutigen Außengebietes entspricht. Das Gebiet ist im aktuellen Allgemeinen Kanalisationsplan 2021 und in der Regenwasserbehandlungskonzeption 2017 beinhaltet. Die zitierten Stellen sind dem Umweltbericht zu einem anderen Verfahren entnommen. Die Eingriffe in die Schutzgüter des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens werden ausgeglichen. Die hydraulische Berechnung und die notwendige Auslegung der Kanäle ergeben sich aus dem aktuellen Allgemeinen Kanalplan. Für das Niederschlagswasser auf den privaten Erschließungsflächen muss zum Schutz der Kanalisation Rückhaltevolumen realisiert und mit einem gedrosselten Ablauf abgeleitet werden. Die Drosselung ist im Bebauungsplan so festgelegt, dass bei einem 10-jährigen Starkregenereignis die Abflussmenge aus der versiegelten Fläche gleich der Abflussmenge aus dem heutigen unbebauten Zustand ist.
--	--	---

	schön zu sehen; nach den anhaltenden Regenfällen am 2./3. Februar gleichen Teile des Bikeparks eher einer Seenlandschaft. Auch dort wird weit mehr Regenwasser als bisher abfließen. Das Kanalnetz ist aber für diese zusätzlichen Belastungen nicht ausgelegt (s.o.). Dies alles wird im Falle von Starkregenereignissen zu einer Überlastung des Kanalnetzes führen, die katastrophale Auswirkungen auf Engelsbrand haben könnte. 3. Grundsätzlich halte ich die großflächige Abholzung eines alten Baumbestandes mit Buchen und Eichen (diese werden in der „forstlichen Standortkarte“ S. 31 Umweltbericht nicht genannt) als Erschließungsmaßnahme u.a. für einen Einkaufsmarkt (also große Parkflächen) in der heutigen Zeit für nicht verantwortbar und ist auch durch den Finanzbedarf der Gemeinde nicht zu rechtfertigen. Alternativflächen (z.B. Schorren) wären mit weniger Eingriffen in die Natur verbunden gewesen. Das Argument der „Grünzäsur“ greift meines Erachtens nicht, da der Regionalverband auf Antrag mehrfach Rücknahmen der Grünzäsur vorgenommen hat (z.B. Biffingen Aldi Markt 2015, Calw-Stammheim Gewerbegebiet 2017). 4. Der Charme und den Charakter von Engelsbrand als Schwarzwalddorf wird u.a. dadurch geprägt, dass man durch den Wald in das Dorf einfährt. Ein Kahlschlag zwischen Feuerwehrhaus und Mühlweg macht diesen dörflichen Charakter vollkommen zunichte. Aus o.g. Gründen schlage ich vor - als Minimalmaßnahme - die geplanten Abholzungen erheblich zu reduzieren und sowohl entlang der Hauptstraße als auch entlang des Mühlweg (Hauptstraße bis E.N. Gr .1) einen ausreichend breiten Waldstreifen zu erhalten.	Diese Passage der Stellungnahme bezieht sich wohl auch nicht auf den Umweltbericht zu diesem Bebauungsplanverfahren, da auf S. 31 keine „Forstliche Standortkarte“ abgebildet ist. Die Gemeinde Engelsbrand verfügt über viele Waldflächen und wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Deshalb wird es auch für vertretbar erachtet, die Sicherung der Versorgung der Engelsbrander Bürger durch Inanspruchnahme von Waldfläche sicherzustellen. Der Anregung kann aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen werden.
Bürger 2 [REDACTED] 16.07.2021	Nachdem meine Stellungnahme vom Februar 2020 in der „Synopse/Beteiligung der Öffentlichkeit“ nicht berücksichtigt wurde und ich auf meine Schreiben vom 16.6.21 und meine Mail vom	Die Ansicht wird nicht geteilt: Die Stellungnahme war an ein anderes Verfahren gerichtet (s.o.).

	23.6.21 bisher leider keine Antwort von Ihnen erhalten habe, möchte ich erneut zu o.g. Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen. Wir erlebten in den letzten Tagen und Wochen in Deutschland, unserer unmittelbaren Umgebung und in West-Canad/USA mehrfach sehr eindrücklich die Auswirkungen des Klimawandels in Form von sehr großen Unwetterschäden und Hitze. Diese im Wortsinne tödlichen Ereignisse sind in ihrer ungeheuren Dimension zweifelsfrei Folge des Klimawandels. Es steht mittlerweile fest, dass der Klimawandel die größte globale Bedrohung für die Menschheit darstellt. Alle maßgeblichen Klimaforscher sind sich einig, dass der Wald eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Folgen des Klimawandels spielt. Die Bundesregierung legte ein Programm von 500 Mio. Euro zur Wiederaufforstung auf und in Engelsbrand soll - auch für das lokale Klima wichtiger - Wald abgeholzt werden. Grundsätzlich halte ich die großflächige Abholzung eines alten Baumbestandes mit Buchen und Eichen als Erschließungsmaßnahme für einen Einkaufsmarkt mit großen Parkflächen in der heutigen Zeit für nicht verantwortbar (s.o.) und ist auch durch den Finanzbedarf der Gemeinde nicht zu rechtfertigen. Ich bestreite nicht die Notwendigkeit die Nahversorgung der Bevölkerung zu verbessern, aber Alternativflächen (z.B. Schorren) wären mit weniger Eingriffe in die Natur verbunden gewesen. Das Argument der „Grünzäsur“ greift meines Erachtens nicht, da der Regionalverband auf Antrag schon mehrfach Rücknahmen der Grünzäsur vorgenommen hat (z.B. Bilfinger Aldi Markt 2015, Calw-Stammheim Gewerbegebiet 2017).	Kenntnisnahme: In der Bauleitplanung muss ständig zwischen unterschiedlichen Bedarfen und Anforderungen abgewogen werden. In diesem Fall sind unter anderem in die Abwägung die Erhaltung des Waldes in der untersuchten Wertigkeit und die gemeindliche Daseinsvorsorge einzustellen, unter Berücksichtigung der dafür vorhandenen Flächen. Dem steht der Belang einer gesicherten wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung gegenüber. Es ist auch klimapolitisch sinnvoll, eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen, um Einkaufsfahrten zu minimieren; zudem wird den Bevölkerungsteilen, die – sei es aufgrund des Alters, gesundheitlicher Einschränkungen, etc. - nicht so mobil sind, durch eine wohnortnahe Versorgung eine adäquate Versorgung ermöglicht. Zudem sind im Gemeindegebiet die ebenfalls schutzwürdigen landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Bislang hat der Gemeinderat in gerechter Abwägung aller widerstreitender Belange der Versorgung der Bevölkerung an diesem Standort den Vorzug gegeben. Der entfallende Wald wird durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen Kenntnisnahme: Die Gemeinde entscheidet sich zur Abholzung des Waldes, weil dies in Abwägung mit allen anderen zur Kenntnis gelangten Belangen, insbesondere der örtlichen Nahversorgung der Bevölkerung an einer für alle gut erreichbaren Stelle, Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerland, etc. insbesondere wegen des erfolgenden Waldausgleichs für Vertretbar erachtet wird. Eingriffe in eine Grünzäsur entsprächen nicht den Zielen der Raumordnung und sind für die Gemeinde deshalb keine Alternative.
--	---	---

	Auch ist das Argument aus Teilen des GR, dass ja nur ein sehr kleiner Teil des Waldbestandes der Gemeinde betroffen sei, nicht stichhaltig, da 1. Nicht jeder Waldbereich ökologisch und klimatisch gleich zu bewerten ist und 2. Gerade diese lokale Betrachtungsweise uns in diese dramatische Situation (s.o.) gebracht hat in der wir jetzt sind. (Die großflächigen Abholzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft sind bekannt: Langenbrand, Oberreichenbach, Neuenbürg, Würzbach, Neuhausen, Calw etc. etc....) Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind zwar sehr zu begrüßen, kompensieren aber nicht den enormen Schaden der Abholzung für das lokale Klima – auch wenn diese Maßnahmen rechnerisch nach „Ökopunkten“ einen vollständigen Ausgleich erreichen. Denn die meisten Maßnahmen sich in erheblicher Entfernung zum „Bannholz“ und gleichen den Verlust der Waldfläche für die Engelsbrander Bevölkerung nur sehr eingeschränkt aus und bringen für das Mikroklima überhaupt nichts. Neben den o.g. Argumenten, sehe ich als besonders kritische Punkte: <u>Mikroklima:</u> Im Umweltbericht von „König+Partner“ vom 27.11.19 wurde die Bedeutung des betroffenen Waldgebietes für das Mikroklima in Engelsbrand mit „hoch“ bewertet. Angesichts der o.g. dramatischen Veränderungen, die auch für Engelsbrand immer höhere Temperaturen bringen werden, muss deshalb die Planung für die „mittelfristige Umwandlung der nach Westen hin angrenzenden Waldfläche in eine andere Nutzung“ definitiv aufgegeben werden. Mit der endgültigen Genehmigung des Bebauungsplans „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ muss der Erhalt des Waldes zwischen Mühlweg und Einzelhandelsmärkte festgelegt und beschlossen werden. <u>Parkraum:</u> In der bisherigen Planung sind 170 Parkplätze vorgesehen. Diese Zahl ist weder gutachterlich noch aus Erfahrung zu rechtfertigen! (s. Stellungnahme Bürger 3) Daher ist eine Reduktion der Stellplätze auf ca. 100 vorzusehen und dafür der Erhalt eines Waldstreifens zwischen Landesstraße und Verkaufsmärkten vorzusehen.	Deshalb wird die Wertigkeit des hier betroffenen Waldes sowohl unter umweltrechtlichen als auch unter forstrechtlichen Gesichtspunkten ermittelt und ausgeglichen. Die durch die Planung zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter wurden im Rahmen des Umweltberichts bilanziert und durch die festgesetzten Maßnahmen können die Eingriffe ausgeglichen werden. Der Umweltbericht von König und Partner bezieht sich nicht auf das hier gegenständliche Bebauungsplanverfahren. Der Anregung wird nicht entsprochen: Im Angebotsbebauungsplan ist keine Anzahl von Stellplätzen festgesetzt, sondern es werden Flächen ausgewiesen, auf denen die seitens der Plangeberin für erforderlich erachteten Stellplätze nachgewiesen werden können.
--	---	--

	<u>Oberflächenwasser:</u> Wie die mehrfachen Unwetter in unserer näheren Umgebung (z.B. Langensteinbach), die Katastrophen in RP und NRW, aber auch 2 Starkregenereignisse 2019 mit Überflutungen in Engelsbrand eindrücklich zeigen, reichen Rückhaltesysteme, die für „10-jährige Starkregenereignisse“ ausgelegt sind, nicht aus. Dies muss deutlich nach oben korrigiert werden. Bei der Auswahl dieses Standortes für die Etablierung einer Nahversorgung war n.m.M. im Wesentlichen entscheidend, dass sich diese Fläche im Gemeindeeigentum befindet (s. Begründung des Bebauungsplans): Es ist aber nirgends festgelegt, dass sich zu entwickelnde Gewerbeflächen in kommunalem Besitz befinden müssen. Also sind letztlich die Einnahmen für den Gemeindehaushalt das entscheidende Argument? Rechtfertigt dies die großflächige Abholzung wohnortnahen Waldes? Ich bitte daher den Gemeinderat seine Entscheidung vom 6.5.2015 zur Entwicklung der Fläche östlich des Mühlwegs und den vorliegenden Bebauungsplan nochmal kritisch zu überdenken. Ich hoffe sehr, dass meine Stellungnahme nicht wieder ignoriert wird.	Kenntnisnahme: Das Niederschlagswasserkonzept wurde mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Die Stellungnahme wird keinesfalls ignoriert, sondern mit allen anderen Belangen abgewogen.
Bürger 3 [REDACTED] 11.06.2021	Mit dem Bebauungsplanverfahren „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ verfolgen Sie das Ziel, das Einzelhandelsangebot für Engelsbrand zu vergrößern. Das ist zunächst einmal legitim. Allerdings müssen sich alle Planungen und Entscheidungen an den rechtlichen Vorgaben orientieren. Und das ist bei Ihrem Vorhaben nicht der Fall. Bevor ich in die Materie einsteige, möchte ich eine klare Botschaft vorausschicken: Sie haben verteilt über die drei Ortsteile bisher eine Metzgerei, einen Getränkemarkt und eine Bäckereifiliale. Damit ist ein sehr gutes Angebot für die Einwohner der Ortsteile vorhanden. Sollte das beabsichtigte Vorhaben Realität werden, können sich diese Einzelhändler nicht mehr halten. Sie werden von dem Großprojekt verdrängt und die Bewohner in den Ortsteilen verlieren fuß nahe Einkaufsmöglichkeiten. Auch der Netto-Markt wird ca. 25% an Umsatz verlieren und es ist fraglich, ob er unter diesen Umständen noch weiter existieren kann. Wollen Sie dies?	Die Ansicht wird nicht geteilt: Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde Engelsbrand und die für die Aufstellung von Bebauungsplänen rechtlichen Vorgaben werden eingehalten. Die Ansicht wird nicht geteilt: Um zu evaluieren, wie sich das geplante Vorhaben auf die Einzelhandelssituation insgesamt auswirkt, wurde die GMA mit einer diesbezüglichen Untersuchung beauftragt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass der Planung keine unzulässige Beeinträchtigung anderer Betriebe gegenübersteht.

	Inzwischen liegt uns das vierte „Gutachten“ zu diesem Themenbereich vor. Es weicht inhaltlich kaum von den anderen drei Vorherigen ab, ist aber dennoch sachlich und fachlich fehlerhaft und es ist unseriös. Bei der vorliegenden Version handelt es sich, wie die drei anderen, um ein Gefälligkeitsgutachten für die Gemeinde Engelsbrand, damit sie ihre Forderung begründen kann. Erst fing man mit einer Forderung nach 1.800 qm/800 qm an und liegt jetzt bei 1.300 qm/650 qm. Nur weil offiziell die Zahlen reduziert wurden, bewegt man sich damit weiterhin nicht im rechtlichen Rahmen und erfüllt nicht die geforderten Voraussetzungen. Denn nach den rechtlichen Vorgaben hat Engelsbrand keinen Anspruch auf mehr als das, was die vorhandenen Einzelhändler und der Nettomarkt anbieten. Das „Gutachten“ operiert zum Teil mit falschen Zahlen. Verschiedenste Aussagen sind nicht belegt und nachgewiesen, sondern nur behauptet, bzw. aufgrund der Faktenlage müsste es zu ganz anderen Ergebnissen führen. Ich füge dazu meine Stellungnahme zu dem Gutachten vom 27.04.20 bei, die in der Beratung des Ortschaftsrates über den raumordnerischen Vertragsentwurf eine Rolle spielte. Wie Sie vielleicht wissen, hat der Ortschaftsrat Büchenbronn diesen Entwurf eindeutig abgelehnt, weil damit die Versorgung Büchenbronn erheblich gefährdet wäre. Deshalb hat auch der Oberbürgermeister auf die Unterzeichnung verzichtet. In dieser Stellungnahme sind bereits wesentliche Punkte behandelt. In der ganzen Diskussion wird bewusst die Gesamtschau ausgeblendet: Neben dem jetzt beabsichtigten Projekt mit 1.950 qm Verkaufsfläche besteht der Netto-Markt mit knapp 1.000 qm. Damit würde Engelsbrand über eine Gesamtverkaufsfläche von 2.950 qm verfügen. Die Kaufkraft in Engelsbrand müsste sich also aus dieser Gesamtfläche generieren. Büchenbronn dagegen verfügt nur über eine Verkaufsfläche von ca. 1.100 qm.	Eine fachliche Unzulänglichkeit kann nicht erkannt werden. Die Fortschreibungen des Gutachtens waren erforderlich, weil die Projektkonzeption weiter entwickelt wurde. Der Gutachter hat aufgrund der detaillierten Analyse möglicher Auswirkungen eine Verkleinerung des Vorhabens empfohlen. Alleine daraus wird deutlich, dass es sich nicht um ein Gefälligkeitsgutachten handelt. Die maximal zulässigen Verkaufsflächen sichern die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben. Durch die gutachterlich vorgeschlagene Reduzierung der Verkaufsflächen reduzieren sich die Auswirkungen. Aus Sicht der Gemeinde Engelsbrand gibt es keinen Anlass, die gutachterlich ermittelten Zahlen nach mehrfachem Hinterfragen immer wieder in Zweifel zu ziehen. Die maximal zulässigen Verkaufsflächen sichern die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben. Im Gutachten erfolgte eine ausführliche Darstellung der Gesamtsituation zum Einzelhandelsbesatz in Engelsbrand und in den benachbarten Kommunen, insb. den Pforzheimer Stadtteilen.
--	--	--

	Nach den rechtlichen Regelungen des Landes gibt es eine klare Gliederung der Standorte. Danach zählt Pforzheim einschließlich Büchenbronn zu den Oberzentren. Deren Aufgabe ist die überörtliche Versorgung der Bevölkerung ihres Einzugsgebietes mit Gütern und Dienstleistungen, zu denen auch Engelsbrand gehört. Engelsbrand mit seiner Einwohnerzahl zählt zu den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und hat damit keinerlei Anspruch auf überörtliche großflächige Einzelhandelsbetriebe. Es hat lediglich einen Anspruch auf eine Grundversorgung. Die alles entscheidende Frage ist: Ist die Grundversorgung in Engelsbrand gewährleistet oder nicht. Weil u.a. davon abhängt, ob weitere Verkaufsflächen im Einzelhandel zulässig sind oder nicht. In der Begründung des Bebauungsplanes beruft sich die Gemeinde auf die Aussagen des „Gutachtens“. Deshalb nachfolgend eine Auseinandersetzung mit darin gemachten Angaben bzw. mit den tatsächlichen Zahlen: - Engelsbrand hat ca. 4.400 Einwohner und gehört damit in die Kategorie „Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion“ Büchenbronn dagegen hat ca. 7.000 Einwohner (im „Gutachten“ nur 6.500) und ist Teil des Oberzentrums Pforzheim, so dass ein Vergleich eigentlich ausscheidet. - In der Sitzungsvorlage sind unter 6.2 die von der GMA benannten „Raumordnerischen Bewertungskriterien“ aufgeführt. Aufgrund der rechtlichen Vorschriften sind alle Ergebnisse falsch. - Es ist mehr als verwunderlich, wieso bei der vorhandenen Bevölkerungsstruktur in Engelsbrand eine bundesweite überdurchschnittliche Kaufkraft vorhanden sein soll, in Büchenbronn dagegen gerade eben eine durchschnittliche (Seite 25). Das lässt sich nicht erklären, zumal für die Engelsbrander Bevölkerung beschrieben wird, dass von ihr allein im Handel, Gastgewerbe und Verkehr 21% und im Dienstleistungsbereich 36% tätig sind, also Bereiche, in denen die Einkommen nicht	Die Gemeinde Engelsbrand ist kein zentraler Ort. Allerdings sieht der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.3.7 unter den dort genannten und hier eingehaltenen Voraussetzungen ausdrücklich auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wie Engelsbrand vor. Kenntnisnahme: Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14). Die Einschätzung wird nicht geteilt: Die Daten zum Kaufkraftniveau stammen aus einer anerkannten Quelle (MB Research), die in zahlreichen Veröffentlichungen (z.B. auch der IHK) verwendet wird.
--	--	--

	sehr hoch sind (Seite 11). Wie man dann dazu kommen kann, eine überdurchschnittliche Kaufkraft anzunehmen, erschließt sich dem Leser nicht. • Als Arbeitsplatzstandort hat Engelsbrand laut „Gutachten“ eine nachgeordnete Bedeutung, was durch das hohe Pendlersaldo unterstrichen wird. Das bedeutet, dass eine hohe Anzahl an Einwohnern von Engelsbrand ihren Arbeitsplatz in Pforzheim hat und dadurch ohne Mehraufwand im Oberzentrum Pforzheim einkauft. Damit wird Pforzheim seiner Verpflichtung als Oberzentrum gerecht. • Raumordnerische Kernregelung: Engelsbrand verfügt für die Einwohnerzahl über eine ausreichende Grundversorgung durch die bestehenden Angebote. Alles was darüber hinaus entstehen würde, geht zu Lasten der umliegenden Gemeinden. Im „Gutachten“ wird von 4.000 Artikeln beim Netto-Markt (Seite 14) gesprochen. Tatsächlich sind es aber 5.000 Artikel. Damit werden im „Gutachten“ bewusst falsche Angaben gemacht. • Integrationsgebot: Ein solches Projekt muss zentralörtlich angelegt sein. Das ist nicht der Fall, auch wenn in der Begründung so getan wird, als sei dies gegeben. Selbst der Regionalverband kommt zu diesem Ergebnis. Somit liegt ein klarer Verstoß vor. • Kongruenzgebot: Selbst bei einer Reduzierung auf insgesamt 1.950 qm oder sogar nur auf 1.450 qm (Lebensmittel- und Drogeriemarkt) würde das Gebot nicht eingehalten. Es ist aber mit zu berücksichtigen. Die Schwellenwerte des Einzelhandelserlasses würden bei weitem nicht beachtet werden. • Beeinträchtigungsverbot: Beide Märkte sind als eine Einheit zu betrachten. Im Gutachten selbst wird von ca. 23% Umsatzeinbußen in Büchenbronn gesprochen	Pforzheim soll als Oberzentrum Waren und Dienstleistungen des mittel- und langfristigen Bedarfs bereitstellen. Die tägliche Grundversorgung (Lebensmittel und Drogeriewaren) soll hingegen wohnortnah möglichst in jeder Gemeinde zur Verfügung gestellt werden (vgl. Regionalplan Nordschwarzwald). Durch die Vergrößerung des Netto Marktes in Engelsbrand hat sich die spezielle Artikelzahl des Netto Marktes in Engelsbrand nicht erhöht. Netto bietet ein standardisiertes Sortiment an, das unabhängig von der Größe des einzelnen Marktes ist. Durch die Vergrößerung des Marktes in Engelsbrand wurde der Markt lediglich im Hinblick auf die Warenpräsentation usw. modernisiert. Die Artikelzahl ist gleich geblieben. Waren der Grundversorgung sollen in jeder Gemeinde ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist kein zentralörtlicher Status erforderlich. Zur Einhaltung des Kongruenzgebotes wurde gutachterlicherseits eine Reduzierung der Verkaufsfläche empfohlen. Diese Reduzierung wird umgesetzt. Zur Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots wurde gutachterlicherseits eine Reduzierung der Verkaufsfläche empfohlen. Diese Reduzierung wird umgesetzt.
--	--	--

	(Seite 27), beim Drogeriemarkt sogar von 35% (Seite 28), wobei diese Zahlen so nicht zutreffen dürften. Sie würden in der Realität auf jeden Fall darüber liegen. • Agglomerationsgebot: Zwar wird im „Gutachten“ zugegeben, dass eine Agglomeration vorliegt, aber man ist der Meinung, dass dies durch eine Reduzierung der Flächen bei beiden Märkten nicht verletzt wird. Zwar ist es richtig, dass der Netto-Markt nicht unter das Agglomerationsgebot fällt, jedoch muss er bei der Gesamtschau für den gesamten Ort berücksichtigt werden. Wie schon im letzten Absatz festgestellt, würden die Umsatzzahlen bei weitem einen massiven Verstoß darstellen. • Obwohl selbst der Gutachter und der Regionalverband sich bei den Empfehlungen für eine interkommunale Abstimmung aussprechen, will die Gemeinde ganz bewusst darauf verzichten, weil sie befürchten muss, dass der B-Plan, egal mit welcher Verkaufsfläche weiter abgelehnt werden wird, weil die Grundversorgung gewährleistet ist. Das Fazit des „Gutachtens“ trifft den Nagel auf den Kopf: „...könnte der Standort Engelsbrand dazu beitragen, auch die Versorgung in Büchenbronn zu verbessern.“ Das Verhältnis der kleinen Gemeinde zum Oberzentrum Pforzheim würde ad absurdum geführt. • Unser Fazit lautet: Es liegen, egal welche Verkaufsflächen zu Grund gelegt werden, Verstöße gegen alle Ge- und Verbote vor. Aufgrund der geringen Kaufkraft in Engelsbrand wären die Märkte auf massive Umsatzlenkungen von Büchenbronn, Neuenbürg und Schömberg angewiesen. Und genau das soll nach den rechtlichen Regelungen unterbunden werden. Der beabsichtigte Bebauungsplan dürfte von Rechts wegen nicht verabschiedet werden.	Im Rahmen der gutachtlichen Untersuchungen wurde eine detaillierte Gesamtbetrachtung der Wettbewerbssituation in Engelsbrand vorgenommen (vgl. S.31-35). Die interkommunale Abstimmung hat im vorgeschriebenen Rahmen stattgefunden, ersetzt aber nicht die Planungshoheit der Gemeinde.
--	---	--

	Mit diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Frage, ob die Grundversorgung mit dem Netto-Markt und den weiteren Einzelhändlern ausreichend gewährleistet ist, eindeutig beantwortet wurde: Diese ist gegeben. Deshalb möchten ich Sie bitten, den von der Verwaltung vorgelegten fehlerhaften Vorschlag abzulehnen. Auch aus gut nachbarschaftlicher Beziehung zu Pforzheim und Schömberg.	Die Einschätzung wird nicht geteilt: In Relation zur Einwohnerzahl liegt eindeutig eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung in Engelsbrand vor. Der Anregung wird aus den genannten Gründen nicht entsprochen.
Bürger 4 Bürgerliste Pforzheim 14.08.2021	Am 14.06.2021 hat der Gemeinderat Engelsbrand die Beschlussvorlage 2021/51 gebilligt und die vorgebrachten Anregungen zur Kenntnis genommen. Ebenso wurde die Offenlage beschlossen. Grundlage der Beschlüsse ist die Auswirkungenanalyse der GMA vom 15.01.2021. Diese ist zum großen Teil sachlich falsch und ist nichts anderes als ein „Gefälligkeitsgutachten“. Wichtige landesrechtliche Grundlagen werden bewusst falsch interpretiert und Zahlen "zurechtgebogen", damit das gewünschte Ergebnis dabei herausgekommen ist. Bereits vorher wurden drei andere sogenannte Gutachten von der GMA erstellt, mit demselben Ziel. So reduzierte man von ursprünglich fast 3.000 qm Verkaufsfläche auf jetzt zuletzt 1.950 qm. Im vergangenen Jahr wurde nur der Drogeriemarkt angesprochen, um davon abzulenken, dass es sich hier um eine Agglomeration handelt.	Kenntnisnahme: Nach der Auswirkungenanalyse der GMA liegen keine Verstöße gegen raumordnerische Vorgaben vor. Der Vorhalt eines angeblichen Gefälligkeitsgutachtens ist aus den vorstehenden Gründen falsch.
	I. Das Land BW hat Rahmenbedingungen für die Regionalplanung im Land geschaffen. Dazu zählt als Grundlage der Landesentwicklungsplan (LEP) des Wirtschaftsministeriums. Zur weiteren Ausgestaltung kommt der Einzelhandelserlass hinzu. Sie sind für alle Kommunen und Kreise verbindlich. Auf diesem Hintergrund sind die Regionalverbände geschaffen worden. Sie haben die Inhalte umzusetzen.	Die regionalplanerischen Vorgaben werden mit den getroffenen Festsetzungen eingehalten.
	Der Landesentwicklungsplan hat Strukturen definiert, wie die einzelnen Kommunen und Kreise einzustufen sind. So gehört die Stadt Pforzheim zu dem Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim. Innerhalb des Verdichtungsraumes ist eine	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Es wurde gutachterlich geprüft, dass die raumordnerischen Vorgaben von den geplanten Märkten eingehalten werden. Deshalb wurden auch die Verkaufsflächen reduziert.

Unterteilung vorgenommen worden in Oberzentren und Mittelzentren. Zu den „Zentralen Orten und Verdichtungsraum“ zählt Pforzheim mit seinem Ortsteil Büchenbronn: „Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen <u>zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern ... zu erhalten.</u> “	
Das „Oberzentrum (Pforzheim) soll als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereiches...gewährleisten“. Die Abstufung sieht vor: Oberzentrum, Mittelzentrum (bis 35.000 Einwohner (EW), Unterzentrum (bis 10.000 EW), Kleinzentren mit mindestens 8.000 EW. Engelsbrand gehört also nicht dazu.	Kenntnisnahme: Die Gemeinde Engelsbrand ist kein zentraler Ort. Allerdings sieht der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.3.7 ausdrücklich auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wie Engelsbrand unter den dort genannten und hier eingehaltenen Voraussetzungen vor.
Auszüge aus dem Landesentwicklungsplan „Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.“ <u>Das trifft auf Engelsbrand nicht zu.</u>	Die Gemeinde Engelsbrand ist kein zentraler Ort. Allerdings sieht der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.3.7 ausdrücklich auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wie Engelsbrand unter den dort genannten und hier eingehaltenen Voraussetzungen vor. Das Zitat der Stellungnehmenden Person ist unvollständig, verkürzt vor.
Engelsbrand taucht erst im „Mittelbereich Pforzheim“ auf, ist also Pforzheim zugeordnet. „Dabei soll zur Sicherstellung einer angemessenen und wohnortnahen Versorgung mit Waren, am Netz der Zentralen Orte (Pforzheim mit Büchenbronn) ausgerichtet und konzentriert werden.“ „Im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse soll dabei flächendeckend eine <u>wohnortnahe Grundversorgung mit Waren des häufig wiederkehrenden Bedarfs angestrebt werden.</u> “ <u>Die ist in Engelsbrand mit dem Nettomarkt mit 970 qm Verkaufsfläche und 5.000 Artikeln vorhanden.</u>	Die Verkaufsflächenausstattung in Engelsbrand ist derzeit weit unterdurchschnittlich. Eine angemessene Versorgung ist damit derzeit nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14 sowie die dortigen Verweise).
„Zahlreiche Zentrale Orte (zu denen auch Pforzheim mit Büchenbronn zählt) sind durch die Entstehung eines breiten Spektrums neuer Formen des Einzelhandels beeinträchtigt und in ihren bisher relativ fest gefügten Bereichsstrukturen gestört worden. (Genau das würde durch das beabsichtigte Projekt geschehen.) Daraus und auch aus den verstärkt aufgetretenen Fragen der Genehmigungspraxis von großflächigen Einzelhandelsprojekten sind Überlegungen zu einer Modifizierung bzw.	Durch die Modifizierung (Verkleinerung) des Projektes kann sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf Pforzheim reduziert werden (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 43).

Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung und vor allem seiner entwicklungspolitischen und verwaltungspraktischen Handhabung erwachsen."	
„Das <u>Zentrale-Orte-Konzept</u> ist zudem ein wesentliches raumordnerisches Instrument zur Umsetzung der im Raumordnungsgesetz vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und ihrer Teilkomponenten soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit."	Zur nachhaltigen Raumentwicklung gehört eine flächendeckende, leistungsfähige Nahversorgung auch in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand (vgl. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 3.3.7).
„Die Zentralen Orte (Pforzheim und damit auch Büchenbronn) sollen künftig wesentliche Funktionen für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen. Darauf aufbauend kommt dem zentralörtlichen System besondere Bedeutung als Orientierungsrahmen und Hilfsmittel zur Lenkung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu. Zentrale Orte (Pforzheim mit Büchenbronn) weisen ein gebündeltes Angebot auf, mit dem sie <u>über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus</u> auch die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs versorgen (einschließlich Engelsbrand). Aus diesem Grund ist der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte (Pforzheim mit Büchenbronn) insbesondere durch ein zeitgemäßes und attraktives Angebot ein hoher Stellenwert einzuräumen."	In zentralen Orten wie Pforzheim sollen Einzelhandelsangebote mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Möbelhaus) gebündelt werden. Betriebe der Nahversorgung (Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte) sind da-gegen ausdrücklich auch im Sinne einer flächendeckenden Nahversorgung in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand zulässig (vgl. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 3.3.7).
„Unterzentren dienen der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs." Dazu zählt Schömberg mit seinen 8.000 Einwohnern, <u>nicht jedoch Engelsbrand</u> .	In zentralen Orten wie Pforzheim sollen Einzelhandelsangebote mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Möbelhaus) gebündelt werden. Betriebe der Nahversorgung (Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte) sind da-gegen ausdrücklich auch im Sinne einer flächendeckenden Nahversorgung in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand zulässig (vgl. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 3.3.7).
„Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne <u>nachteilig</u> beeinflussen. Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische	In zentralen Orten wie Pforzheim sollen Einzelhandelsangebote mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Möbelhaus) gebündelt werden. Betriebe der Nahversorgung (Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte) sind dagegen ausdrücklich auch im Sinne einer flä-

Festlegungen auf die Raumverträglichkeit derartiger Vorhaben hinzuwirken. Die <u>Kommunen</u> (Engelsbrand) sind gesetzlich verpflichtet, ihre Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Einzelhandelsgroßprojekte sind nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.“ <u>Dagegen verstößt die Planung von Engelsbrand.</u>	chendeckenden Nahversorgung in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand zulässig (vgl. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 3.3.7).
Auf diesem Hintergrund ist eine wesentliche Aufgabe des Regionalverbandes (RV): „Aufgabe der Raumordnung ist es, Fehlentwicklungen nach Maßgabe der Erfordernisse der Raumordnung entgegenzuwirken und Ansiedlungsvorhaben räumlich zu steuern. Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse. Und in unserem Fall wird der RV seiner Verpflichtung nicht gerecht.	Auch der Regionalplan Nordschwarzwald sieht großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Grundversorgung in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand unter den dort genannten und hier eingehaltenen Voraussetzungen ausdrücklich vor (vgl. Ziffer 2.9.2 Regionalplan Nordschwarzwald).
Der <u>Einzelhandelserlass</u> des Landes BW hat normativen Charakter. Daran haben sich die Planung und Umsetzung zu orientieren Auszüge: „§ 11 Abs. 3 BauNVO enthält eine Sonderregelung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (im Folgenden als Einzelhandelsgroßprojekte bezeichnet). Danach sind die vorgenannten Betriebe <u>nur in Kerngebieten</u> und in für solche Betriebe ausdrücklich ausgewiesenen Sondergebieten zulässig.“ Dies ist in Engelsbrand nicht gegeben. Die geplanten Märkte würden nicht in einem Kerngebiet liegen, sondern außerhalb des Ortskernes. Damit wäre die Ansiedlung nicht statthaft.	Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen.
Ausgangslage „Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich durch Größe und Standort von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, sind geeignet, die raumordnerische und städtebauliche Struktur nachhaltig und bei <u>falscher Standortwahl</u> <u>nachteilig</u> zu beeinflussen.“	Der Standort für das Vorhaben wurde eingehend geprüft. Insbesondere die Lage zwischen den drei Ortsteilen Engelsbrand, Grunbach und Salmbach ermöglicht eine leichte Erreichbarkeit aus allen Ortsteilen von Engelsbrand.

„Um negativen Auswirkungen durch die Einzelhandelsgroßprojekten wirksamer entgegentreten Baunutzungsverordnung mehrfach geändert.“	Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird die aktuelle BauNVO berücksichtigt.
„Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Abgrenzung zum sonstigen Handel planungsrechtlich eine eigenständige Nutzungsart. Einzelhandelsbetriebe sind Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend an letzte Verbraucher verkaufen. Die Großflächigkeit beginnt, wo üblicherweise die Größe der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe ihre Obergrenze findet. Diese Grenze liegt - unabhängig von regionalen und örtlichen Verhältnissen - etwa bei 700 m ² Verkaufsfläche. Mehrere an sich selbstständige nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe können dann als ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb angesehen werden, wenn diese Betriebe eine Funktionseinheit bilden. Eine solche Funktionseinheit liegt vor, wenn die Betriebe ein bestimmtes gemeinsames Nutzungskonzept haben, aufgrund dessen die einzelnen Betriebe wechselseitig voneinander profitieren und das die Betriebe nicht als Konkurrenten, sondern als gemeinschaftlich verbundene Teilnehmer am Wettbewerb erscheinen lässt. (EDEKA und DM). Bei Vorhaben mit mehr als 1.200 m ² Geschossfläche ist im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise ohne besondere Prüfung von den Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO auszugehen.“	Der Lebensmittelmarkt sowie die Kombination von Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt sind als großflächiges Einzelhandelsprojekt im Sinne der Baunutzungsverordnung zu bezeichnen. Daher wird die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO angestrebt.
„Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe gelten dann als Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn sie nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung haben können.	Durch die Modifizierung (Verkleinerung) des Projektes wurden die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden minimiert; die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.
Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in anderen Gemeinden können sich ergeben, wenn der Einzugsbereich eines Einzelhandelsgroßprojekts den zentralörtlichen Versorgungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet und die Entwicklung und Versorgungsfunktion von Nachbargemeinden beeinträchtigt.“ Dies ist aber bei dem geplanten Projekt gegeben.	Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sind großflächige Einzelhandelsbetriebe e der Grundversorgung auch ausdrücklich in nicht zentralen Orten wie Engelsbrand zulässig (vgl. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 3.3.7).

Raumordnerische Kernregelung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe für Endverbraucher sollen nur an solchen Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo sie sich nach Größe und <u>Einzugsbereich</u> in das <u>zentralörtliche</u> Versorgungssystem einfügen; sie dürfen weder durch ihre Lage oder Größe noch durch ihre Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich beeinträchtigen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.“ Und dazu zählt Engelsbrand nicht! Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte (Pforzheim mit Büchenbronn) dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Mindestanforderung • Das Vorhaben muss sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot) und • Darf die im Plansatz und die im Fortschreibungsentwurf des LEP genannten weiteren Belange nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot).	Durch die Modifizierung (Verkleinerung) des Projektes wurden die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden minimiert.
Das Kongruenzgebot bedeutet zunächst, dass Einzelhandels-großprojekte nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden dürfen.“ Und dazu zählt Engelsbrand nicht! Als Ausnahme wurde zugelassen: „Abweichend von der Regel kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion insbesondere in Betracht, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur <u>Sicherung der Grundversorgung</u> geboten ist.“ Und dies liegt in Engelsbrand nicht vor. Die Grundversorgung ist durch den Nettomarkt mit seinen 5.000 Artikeln gewährleistet.	Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Wird ein Einzelhandelsgroßprojekt im <u>zentralörtlichen</u> Versorgungskern (Stadt- und Ortskern) errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine	Aufgrund der Siedlungsstruktur in Engelsbrand haben sich in allen drei Ortsteilen keine Ortskerne herausgebildet, die die Integration eines großflächigen Lebensmittelmarktes ermöglichen würden. Insofern kommt nur eine Standortlage in Frage, die von allen drei Ortsteilen gut erreichbar ist.

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieses Versorgungskerns der Standortgemeinde gegeben." Auch dies ist nicht gegeben. Geplant ist das Vorhaben abseits vom Ortskern.																					
„Die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte (Pforzheim mit Büchenbronn) sind in der Regel wesentlich beeinträchtigt, wenn dort aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses ein Umsatzverlust von ca. 10 % drohen." Tatsächlich wäre aber mit mindestens 25% zu rechnen. Damit verstößt das Vorhaben gegen das Kongruenzgebot und das Beeinträchtungsverbot.	Durch die Reduzierung des Lebensmittelmarktes auf 1.300 m² Verkaufsfläche wird formal der Schwellenwert von 10 % eingehalten (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 42). Damit wird das Beeinträchtungsverbot eingehalten. Zur Einhaltung des Kongruenzgebotes wurde außerdem eine Reduzierung der Verkaufsfläche des Drogeriemarktes empfohlen (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 30).																				
„Im Raumordnungsverfahren ist das einzelne Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext mit den gegebenen und aktuell entstehenden zentralörtlichen Versorgungsstrukturen zu beurteilen. Dabei sind vorhandene Einzelhandelsgroßbetriebe sowie hinreichend bekannte und konkrete Vorhaben mit im Wesentlichen denselben Warensortimenten in die Beurteilung einzubeziehen." Es ist bereits ein Nettomarkt mit 970 qm Verkaufsfläche mit 5.000 Artikeln vorhanden. Damit ist die Grundversorgung in Engelsbrand ausreichend gesichert. Situation Einwohner (Stand 31.12.2020) <table><tr><td></td><td>Büchenbronn</td><td>Engelsbrand</td><td>Schömburg</td></tr><tr><td>Einwohner</td><td>7.051</td><td>4.511</td><td>8.135</td></tr><tr><td>Verkaufsfläche aktuell</td><td>1.100</td><td>970</td><td>3.350</td></tr><tr><td>Verkaufsfläche geplant</td><td></td><td>1.950</td><td></td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>1.100</td><td>2.920</td><td>3.350</td></tr></table> Das Bauvorhaben ist auf dem Hintergrund des LEP und des Einzelhandelserlasses zu beurteilen.		Büchenbronn	Engelsbrand	Schömburg	Einwohner	7.051	4.511	8.135	Verkaufsfläche aktuell	1.100	970	3.350	Verkaufsfläche geplant		1.950		Gesamt	1.100	2.920	3.350	Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
	Büchenbronn	Engelsbrand	Schömburg																		
Einwohner	7.051	4.511	8.135																		
Verkaufsfläche aktuell	1.100	970	3.350																		
Verkaufsfläche geplant		1.950																			
Gesamt	1.100	2.920	3.350																		
In dem Gutachten vom 27.04.20 wurde versucht, den Lebensmittel- und Drogeriemarkt mit 2.150 qm so darzustellen, als wenn sie die Grundversorgung (Seite 17, 22) sicherstellen würden. Es wird dabei bewusst nicht berücksichtigt, dass es den	Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit einge-																				

Nettomarkt gibt, der bereits die Grundversorgung gewährleistet. Daneben ist kein Raum für weitere Verkaufsflächen. Es wird damit gegen das Integrationsverbot verstoßen.	schränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Konzentrationsgebot 1. Engelsbrand gehört zum Mittelbereich des Oberzentrums Pforzheim. 50% der Arbeitnehmer pendeln, überwiegend nach Pforzheim. 2. landesplanerische Vorgaben - Landesentwicklungsplan .. großflächige Einzelhandelsbetriebe (zu denen ein Vollsortimenter gehört) dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren (zu denen Engelsbrand nicht gehört) errichtet werden. Abweichend nur, wenn sie zur <u>Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung</u> erforderlich sind..... Das ist das einzige Kriterium. Primäre Aufgabe der Grundversorgung .. Seite 13.	Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Es wird argumentiert, dass „keine ausreichende, umfassende (angemessene) Grundversorgung sichergestellt ist.“ Zitat: „... die heute von Kunden im Rahmen einer umfassenden Grundversorgung nachgefragt ist.“ Wünschenswertes ist nicht entscheidend, sondern die Sicherstellung der Grundversorgung. Und dies durch einen Discounter mit 5.000 Artikeln mehr als sichergestellt. Es wird ausgeführt, dass die Einkaufsorientierung auch für die Güter des täglichen Bedarfs auf das Oberzentrum Pforzheim ausgerichtet sei. Hier wird versucht, von der Grundversorgung abzulenken.	Mit nur einem Lebensmittelmarkt liegt in Engelsbrand eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung vor. Eine ausreichende Grundversorgung mit nur einem Netto Markt mit eingeschränkter Artikelzahl (im Vergleich zu Supermärkten) ist in Engelsbrand nicht gegeben (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Es wird geschrieben, dass die nächsten größeren Lebensmittelmärkte sich in Brötzingen befinden (mehr als 8 km) und eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung nicht vorhanden sei und somit von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen ist (Seite 14). Beides trifft nicht zu. Der Edeka-Markt in Büchenbronn ist ein Vollsortimenter und hier ist eine Entfernung von ca. 4 km gegeben. Der ÖPNV nach Büchenbronn ist hervorragend, selbst nach Brötzingen (Rewe, Kaufland, Penny).	Die Ausführungen im GMA-Gutachten vom 15.01.2021 beziehen sich auf größere Einkaufsmöglichkeiten. Diese sind in Büchenbronn ebenfalls nicht vorhanden. Bei Büchenbronn handelt es sich um einen Nahversorgungsmarkt (Edeka), ein Drogeriemarkt ist in Büchenbronn nicht vorhanden.

Geht man von den Beschreibungen aus, siehe Seite 11, sind von den Arbeitskräften überdurchschnittlich viele im Dienstleistungsgewerbe (57%) tätig. Das zeugt von einer geringen Kaufkraft.	
Auf Seite 29 wird behauptet, dass 67% Umsatzleistung von Kunden aus Engelsbrand generiert werden und 23% aus Büchenbronn. Andererseits sollen angeblich nur 14% Umverteilungseffekte von Büchenbronn aus abfließen. Welch ein Widerspruch.	23 % des Umsatzes stammen aus Büchenbronn (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 29). Dies ist nicht gleich zu setzen mit den Umsatzverlusten in Büchenbronn. Vielmehr werden sich Kunden aus Büchenbronn, die bisher in der Kernstadt eingekauft haben, z. T. nach Engelsbrand orientieren. Daher werden die Umverteilungseffekte in Büchenbronn als auch in der Kernstadt von Pforzheim wirksam (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 37).
Angeblich sollen zwischen 8 und 9% vom Netto-Markt Engelsbrand abgezogen werden. Alle diese Zahlen sind Behauptungen, die nicht belegt sind. Es ist eher davon auszugehen, dass eine Umverteilung von Büchenbronn nach Engelsbrand von mehr als 25% erfolgt und ein größerer Abfluss von ca. 25% vom Nettomarkt (siehe auch vor). Im Ortskern von Engelsbrand befindet sich noch eine Metzgerei, fast gegenüber dem geplanten EDEKA-Markt ist ein Getränkemarkt vorhanden und in Grunbach eine Bäckerei-Filiale. <u>Alle drei würden bei einer Ansiedlung nicht überleben.</u>	Der Netto Markt in Engelsbrand wurde vor kurzem modernisiert und erweitert. Er stellt sich als leistungsfähiger Lebensmittelmarkt dar. Im Übrigen sind Wirkungen auf Einzelbetriebe nicht Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Vorgaben; die Nichtverletzung des Beeinträchtigungsverbots wird beachtet.
Die Argumentation auf Seite 44 unten ist unglaublich. Die Reduzierung auf diese Fläche würde die Attraktivität in Bezug auf Büchenbronn nicht schwächen, es würden deshalb auch die Umsatzanteile nicht sinken, denn das Angebot auf 2.100 qm wäre im Verhältnis zu Büchenbronn fast doppelt so hoch. Wobei immer der Netto-Markt ausgeblendet wird. Somit würden in Engelsbrand insgesamt über 3.000 qm Verkaufsfläche vorhanden sein. Tatsächlich ist mit einer deutlichen Schwächung des EDEKA-Marktes Büchenbronn zu rechnen.	Durch die Reduzierung des Vorhabens Lebensmittelmarkt in Engelsbrand auf 1.300 m ² wird der geplante Markt eine vergleichbare Größe wie in Büchenbronn (1.100 m ²) haben. Unmittelbare Wettbewerbsvorteile reduzieren sich somit.
Beim Fazit auf Seite 46 wird beschrieben, dass die ursprünglichen 2.600 qm die landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben nicht einhalten werden. Das gleiche gilt auch für die reduzierte Lösung von 2.150 qm. Unglaublich ist der letzte Satz auf	Eine Verbesserung der Versorgung in Büchenbronn ergibt sich durch die Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Engelsbrand. Da in Büchenbronn bisher ebenfalls kein Drogeriemarkt vorhanden ist, müssen weite Wege in die Kernstadt zurückgelegt werden.

der Seite: „.... könnte der Standort in Engelsbrand dazu beitragen, auch die Versorgung in Büchenbronn zu verbessern.“ Engelsbrand würde dann über eine Gesamtfläche von 3.120 qm zu 1.100 qm in Büchenbronn verfügen.	Der Standort in Engelsbrand liegt im Vergleich dazu bedeutend näher.
Raumordnungsmäßig sind großflächige Märkte nur im Ortskern erlaubt, nicht jedoch in Randzonen, wie es vorgesehen ist. Dagegen würde ebenfalls verstoßen werden.	Nein. Die Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf für Oberzentrum, Mittel- und Unterzentren abgegrenzt, Plansatz 2.9.2 Abs. 6 des Regionalplans. Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt eine solche Abgrenzung nicht; gleichwohl können – wie hier - Einzelhandelsgroßprojekte in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig sein, wenn sie zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung der Gemeinde erforderlich sind. Der Vorhabenstandort befindet sich in integrierter Lage.
Grundlage für die Beschlussvorlage der Stadt Pforzheim war die Stellungnahme der GMA vom 26.08.20, in der aber nur ein Vergleich zwischen dem geplanten Drogeriemarkt in Engelsbrand und einem möglichen in Büchenbronn gezogen wird. Das wird der Gesamtbetrachtung aber nicht gerecht, denn diese ist nur im Zusammenhang mit dem geplanten EDEKA- und dem vorhandenen Netto-Markt zu bewerten, wie bereits beschrieben. Schon in der Einleitung wird festgestellt: „... dass ein Drogeriemarkt in Engelsbrand teilweise auch auf Kunden aus Büchenbronn zurückgreifen würde. Konkret geht die GMA von einem Marktanteil in Büchenbronn von 25% aus, das bedeutet, dass etwa ein Viertel der Büchenbronner Einwohner ihre entsprechenden Verbrauchsausgaben für Drogeriewaren auch in Engelsbrand tätigen würden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass Büchenbronn zumindest teilweise zum Einzugsgebiet von Engelsbrand gerechnet werden müsste.“ Damit werden die o.g. Ausführungen bestätigt.	Unstrittig ist, dass der Pforzheimer Stadtteil Büchenbronn zum Einzugsgebiet des Vorhabens zählt. Durch eine Reduzierung der Planung in Engelsbrand können jedoch Beeinträchtigungen in Büchenbronn minimiert werden.
In der Stellungnahme der GMA, die als Grundlage für die Beschlussvorlage der Gemeinde Engelsbrand dient, wird u.a. ausgeführt: „Ein Standort in Engelsbrand kann zumindest partiell auch Kunden aus angrenzenden Teilorten erschließen ... Schömberg-Langenbrand.“ Dort gibt es aber bereits einen Drogeriemarkt.	Wettbewerbliche Auswirkungen auf bestehende Standorte sind bei jeder Neuansiedlung zu erwarten. Da die planungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich wettbewerbsneutral sind, sind Wettbewerbliche Auswirkungen auf Schömberg hinzunehmen, so lange die Versorgungsstruktur dort nicht grundsätzlich gefährdet ist. Von einer grundsätzlichen Gefährdung in Schömberg kann

Weiter heißt es: „....aufgrund des eher ländlich strukturierten Einzugsgebietes mit geringer Bevölkerungsdichte ein Drogeriemarkt in Engelsbrand eine eher unterdurchschnittliche Umsatzerwartung haben würde." Damit wird angedeutet, dass ein Drogeriemarkt in Engelsbrand nicht auskömmlich arbeiten kann. Es muss also in Schömberg und Büchenbronn „gewildert" werden. Das nennt man Einzelhandelskannabalismus. „ In Schömberg ist es ... gelungen, in der Ortsmitte eine leistungsfähige Nahversorgung aufzubauen." festzuhalten ist, Schömberg hat fast doppelt so viel Einwohner wie Engelsbrand. In Schömberg befinden sich die Märkte in der Ortsmitte, was in Engelsbrand nicht der Fall wäre und somit gegen die gesetzlichen Normen verstoßen würde. An dem vorgesehenen Standort dürfte kein Drogerie-Markt gebaut werden.	nicht ausgegangen werden (vgl. GMA-Gut-achten vom 15.01.2021, Seite 38).
In der Beschlussvorlage der Stadt Pforzheim zum Abschluss eines „Raumordnerischen Vertrages mit der Gemeinde Engelsbrand" wird lediglich von einem Vergleich von Drogeriemärkten in Büchenbronn und Engelsbrand gesprochen, dabei gibt es bisher keinen davon in Büchenbronn und zum viel wichtigeren Teil wäre eine <u>Gesamtbetrachtung</u> der Einzelhandelssituation in Büchenbronn und Engelsbrand vorzunehmen. Eine Gemeinde mit 4.400 Einwohnern hätte dann eine Verkaufsfläche von 3.120 qm und Büchenbronn derzeit nur 1.100 qm. In Engelsbrand würden nie die Umsätze generiert werden können, damit eine solche Ansiedlung sich rechnet. Das lässt sich nur ausgleichen, indem in den umliegenden Gemeinden (u.a. Büchenbronn) massiv Umsatz „abgeworben" wird. So würde die Gefahr entstehen, dass der Markt in Büchenbronn sich nicht mehr rentiert.	In allen Untersuchungen wurde jeweils der Gesamttraum Engelsbrand-Büchenbronn betrachtet. Aufgrund der topografischen Situation sind hier Überschneidungen der Einzugsgebiete unumgänglich.
<u>Das würde zu einer Verkehrung der Einstufungen führen: Engelsbrand würde wie ein Oberzentrum ausgestattet und Büchenbronn wie der Bereich Engelsbrand. Das würde bedeuten, Engelsbrand müsste eine mehr als doppelt so hohe Kaufkraft wie Büchenbronn aufweisen.</u>	In allen Untersuchungen wurde jeweils der Gesamttraum Engelsbrand-Büchenbronn betrachtet. Aufgrund der topografischen Situation sind hier Überschneidungen der Einzugsgebiete unumgänglich.
Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Ansiedlung von Edeka- und Drogerie-Markt in Engelsbrand verstößt gegen das	Ein Verstoß gegen das Konzentrationsgebot liegt nicht vor, da in Engelsbrand derzeit nur eine unzureichende Versorgungssituation gegeben ist. Ein Verstoß gegen das Integrationsgebot liegt

Kongruenzgebot, gegen das Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot und Konzentrationsgebot. Auch verstößt der beschlossene Bebauungsplan gegen das Gebot der innerörtlichen Zentralität. Es würde eine deutliche Schwächung der Angebote in Büchenbronn bedeuten und zu massiven Verwerfungen führen. Es besteht die Gefahr, dass der einzige Lebensmarkt in Büchenbronn aufgrund der massiven Umsatzeinbußen sich nicht mehr rechnet. Das Verhältnis der Randgemeinde Engelsbrand zum Oberzentrum Pforzheim würde ad absurdum geführt.	ebenfalls nicht vor, da sich der Standort in einer zentralen Lage in Bezug auf alle drei Ortsteile von Engelsbrand befindet. Ein Verstoß gegen Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot wurde durch die Reduzierung der zulässigen Verkaufsfläche vermieden.
II. Alle zuvor gemachten Ausführungen und Vergleiche basieren auf der Annahme, dass Büchenbronn wie Engelsbrand oder Schömberg als selbständige Gemeinde zu bewerten ist. Das ist aber nicht der Fall. Büchenbronn ist ein Ortsteil des Oberzentrums Pforzheim wie z.B. die Ortsteile Haidach oder Brötzingen. Als der EDEKA-Markt auf dem Rodtgebiet erstellt wurde, musste zuvor Engelsbrand und Birkenfeld auch nicht gefragt werden, ebenso der EDEKA-Markt auf dem Haidach. Hier musste Wurmberg auch nicht gefragt werden, es hätte keine Auswirkungen gehabt. Für Büchenbronn gelten diese Regelungen als Teil des Oberzentrums Pforzheims also ebenso nicht. Engelsbrand hätte kein Vetorecht, wenn in Büchenbronn weitere Einzelhandels-Ansiedlungen, egal ob Drogerie-Markt, Aldi oder sonstige erfolgen würden. Das Oberzentrum Pforzheim mit Büchenbronn ist frei in der Ansiedlung von Einzelhandels-geschäften. Es hat sogar, wie zuvor dargelegt noch eine Versorgungsfunktion für Engelsbrand mit und nicht umgekehrt.	Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung muss auch unabhängig von der zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde erfolgen.
Jetzt versucht die Gemeinde Engelsbrand mit dem letzten „Gutachten“ vom 15.01.21 noch einmal ein „Feuerwerk“ an falschen Argumente und Schlussfolgerungen abzuschießen. So wird auf Seite 14 behauptet, dass der „Nettomarkt keine umfassende Grundversorgung sicherstellen kann.“ Es wird von beschränkter Artikelzahl gesprochen. Und es wird unterstellt: „... verfügt der Markt über eine deutlich geringe Vielfalt von rd. 4.000 Artikeln.“ Dabei sind es in Wirklichkeit 25% mehr. Es wird	Netto als Discountmarkt bietet gegenüber Supermärkten eine deutlich reduzierte Artikelzahl. Insbesondere sind bei Netto keine Bedientheken für frische Artikel vorhanden.

also bewusst versucht, falsche Fakten zu Gunsten der Gemeinde zu lancieren. Auch wird davon gesprochen, dass „heute von Kunden jedoch im Rahmen einer <u>umfassenden</u> Grundversorgung nachgefragt wird.“ Dabei geht es ausschließlich um die Grundversorgung und nicht um eine totale Überversorgung. Und die ist gewährleistet. Was sich Kunden wünschen ist dabei unerheblich.	
Es trifft auch nicht zu wie behauptet: „Die Einkaufsorientierung auch für die Güter des täglichen Bedarfs richtet sich derzeit in das Oberzentrum Pforzheim.“ Auch diese Aussage versucht die tatsächliche Situation zu kaschieren und vom eigentlichen abzulenken. Die Güter des täglichen Bedarfs werden durch die vorhandenen Angebote in Engelsbrand sichergestellt.	Mit Netto besteht in Engelsbrand zwar eine Einkaufsmöglichkeit. In Relation zur Einwohner-zahl kann diese jedoch nicht als angemessen bewertet werden.
Auf Seite 15 wird behauptet, die nächsten größeren Lebensmittelmärkte liegen in 8 km Entfernung und eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung ist nicht gewährleistet. Das sind alles falsche Behauptungen. Der Edeka-Markt in Büchenbronn liegt nur 4 km entfernt und die Busse fahren z.T. mit einem 10-Minutentakt dorthin. Festzuhalten ist, dass der größte Teil der arbeitenden Bevölkerung in Pforzheim arbeitet und so täglich am Edekamarkt in Büchenbronn vorbeifährt, bzw. dort hält, um einzukaufen. Und genau das ist von dem Gesetzgeber her auch so gewollt.	Die Größe des Edeka Marktes in Büchenbronn ist auf die dortigen Einwohner des Stadtteils ausgerichtet. Ein Drogeriemarkt ist in Büchenbronn nicht vorhanden. Die Folge sind (unnötige) Einkaufsfahrten in die Kernstadt zur Sicherstellung der Grundversorgung.
Auf Seite 18 wird aus „betriebswirtschaftlicher Perspektive“ versucht zu erklären, dass Engelsbrand mit seiner kleinen Einwohnerzahl und seiner geringen Kaufkraft Rahmenbedingungen für einen Lebensmittelvollsortimenter und einen Drogeriemarkt aufweist. Das ist absurd. Schömberg mit einer fast doppelt so hohen Einwohnerzahl hat kaum mehr Verkaufsfläche als Engelsbrand anstrebt. Egal welche Verkaufsflächen angedacht sind, es besteht kein Bedarf und Raum mehr für zusätzliche Einzelhandelsflächen.	Die Verkaufsflächenausstattung in Engelsbrand ist deutlich unterdurchschnittlich. Insofern besteht ein Entwicklungsbedarf (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021, Seite 14).
Auf Seite 25 wird dann ausgeführt, dass sich „das Einzugsgebiet im Wesentlichen auf die Gemeinde Engelsbrand sowie den nördlich angrenzenden Pforzheimer Ortsteil Büchenbronn er-	Aufgrund der topografischen Situation ist eine Gesamtbetrachtung des Raumes Engelsbrand-Büchenbronn erforderlich.

streckt." Damit wird zugegeben, dass die Kaufkraft in Engelsbrand bei weitem nicht ausreicht, um das geplante Projekt wirtschaftlich zu gestalten. Auch die Kaufkraftberechnung für Engelsbrand auf derselben Seite geht an den Realitäten vorbei. Sie ist aufgrund der Berufsstruktur wesentlich niedriger anzusetzen.	
Auf Seite 27 heißt es schließlich: „Etwa 67% des Umsatzes stammt aus Engelsbrand. Weitere 23% des Umsatzes stammen aus Büchenbronn." Damit haben die „Gutachter" die Katze aus dem Sack gelassen. Das Projekt ist also zwingend auf eine erhebliche Kaufkraft aus Büchenbronn angewiesen. Wobei bei der Berechnung wieder der Netto ausgeklammert worden ist. Somit wäre das Projekt auf weit mehr als die geschriebenen 23% Umsatzerlöse aus Büchenbronn angewiesen. Nach unserer Schätzung dürften sie sich auf ca. 30 - 35 % belaufen und damit sich der Anteil aus Engelsbrand nur auf 55 - 60%. Das gleiche gilt für die Ausführungen auf Seite 28: „Die Betrachtung der Umsatzherkunft zeigt, dass nur ca. 54% des Umsatzes mit Kunden aus Engelsbrand erwirtschaftet wird. Ca. 35% des Gesamtumsatzes entfällt auf Kunden aus Büchenbronn und 11% auf Kunden außerhalb des Einzugsgebietes." Dazu fällt einem nichts mehr ein.	Gemäß Kongruenzgebot sollen 70 % der Umsatzerwartung aus der Standortgemeinde Engelsbrand stammen. Durch die Reduzierung der Verkaufsfläche wird dieser Wert eingehalten. Auch die hier angegebene Schätzung von 30 % aus Büchenbronn würde noch eine Einhaltung des Kongruenzgebotes bedeuten. Die Ausführungen beziehen sich auf den Drogeriemarkt. Aufgrund eines fehlenden Angebotes in Büchenbronn hat der Drogeriemarkt naturgemäß einen höheren überörtlichen Umsatzanteil.
Erschreckend sind die Aussagen: „Aufgrund der geringeren Attraktivität des Marktes würden die Marktanteile aus Büchenbronn sinken. Durch die Reduzierung der Verkaufsfläche wird v.a. die überörtliche Bedeutsamkeit des Standortes verringert.“ Damit wird einfach nur versucht, die tatsächlichen Auswirkungen herunterzuspielen. Tatsache ist, egal welche zusätzlichen Verkaufsflächen zum Netto hinzukommen (3.000 qm, 2.000 qm oder auch nur 1.200 qm insgesamt für Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt), es würde in jedem Fall eine immense Überversorgung entstehen. Denn allein der Netto bietet eine ausreichende Grundversorgung. Alles, was darüber hinaus entsteht, führt zu den beschriebenen Verwerfungen. Daran ändern auch die falschen Darstellungen auf Seite 38 ff nichts. Selbst bei einer Reduzierung, wie jetzt beschrieben von 1.300 qm und 650 qm, gibt es gleichen Auswirkungen.	Durch die Reduzierung des Vorhabens auf 1.300 m² (Lebensmittelmarkt) bzw. 650 m² (Drogeriemarkt) ergibt sich eine Reduzierung der überörtlichen Auswirkungen. Im Vergleich zum bestehenden Edeka-Markt in Büchenbronn (1.100 m²) ergeben sich zumindest für den Lebensmittelmarkt in Engelsbrand keine entscheidenden Wettbewerbsvorteile mehr. Ein Drogeriemarkt ist in Büchenbronn nicht vorhanden.

	Auf diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen auf den Seiten 35 ff zu bewerten. Das „Gutachten“ kommt bei seinen Empfehlungen zu der Aussage, dass „auf dem geschilderten Hintergrund eine interkommunale Abstimmung mit der Stadt Pforzheim anzustreben ist.“ Würde es dazu kommen, hätte die Stadt Pforzheim kein Anrecht mehr auf eine Klage gegen dieses Projekt, weil es dies akzeptiert hätte. Und damit hätte die Stadt Pforzheim die beschriebenen Auswirkungen hingenommen. Genau das hat die Stadt Pforzheim aufgrund des Beschlusses des Ortschaftsrates Büchenbronn aber abgelehnt. Ebenso hat die Stadt Pforzheim erneut im Rahmen der Anhörung das Projekt abgelehnt. Die „Gutachter“ versteigen sich schließlich auf Seite 46 zu der Aussage: „... könnte der Standort Engelsbrand dazu beitragen, auch die Versorgung Büchenbronn zu verbessern.“	Da in Büchenbronn derzeit kein Drogeriemarkt vorhanden ist, könnte sich die Versorgung für den Pforzheimer Stadtteil zumindest aufgrund geringerer Entfernungen verbessern.
	Fazit: Mit dem beabsichtigten Projekt verstößt die Gemeinde Engelsbrand gegen alle gesetzlichen Regelungen. Es würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Oberzentrum Pforzheims, insbesondere Büchenbronn, ergeben. Zu den gesetzlichen Vorgaben des Landes heißt es: „Im Raumordnungsverfahren ist das einzelne Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext mit den gegebenen und aktuell entstehenden zentralörtlichen Versorgungsstrukturen zu beurteilen. Dabei sind vorhandene Vorhaben mit im Wesentlichen denselben Warensortimenten in die Beurteilung einzubeziehen.“ Es ist bereits ein Nettomarkt mit 970 qm Verkaufsfläche mit 5.000 Artikeln vorhanden. Damit ist die Grundversorgung in Engelsbrand ausreichend gesichert. Da solche Entwicklungen wie in Engelsbrand angestoßen, vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, muss dieses Projekt aufgegeben werden.	in den Untersuchungen wurden beide Vorhaben (Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt) in Verbindung mit der bestehenden Einzelhandelsstruktur (insbesondere Netto) in Engelsbrand berücksichtigt. Außerdem wurde stets die Gesamtsituation im Raum Engelsbrand / Büchenbronn berücksichtigt. Der Anregung wird nicht entsprochen.
Bürger 5  15.08.2021	Es liegt der Öffentlichkeit ein Bebauungsplan vor, nachdem im Bereich Bannholz in Supermarkt/Lebensmittelvollsortimenter mit zunächst 1.800 m², danach reduziert auf 1.500 m², jetzt	Die Ansicht wird nicht geteilt: Die derzeitige Versorgungssituation in Engelsbrand beruht auf einem Netto Lebensmitteldiscounter mit 970 m² Verkaufsfläche.

nochmals reduziert auf 1.300 m² und ein Drogeriemarkt mit zunächst 800 m², jetzt reduziert auf 650m², gebaut werden soll. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die derzeitige und zukünftige Situation der Einkaufsmöglichkeiten in Engelsbrand und der näheren Umgebung:					
Ort	Versorgung mit	des Weiteren	Bereinigter Einkaufsfläche in qm	Einwohner	Entfernung in km von Engelsbrand
Engelsbrand	Netto; Geplant EDEKA -Vollsortimenter und Drogeriemarkt	Metzgerei Apotheke Getränkemarkt Bäckerei Toto-Lotto Tankstellenshop	970; Geplant 1950 Insgesamt 2920	4.400	-----
Büchenbronn	Edeka-Vollsortimenter	Drei Bäckereien Metzgerei	1.100	7.000	5

In Relation zur Einwohnerzahl von Engelsbrand (ca. 4.400 Einwohner) errechnet sich eine Verkaufsflächenausstattung von 220 m² Verkaufsfläche je 1.000 Einwohner. Dieser Wert liegt erheblich unter dem Durchschnitt von 436 m² VK je 1.000 EW (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021). Daraus leitet sich ein Entwicklungspotenzial für Engelsbrand ab. Gemäß LEP Baden-Württemberg und Regionalplan Nordschwarzwald sollen alle Gemeinden eine angemessene Grundversorgung gewährleisten. Dies ist in Engelsbrand derzeit nur eingeschränkt gegeben.

		Tank- stel- lenshop Apo- theke				
Schömberg	Netto und Edeka-Vollsortimenter Rossmann Drogeriemarkt	Zwei Bäckereien, Getränkemarkt, Tankstellenshop, zwei Apotheken	3.350	8.135	7	
Die derzeitigen Verhältnisse, also die bereinigte Einkaufsfläche im Verhältnis zur Zahl der Einwohner sind nachvollziehbar und ausgewogen. Kommt ein Vollsortimenter und Drogeriemarkt in Engelsbrand verschieben sich die Verhältnisse enorm. Engelsbrand rückt von der Verkaufsfläche her in die Nähe von Schömberg, hat aber nur die Hälfte der Einwohner. Schömberg hat darüber hinaus eine deutlich bessere Einkaufsstruktur mit verschiedenen Mode-, Haushaltswaren-, Betten-, Raumausstattungs-, Geschenkegeschäften. Darüber hinaus auch mehrere Cafe's und Restaurants. Das führt zu einem Kundenstrom, der weit über den eigentlichen Ort hinausgeht. Gerade die beständigen Werbemaßnahmen eines Modegeschäfts mit vielfachen Eventcharakter führen auch anderen Geschäften Kunden zu. Das gibt es in Engelsbrand praktisch kaum oder gar nicht. Wer bitte will wegen einem „Einkaufserlebnis“ nach Engelsbrand kommen?						
Es lässt sich keinerlei Bedarf für einen weiteren Einkaufsmarkt mit Drogeriemarkt in Engelsbrand erkennen. Ein Bedarf ergibt						Kennntnisnahme:

sich aus einem Mangel. Als der Netto-Markt vor über 20 Jahren öffnete, da herrschte allgemeine Freude in der Gemeinde. Denn es gab einen echten Mangel, seine Grundbedürfnisse an Lebensmitteln und Drogerieartikeln ortsnahe zu decken. Trotz leicht veränderter Bevölkerungsentwicklung hat sich diese Situation grundsätzlich nicht verändert. Einen Mangel gibt es in Engelsbrand nicht.	Die derzeitige Versorgungssituation in Engelsbrand beruht auf einem Netto Lebensmitteldiscounter mit 970 m² Verkaufsfläche. In Relation zur Einwohnerzahl von Engelsbrand (ca. 4.400 Einwohner) errechnet sich eine Verkaufsflächenausstattung von 220 m² Verkaufsfläche je 1.000 Einwohner. Dieser Wert liegt erheblich unter dem Durchschnitt von 436 m² VK je 1.000 EW (vgl. GMA-Gutachten vom 15.01.2021). Daraus leitet sich ein Entwicklungspotenzial für Engelsbrand ab. Gemäß LEP Baden-Württemberg und Regionalplan Nordschwarzwald sollen alle Gemeinden eine angemessene Grundversorgung gewährleisten. Dies ist in Engelsbrand derzeit nur eingeschränkt gegeben.
Aktuelle Planungen werden ausgeblendet Es mag zwar rechtens sein, die Prüfung der Notwendigkeit des geplanten Einzelhandelsmarktes in Engelsbrand u.a. nur darauf abzustellen, welche Veränderungen sich in anderen Orten bei den bestehenden Märkten ergeben. Sinnvoll ist dies nicht. Ein Projekt dieser Größenordnung ist auf eine lange Zeit angelegt. Geplante Märkte im gesamten Untersuchungsgebiet müssen zumindest einer möglichen Einschätzung der Auswirkungen auf bestehende Märkte sowie den geplanten Markt in Engelsbrand unterliegen. In Büchenbronn sollen nach meiner Kenntnis auf dem ehemaligen Fabrikgelände der Firma Richter ein Drogeriemarkt mit 650 qm Nettoverkaufsfläche angesiedelt werden. Des Weiteren plant Aldi einen Supermarkt mit 1.000 m² Nettoverkaufsfläche. Eine Bauvoranfrage soll gestellt worden sein. In Schömberg hat der Gemeinderat „grünes Licht“ für die Ansiedlung eines Aldi marktes im ehemaligen Edeka gegeben. Der Bauantrag wurde gestellt. Damit ergibt sich eine Konzentration von Aldi, Edeka und Rossmann auf kleinster Fläche.	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Die Entwicklung in den Nachbargemeinden (Pforzheimer Ortsteil Büchenbronn und Schömberg) wird dazu führen, dass sich die Versorgungssituation in Engelsbrand noch unterdurchschnittlicher darstellt. Insofern besteht auch in Engelsbrand Bedarf zum Ausbau der örtlichen Grundversorgung.
Es sind für mich erschreckende Szenarien, die vollkommen überzogen sind und eine enorme Verschwendung von Ressourcen bedeutet. Die Planungen rühren weder von einem Bevölkerungswachstum noch von einer Kaufkraftsteigerung her. Der zu verteilende „Kuchen“ wird immer kleiner, denn der Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Mein gesunder Men-	Eine wirtschaftliche Prüfung des Bauvorhabens in Engelsbrand kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgenommen werden.

schenverstand sagt mir, dass diese Planungen selbstverständlich Auswirkungen auf den geplanten Edekamarkt in Engelsbrand haben werden. Und zwar keine positiven, sondern negative.	
Schlechtreden des Netto-Marktes Und wo es keinen Mangel gibt, muss das, was man hat, zunächst schlecht geredet werden. So heißt es in den Erläuterungen zum Bebauungsplan, Planverfasser: Schöffler, Stadtplaner und Architekten, Karlsruhe: „Derzeit wird die Nahversorgung lediglich durch einen Lebensmitteldiscounter sowie kleinteilige Betriebe gewährleistet. Diese Anbieter können jedoch keine umfängliche Versorgung der Bevölkerung von Engelsbrand sicherstellen.“ (Seite 12) „In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass in Engelsbrand ...nur eine eingeschränkte Grundversorgung für ca. 4.400 Einwohner sichergestellt werden kann.“ (Seite 14) In der Studie der GMA, Gesellschaft für Markt - und Absatzforschung mbH, heißt es: „In qualitativer Hinsicht ist zu konstatieren, dass der vorhandene Lebensmittelmarkt....keine umfassende Grundversorgung sicherstellen kann.“ (Seite 14) „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alleine mit dem Netto-Markt in Engelsbrand keine ausreichende Grundversorgung gewährleistet ist. Als Discounter kann der Netto-Markt weder im Lebensmittelbereich eine angemessene Grundversorgung sichern und v.a. nicht im Drogeriebereich, da sich hier sein Angebot nur auf sehr wenige Sortimente beschränkt.“ (Seite 14) (Die kursiven Hervorhebungen sind vom Verfasser.) Um diese Schlechtrederie richtig einzusortieren, bedarf es eines Zitats der GMA-Studie auf Seite 13: „Primäre Aufgabe der Grundversorgung ist es, kurzfristigen, täglichen Bedarf (i.d.R. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Apothekerwaren sowie Ergänzungssortimente) der Bevölkerung abzudecken.“ Das macht der Netto-Markt. Nicht mehr und nicht weniger.	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Der Gesetzgeber sieht keine Legal-Definition im Hinblick auf eine ausreichende Grundversorgung vor. Tatsache ist, dass die Verkaufsflächenausstattung quantitativ in Engelsbrand unterdurchschnittlich ist. Außerdem kann der Netto Markt als Discounter im Gegensatz zu einem Supermarkt (Vollsortimenter) nur ein deutlich eingeschränktes Sortiment bereithalten (z. B. keine Bedientheken).

Hohe Anzahl an Artikeln Die Grundversorgung eines Discounters und die umfassende Grundversorgung eines Supermarktes werden nicht nur durch die Verkaufsfläche, sondern vor allem durch die Artikelzahl bestimmt. „Discounter (wie Netto) 2.295 Artikel im Food/Non Food-Bereich Supermarkt (wie EDEKA) 11.830 Artikel im Food/Non Food-Bereich“ (Quelle: GMA-Studie, Seite 7) Da die Verkaufsfläche des hiesigen Netto-Marktes ca. 200 qm über der in der GMA-Studie liegt (970 m²), ist die Artikelanzahl größer. Auf der Internetseite von Netto wird angegeben, dass ein durchschnittlicher Netto-Markt über 5.000 Artikel verfügt. Die Marktleiterin bei Netto Engelsbrand erklärt auf Befragen, dass die Artikelzahl eher bei 5.500 Artikel läge. Davon sind 200 Artikel aus dem Biobereich unter dem Label „BioBio“. Der Gemeinderat wurde somit grundlegend durch die GMA getäuscht. Eine Erhebung der tatsächlichen Anzahl der Artikel bei Netto wurde nie gemacht. Wenn Netto ca. 5.500 Artikel anbietet, erscheint dieses mehr als umfänglich. Was bedeuten dann die (statistischen) 11.830 Artikel eines Supermarktes? Es handelt sich zum ganz großen Teil um die gleichen Artikel einer Grundversorgung, lediglich in einer deutlich größeren Markenvielfalt. Wer dieses braucht, soll es tun. Die entsprechenden Märkte sind nur 5-7 km entfernt. Bei über 600 Fahrzeuge je 1.000 Einwohner in Engelsbrand/Enzkreis erscheint dies als kein Problem.	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Die Fa. Netto hat ihre Artikelzahl in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Allerdings reicht die Artikelzahl bei weitem nicht an die entsprechende Zahl eines Supermarkts heran. Auch im Bereich der Supermärkte wurde die Artikelzahl durch eine noch höhere Spezialisierung in den vergangenen Jahren entsprechend den Kundenwünschen ausgebaut. Durch die Vergrößerung des Netto Marktes in Engelsbrand hat sich die spezielle Artikelzahl des Netto Marktes in Engelsbrand nicht erhöht. Netto bietet ein standardisiertes Sortiment an, das unabhängig von der Größe des einzelnen Marktes ist. Durch die Vergrößerung des Marktes in Engelsbrand wurde der Markt lediglich im Hinblick auf die Warenpräsentation usw. modernisiert.
ÖPNV-Anbindung ist vorhanden Aber weil es ja auch Bürger/innen gibt, die den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen wollen oder müssen, muss auch die Anbindung der Märkte in Büchenbronn, Pforzheim-Brötzingen und Schömburg schlecht geredet werden: „Die nächsten größeren Lebensmittelmärkte befinden sich in Brötzingen..... Eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung ist ebenfalls nicht vorhanden.....“ (Quelle: GMA-Studie, Seite 15) Die Fakten sind: Der Vollsortimenter EDEKA-Büchenbronn hat die Bushaltestelle der Linien 743 und 744 direkt vor dem Markt. Die Bushaltestelle der Linien 743/744 von Kaufland, Rewe, Penny und Denn's-Bio in Pforzheim-Brötzingen liegt zwischen	

50-100 m entfernt. Auch beim Vollsortimenter EDEKA-Schömb-berg, ebenfalls Linie 743/744, liegt die Haltestelle 100 m ent-fernt. Kein Mangel, kein Bedarf, nur Umverteilung Wenn der Bedarf an Food- und Nonfood-Artikeln gedeckt ist, bedeutet ein zusätzlicher Markt lediglich eine Umverteilung des Umsatzes. Die Bürger/innen, die üblicherweise ihren Bedarf bei verschiedenen Einkaufsquellen decken, sollen zurückgeholt werden durch den zusätzlichen Markt. Anhand der Kaufkraft, die in Engelsbrand mit 110,8 höher ist als im Bundesdurchschnitt (100,0), werden mögliche Umsätze im Food- und Non-foodbereich „errechnet“. Die GMA-Studie spricht von „Annah-men“. Es gibt also keine belastbaren Zahlen. Und der GMA selbst ist ein Interessenverband der „Markt- und Absatzfor-schung“. Es ist mir vollkommen unverständlich, dass sich Ge-meindeverwaltung und vor allem der Gemeinderat von solchen Zahlenspielchen überzeugen lassen.	
Raumordnerische Bewertungskriterien werden nicht ein-gehalten a) Kongruenzgebot Und trotz dieser „Annahmen“ gibt es raumordnerische Bewer-tungskriterien, die eingehalten werden müssen. Nach dem Ein-zelhandelserlass Baden-Württemberg müssen 70% des Um-satzes aus dem Verflechtungsgebiet, also aus Engelsbrand selber, stammen. Die GMA errechnet nur 67% für den Vollsor-timenter und lediglich 54% (!) für den Drogeriemarkt. Damit ist das Kongruenzgebot in beiden Fällen nicht eingehalten. b) Beeinträchtungsverbot In den Erläuterungen zum Bebauungsplan von Schöffler, Stadt-planer und Architekten heißt es zum „Beeinträchtigungsgebot“ „Zwar wird der im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg festgelegte Schwellenwert von 10% in Pforzheim-Büchenbronn (Zone II) überschritten. Allerdings ist vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit des dortigen Edeka-Marktes nicht mit einer Aufgabe des Betriebes und damit schädlichen Auswirkungen i.S. des Beeinträchtigungsverbotes zu rechnen.“ Und: „Zusam-	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Da das Kongruenzgebot durch die ursprüngliche Planung nicht eingehalten werden konnte, erfolgte eine Reduzierung der zuläs-sigen Verkaufsflächen. Das Kongruenzgebot ist eingehalten. Bezüglich des Beeinträchtigungsverbotes ist zu unterscheiden zwischen der Umsatzherkunft (23 % aus Büchenbronn) und dem Umsatzrückgang in Büchenbronn. Da die Büchenbronner Bevöl-kerung nicht ausschließlich im örtlichen Edeka Markt einkauft (sondern auch in dem umfassenden Angebot in der Kernstadt von Pforzheim) werden sich Umsatzrückgänge nicht nur beim Edeka Markt in Büchenbronn bemerkbar machen, sondern auch in der Kernstadt.

menfassend ist festzuhalten, dass durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Engelsbrand die Vorgaben des Beeinträchtigungsverbotes eingehalten werden.“ In der GMA-Studie heißt es in der Tabelle auf Seite 27: Umsatzherkunft in % (in Engelsbrand) aus Zone II (Büchenbronn): 23%. Der Schwellenwert (des Umsatzrückganges) liegt also bei 10%, aber nach der Annahme der GMA-Studie bei 23%, also 2,3 mal so viel. Und trotzdem ist die Vorgabe des Beeinträchtigungsverbotes eingehalten? Wie kann das sein?	
Kein Protest von Edeka-Fedele Auffällig ist, dass sich seit der Veröffentlichung der Planung der Gemeinde Engelsbrand der Inhaber des Edeka-Marktes in Büchenbronn, die Familie Fedele, nicht öffentlich zu Wort gemeldet hat. Inzwischen ist bekannt, dass der zukünftige Betreiber eines geplanten Edekamarktes in Engelsbrand die Familie Fedele sein soll. Das kann für die Familie Fedele Sinn machen. Denn einen neuen Edeka-Markt wird es wohl in Büchenbronn nicht geben, da es keine adäquate Fläche dafür gibt. Da käme ein neuer Markt in Engelsbrand gerade recht. Wenn dies tatsächlich so kommt, muss man von einem Gefälligkeitsbebauungsplan für Edeka-Fedele sprechen. Noch wichtiger ist aber, dass sich der Umsatzverlust in Büchenbronn bzw. der Umsatzzuwachs in Engelsbrand praktisch aufheben. Edeka-Fedele, die auch jeweils einen Vollsortimenter in Bad Wildbad-Calmbach und Bad Wildbad betreiben, hätten durch das Betreiben eines Marktes in Engelsbrand unter dem Strich ein Umsatzplus, aber dauerhaft 23% Umsatzverlust in Büchenbronn, der durch nichts ausgeglichen werden kann. Ob dann der Markt in Büchenbronn alleine gesehen, überhaupt noch wirtschaftlich zu betreiben ist?	Kenntnisnahme: Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinde Engelsbrand wurde mehrfach die dauerhafte Sicherung der Dinge des täglichen Bedarfs, inkl. Drogerieartikel geäußert. Deshalb hat sich die Gemeinde dazu entschieden im Lebensmittelbereich ergänzende qualitativ hochwertige Anbieter wie bspw. EDEKA in den Ort zu holen. Nach dem Wegfall des Schleckermarktes an der Hauptstraße in Engelsbrand ist der Bedarf u.a. an Kosmetikprodukten vakant.
Gemeinde kann Vorgaben machen Die Fläche, auf dem die Märkte gebaut werden sollen, gehört der Gemeinde. Sie kann also im Bebauungsplan Vorgaben machen. Diese müssen in die Zukunft gerichtet, umweltfreundlich	Die Einschätzung wird nicht geteilt: Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan werden durch § 9 BauGB bestimmt. Im Rahmen der vorhandenen

und nachhaltig sein. Bei den bisher vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen kann ich dieses nicht erkennen.	Rechtsgrundlagen wurden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter festgesetzt.
Beheizung und Kühlung der Gebäude Für die Beheizung und Kühlung der Gebäude kann aus meiner Sicht kein fossiler Brennstoff zum Einsatz kommen, weder Heizöl noch Erdgas. Der Einsatz von Heizöl verbietet sich inzwischen wohl von selbst. Der Einsatz von Erdgas liegt durchaus im Bereich des Möglichen. Derzeit wird ein Ringleitungsschluss von Schömberg nach Büchenbronn gebaut. Da wäre es ohne Probleme möglich, einen Abzweig der Haupterdgasleitung nach Engelsbrand zumindest bis zum Ortseingang zu legen. Zumal sowieso Straßenarbeiten zu erledigen sind. Erdgas ist ein fossiler Brennstoff, der bei der Verbrennung etwas weniger CO² ausstößt als bei der Verbrennung von Heizöl. Erdgas muss wie Öl einen langen Weg von der Förderung bis zum Verbraucher zurücklegen. Dieses verursacht Verluste, insbesondere durch undichte Leitungen. Hier wird neben CO² auch Methangas freigesetzt. Die Vorkettenimmissionen von Erdgas sind weltweit gesehen so hoch wie der CO² -Ausstoß aller Kohlekraftwerke der VR China. Erdgas ist keine Alternative. Für das Heizungskonzept schlage ich die Nutzung von Erdwärme mit Wärmepumpe vor. Damit ist es möglich, sowohl Wärme als auch Kühlung für die Gebäude zu erreichen. Da es zu umfangreicheren Fundamentarbeiten kommt, ließe sich Erdwärme kostengünstig gleich miterschließen. Erdwärmennutzung und Wärmepumpe sind heute ein anerkanntes Verfahren der Beheizung und Kühlung von Gebäuden. Als der CC-Lupus-Großmarkt (heute Edeka) vor ca. 6-8 Jahren im Pforzheim-Nord neu errichtet wurde, war es eine neue Technik und innovativ.	Kenntnisnahme: Im Rahmen der vorhandenen Rechtsgrundlagen wurden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter festgesetzt. Nicht alle global für den Umwelt- und Klimaschutz zum jetzigen Zeitpunkt sinnvollen Lösungen lassen sich gemäß der Rechtsprechung im Bebauungsplan durch Festsetzungen regeln. Die Festsetzung technischer Details ist auch angesichts des Geltungshorizonts eines Bebauungsplans nicht immer zielführend, wenn man die Zeiträume für technische Weiterentwicklungen bedenkt.
Photovoltaik auf den Dächern Erdwärme und Wärmepumpe benötigen Strom, der, soweit es geht, aus solaren Energien gedeckt werden muss. Statt der geplanten Dachbegrünung werden die kompletten Dachflächen mit PV-Modulen bestückt. Diese erfolgen nicht mehr in aufgeständerter Weise, ausgerichtet nach Süden, sondern vollflächig	Kenntnisnahme: Der Bebauungsplan steht weder den derzeit verfügbaren Erzeugungsmethoden regenerativer Energien noch den zukünftigen Technologien im Wege. Er sieht sogar vor, dass die im zeichnerischen Teil festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)

mit geringer Neigung in Ost-West-Richtung. Die Module sind damit nicht mehr zu sehen. Des Weiteren wäre denkbar, die Dächer des neu errichteten Feuerwehrmagazins mit Photovoltaik zu bestücken und diesen Strom über ein Erdkabel direkt und ausschließlich den Märkten zur Verfügung zu stellen. Grund: Die EEG-Vergütung ist anlagenbezogen und nicht standortbezogen. Die Gemeinde könnte durch die Verpachtung der Dachflächen die Kosten des eigenen Stroms des Gebäudes ganz oder zumindest teilweise decken. Die alleinige Errichtung einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrmagazin mit Eigennutzung bzw. Einspeisung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) ist derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar. Durch die vollflächige Bedeckung der Dachflächen ist eine externe Dachbegrünung nicht mehr möglich. Nach meiner Kenntnis ist die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für die Vernichtung des Waldes vorgesehen.	mit technischen Aufbauten (z.B. Klimageräte, Lüftung) und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Solarkollektoren, Fotovoltaik) um bis zu 1.0 m überschritten werden darf. Zur Gebäudeaußenkante ist mit den Aufbauten ein Abstand von mind. 1.0 m einzuhalten. Es sind über den Bebauungsplan hinaus die diesbezüglich geltenden Vorschriften zu beachten.
Oberflächenwasser versickern oder verrieseln lassen Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie Oberflächenwasser/Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden kann. Sowohl § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 als auch der § 45b des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 1.1.2009 enthalten eine Soll-Bestimmung, dass anfallendes Niederschlagswasser versickert oder verrieselt werden soll. Dieses muss geprüft werden, was nicht erfolgte. Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt dagegen auf die Ableitung in den Abwasserkanal. Damit wird das Niederschlagswasser dem Erdboden entzogen. Es ist keine Neuigkeit, dass wir eine Klimakrise haben und bereits im dritten Jahr nacheinander mit einem außerordentlichen trockenen Jahr rechnen müssen. Es ist aus meiner Sicht daher alles zu tun, um das aus den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser der Erde wieder zuzuführen. Ich möchte darauf hinweisen, - dass das Niederschlagswasser im Wohngebiet Scharren in Salmbach einer offenen Retentionsfläche in der Nähe des Altenheimes zugeführt wird, damit es dort versickern kann. - dass das Altenheim Salmbach auf ihrem Grundstück eine	Kenntnisnahme: Der Bebauungsplan enthält Vorschriften zu wasserdurchlässigen Befestigungen (Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 5) Das anfallende Regenwasser aus dem heutigen Außengebiet wird heute über vorhandene Mischwasserkanäle zur Kläranlage abgeleitet, künftig jedoch in einem eigenen Regenwasserkanal dem Engelsbach, dem Grösseltalbach und der Enz zugeführt. Durch die geplante Ableitung im Regenwasserkanal wird der Mischwasserkanal entlastet. Durch die Drosselung des Regenwassers wird künftig sichergestellt, dass nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet wird, als es heute der Fall ist.

	Retentionsfläche für die Versickerung des Niederschlagswassers angelegt hat. - dass die Sportplätze des FC Engelsbrand drainiert sind und das Niederschlagswasser in den naheliegenden Wald abgeleitet wird. - dass das im Gewerbegebiet Interkom Langenbrand anfallende Niederschlagswasser ebenfalls in ein Retentionsbecken abgeleitet wird. Der Behauptung des Planungsbüros Schöffler „Eine Wiederzuführung des Regenwasser, z.B. durch Versickerung o.ä. ist vor Ort nicht möglich, da der Boden aufgrund seiner dichten, tonig-lehmigen Eigenschaften dafür nicht geeignet ist. Diese Erkenntnisse konnten bereits beim Neubau des benachbarten Feuerwehrgebäudes gewonnen werden.“ muss deutlich widersprochen werden. Das Planungsbüro möge doch mal darstellen, wohin jetzt in diesem Waldgebiet das anfallende Regenwasser „entwässert“ wird, wenn nicht in den Boden. Zudem wurden die vor etlichen Jahren angelegten Fußballplätze des FC Engelsbrand komplett drainiert. Das anfallende Regenwasser wurde und wird ausdrücklich in den jetzigen Wald abgeleitet. Bei der damaligen Diskussion wurden Bedenken geäußert, dass das anfallende Regenwasser den Wald unter Wasser setzen könnte, was sich offensichtlich als unbegründet erwiesen hat. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.3.1999 wird nicht eingehalten. Danach muss Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden, und zwar, indem es versickert oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Beides wird nicht eingehalten. Nach den Planungen soll das Niederschlagswasser lediglich temporär zurückgehalten und dann gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet werden. Das widerspricht der Verordnung. Die Behauptung des Planungsbüros, es sei „temporär“ mit dem Neubau des eigenen Regenwasserkanals in der Ortsdurchfahrt	Das am Feuerwehrgebäude anfallende Regenwasser wird überwiegend über Retentionsanlagen zurückgehalten und gedrosselt oberirdisch abgeleitet. Die ursprüngliche Versickerung eines Teils des Oberflächenwassers hat sich technisch als nicht wirkungsvoll herausgestellt. Die Einschätzungen werden nicht geteilt: Das Niederschlagswasser wird ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet (Engelsbach).
--	--	---

	zu rechnen, ist reines Wolkenkuckucksheim. Die Ortsdurchfahrt Engelsbrand soll 2022 saniert werden. Einen Regenwasserkanal durch die gesamte Ortsdurchfahrt zu bauen, ist meiner Kenntnis nach nicht enthalten. Auch in der gerade sanierten Ortsdurchfahrt Salmbach ist lediglich ein ca. 100 m langes Stück mit einem Regenwasserkanal versehen worden. Das Abwasser wird also nach wie vor auf unabsehbare Zeit in Richtung Engelsbrand abgeleitet. Die Baumaßnahme darf nicht alleine, sondern muss im Zusammenhang betrachtet werden. Die Gemeinde plant weiteres Gewerbe, aber auch die Erschließung von Wohngebieten in Engelsbrand. Wenn dies so weiter geht, wird der Tag kommen, wo der Ruf nach Aufdimensionierung der Abwasserkanäle kommt. Die Reinigungsleistung der Kläranlage Neuenbürg leidet unter dem vielen Niederschlagswasser und auch hier ist möglicherweise die Kapazität der Kläranlage durch die vielen Neuerschließungen, gerade auch in Neuenbürg, erschöpft. Das alles ist wenig sinnvoll und kostet das Geld des Steuerzahlers. Noch einmal: Ich behaupte, dass die Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Abwasser aus Oberflächenwasser und Abwasser aus Schmutzwasser auf die Kanalisation nicht geprüft wurde. Ich behaupte, dass die Auswirkungen der weiteren Planungen der Gemeinde in Bezug auf Gewerbe und Wohngebiete auf die Kanalisation nicht geprüft wurde. Ich behaupte, dass die Auswirkungen der Bautätigkeiten der Stadt Neuenbürg und der Gemeinde Engelsbrand in Bezug auf die Kapazität der Kläranlage Neuenbürg nicht geprüft wurde. Dieses ist aber notwendig, um einschätzen zu können, welche Belastungen durch Bautätigkeit auf die Steuerzahler zukommen. Sinnvoll ist es, die geplanten Märkte und das daneben liegende Waldstück, wo ebenfalls eine Bebauung geplant ist, zusammen zu denken und eine gemeinsame Retentionsfläche zu errichten. Damit wird dem umliegenden Restwald und dem Grundwasser das Niederschlagswasser zugeführt. Bleibt die geplante Dachbegrünung als Ausgleichsfläche übrig. Es kann	Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Engelsbrand wird der neue Regenwasserkanal (mit der gedrosselten Regenwassermenge) an die bestehende Bachverdolung angeschlossen. Die Auswirkungen werden, auch in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, grundsätzlich für alle weiteren, neuen Planungen überprüft. Die Planung „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ ist im neuen Allgemeinen Kanalplan 2021 enthalten. Die Kapazität der Kläranlage wurde bereits 2017 im Rahmen des Mischwassernachweises geprüft. Beinhaltet war hier bereits das neue Gewerbegebiet.
--	---	--

nicht Aufgabe eines Bürgers sein, hier Alternativen anzugeben. Dies ist Aufgabe der Gemeinde und des beauftragten Planers. Trotzdem mache ich folgenden Vorschlag: Um den Gewerbepark Engelsbrand ist ein großer Wall gezogen worden. Dieser ist begrünt und zum Teil mit Büschen versehen. Das Gras wird regelmäßig, mehrmals im Jahr, gemäht. Das ist ökologisch gesehen, ein Unsinn, weil durch das mehrmalige Mähen die Pflanzen zum Teil nicht zum Blühen kommen oder auch das Aussamen verhindert wird. Es wäre deshalb möglich, hier eine Blühwiese anzulegen. Aber klar ist auch, dass das innovative Heizungs-/Kühlungskonzept mit Erdwärme und Wärmepumpe, PV-Anlagen sowie die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Retentionsbecken deutlich und vor allem auf einen langen Zeitraum sinnvoller, ökologischer und auf lange Sicht auch ökonomischer ist, als (lediglich) die Dachbegrünung (mit Teilrückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers) und die übrige Ableitung des Niederschlagswasser in die Kanalisation. Und mit einem fossilen Brennstoff betriebenes Heizungssystem. Photovoltaikpflicht auf Nichtwohngebäuden ab 2022 Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung Baden-Württemberg eine Photovoltaikpflicht auf Dächern von Neubauten von Nichtwohngebäuden ab 2022 beschlossen hat. Außerdem soll es eine PV-Pflicht auf Parkplätzen ab 75 Stellplätzen geben. Der Landtag wird hierüber noch beschließen. Der Bebauungsplan muss unter diesem Aspekt neu betrachtet werden, selbst wenn der Bauantrag 2021 erfolgen sollte. Verschwendung von Grund und Boden Im Bebauungsplanentwurf von Schöffler.stadtplaner.architekten heißt es auf Seite 17: „Darüber hinaus wird neben der Höhenbeschränkung von 7,50 m auch festgesetzt, dass Verkaufsflächen nur im Erdgeschoss zulässig sind.“ Es ist ein schon seit Jahren, wenn gar seit Jahrzehnten, zu beobachtender Trend, dass Gewerbe, also Fabriken aller Art, Einkaufszentren usw. nur auf einer Etage geplant und gebaut wer-	Das Niederschlagswasser wird ortsnah dem Bach zugeführt und dem Kläranlagenzulauf entzogen. Der Bebauungsplan steht der Erfüllung einer zukünftigen Photovoltaikpflicht nicht im Wege. In die Abwägung hinsichtlich der Höhenfestsetzungen sind auch die Folgen einzustellen, die eine mehrgeschossige Nutzung auf den Stellplatzbedarf oder eine größere städtebauliche Dichte auf die Flächenversiegelung und die Entwässerung, oder eine größere Gebäudehöhe z.B. auf das Landschaftsbild hätten, weshalb die Gemeinde Engelsbrand die getroffenen Höhenfestsetzungen abwägend für richtig befindet.
---	--

den. Dieses führt eindeutig zu einer erheblichen höheren Inanspruchnahme von zumeist unbebautem Land. Ein Gut, dass nicht vermehrbar ist und deshalb immer knapper wird. Konkret auf das geplante Bauvorhaben Einzelhandelsmärkte Bannholz bezogen steht die rationale Organisation zweier Betriebe mit Warenanlieferung etc. sowie die Bequemlichkeit fördernde Zuführung von Kunden, alles auf einer Ebene, auf der einen Seite im krassen Gegensatz zur Verschwendung von Bauland auf der anderen Seite. Die Gemeinde muss ein Interesse an der sparsamen Nutzung von gewerblichen Bauflächen haben. Warum wird nicht zweigeschossig gebaut? Wer sich so etwas nicht vorstellen kann, soll sich das Gebäude von Kaufland in Pforzheim-Brötzingen anschauen. Dieser ist ausschließlich über Rolltreppen zu erreichen. Und niemand hat sich bisher darüber beklagt.

Größenwahn mit 170 Stellplätzen

Da muss man sich mal in die Situation des Planungsbüros versetzen. Da darf man zwei großzügige Einkaufsmärkte auf einer Ebene mit entsprechender Logistik, Begleitgrün und sonstigen Kleinigkeiten planen. Und was machen wir mit der restlichen Fläche? Natürlich Parkplätze! Wir haben ja noch so viel Platz übrig. Das Büro macht sich nicht einmal die Mühe, ein neues, absolut vergleichbares Projekt in Schömberg auf die Parkplatzanzahl hin zu überprüfen. Stattdessen planen sie mal eben „ca.“ 170 Stellplätze.

Die **Fakten**: Der **Netto-Markt in Engelsbrand** verfügt über **48** Stellplätze, der **Edeka/Rossmann-Markt in Schömberg**, also absolut vergleichbar, verfügt über **88** Stellplätze. Der **Edeka-Markt in Büchenbronn** verfügt über **54** Stellplätze.

Würde man Schömberg mit seiner Parkplatzanzahl von 88 zugrunde legen, sind in Engelsbrand 82 Parkplätze mehr geplant. Bei ca. 9 m² je Parkplatz rund 740 m² Fläche, die einfach verschwendet werden soll. Denkbar und ressourcenschonend wäre es, das Bauvorhaben wie das Kaufland in Pforzheim-Brötzingen zu bauen. Im Erdgeschoss und damit im trockenen Bereich Parkplätze, im Obergeschoss Edeka und ein Drogeriemarkt.

Bei der Marktplanung wurde die Stellplatz-Anzahl angesetzt, die eine moderne Marktentwicklung an der Stelle ermöglicht und dauerhaft als attraktiven Einzelhandelsstandort in ländlicher Lage sichern kann, bei dem erfahrungsgemäß der Anteil an Kunden, die trotz der guten Fuß- und Radwegeverbindung auf dem Arbeitsweg mit dem Auto kommen. Es handelt sich allerdings um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d.h. der Bebauungsplan steht dem nicht im Wege, wenn weniger Stellplätze als bisher geplant realisiert werden können.

	Waldumwandlung bedeutet Waldvernichtung Die Gemeinde Engelsbrand plant, eine direkt am Ort liegende grüne Lunge, die auch als Erholungsraum genutzt wird, letztlich komplett zu vernichten. Dieses hat Auswirkungen auf das Kleinklima sowie auf Fauna und Flora. Engelsbrand trägt direkt dazu bei, Artenvielfalt zu reduzieren, den Grundwasserhaushalt weiter zu destabilisieren. Über 110 Vogelarten bevölkert das gesamte Waldstück. 53 Brutpaare wurden angetroffen. Es gibt den seltenen Schwarzspecht sowie mehrere seltene Fledermausarten. Es ist ein Irrglaube zu glauben, dass man diese Tiere einfach mal umsiedeln kann. Das wird im Gemeinderat die Waldvernichtung durch Windkraftanlagen thematisiert. Ja, jede Anlage benötigt dauerhaft 0,4 ha freie Fläche für die Reparatur und Wartung. Aber im noch nicht beschlossenen Flächennutzungsplan werden 3,0 ha Waldfläche ausgewiesen, die vernichtet werden soll. Der NABU-Ortsverein betont hinsichtlich der Windkraftanlagen im Wald: „Es gibt noch jede Menge andere Berichte von streng geschützten Vogelarten, denen es ähnlich (wie dem Rotmilan) ergeht, geschweige denn von Fledermäusen und anderen Tierarten.“ (PZ vom 22.6.2020) Und was gilt für die geplante Waldvernichtung für die Einkaufsmärkte? Zusammenfassung 1,16 ha Wald zu vernichten, um zwei Konsumtempel zu platzieren, ist nicht verantwortbar. Das zukünftige Angebot an Food/Non-Food-Artikel ist im Verhältnis zur Bevölkerungsanzahl vollkommen überdimensioniert. Die Vorgaben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Märkte, insbesondere des Drogeriemarktes, werden nicht eingehalten. Ihm droht von vornherein das „Aus“. Solares Bauen, nachhaltiges Bauen, mit all seinen Facetten, ist im Bebauungsplan ein Fremdwort. Die Gemeinde beschließt einen Klimaschutzplan mit Zielen, beteiligt sich am Europäischen Energiepreis (EEA) -wie will sie die darin genannten Ziele erreichen? Die Gemeinde hat es mit dem Bebauungsplan Bannholz in der Hand, in dieser Richtung ein deutliches Zeichen zu setzen.	Waldumwandlung bedeutet Waldumwandlung. D.h. der entfallende Wald wird ausgeglichen. Für die Umwandlung ist die Waldumwandlungsgenehmigung der Forstdirektion Freiburg erforderlich. Die Waldumwandlungserklärung als Vorstufe der Waldumwandlungsgenehmigung ist erteilt. Nach sach- und fachgerechter Abwägung aller zur Kenntnis gelangten Stellungnahmen, Anregungen und Belange hält die Gemeinde Engelsbrand die Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandelsmärkte Bannholz“ für eine unverzichtbare Maßnahme zur Sicherung der örtlichen Versorgung.
--	--	--

	Der seit Jahrzehnten gepflegte Glaube, Wachstum zu generieren, und dann verfügt die Gemeinde über angemessen viel Geld, wird scheitern. Die Gemeinde ist inzwischen hoch verschuldet, kann ihre Infrastruktur nicht im Entferntesten angemessen unterhalten. Es gibt nicht einmal einen Plan, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig zu erledigen sind. Der Bebauungsplan Bannholz riecht stark nach einem Gefälligkeitsbauplan für einen bestimmten Edeka-Betreiber und bedient die Bequemlichkeit einer kaufkraftstarken Bevölkerungsschicht nach einem wohnortbezogenem Einkaufsmarkt. Die Interessen der Bevölkerung sind andere. Den Bebauungsplan lehne ich ab.	
Bürger 6 Unterschriftensammlung [REDACTED] 20.11.2020	„[...] wir haben unter der nachfolgenden Forderung Unterstützungsunterschriften gesammelt: - Verzichten Sie auf die Ausweisung des Sondergebietes Gewerbe im Bereich „Bannholz“ - Verzichten Sie auf die Weiterverfolgung des Bebauungsplanes für den Bau eines Einkaufsmarktes im Bereich des Sondergebietes Gewerbe „Bannholz“. Die Unterschriftensammlung erfolgte vom 16.10. bis zum 6.11.2020 mit einfachsten Mitteln in einer Zeit, wo niemand angesprochen werden will. Hier das Ergebnis: 414 Unterschriften Engelsbrand 265 Unterschriften von nicht in der Gemeinde wohnenden Personen 679 Unterschriften insgesamt In vielen Gesprächen hat sich folgendes Stimmungsbild ergeben: Edeka wäre nett aber, nicht zu Lasten unserer Umwelt. Viele befürchten eine deutliche Mehrbelastung beim Verkehr. Unnötig sagen viele, wir kommen täglich an zig Märkten vorbei. Wir machen uns Sorgen wie geht's mit unserer Welt weiter, können unsere Enkel noch unbeschwert leben. Überall steht die Klimaerwärmung auf der Agenda, Klimaschutz ist Aufgabe von uns allen, angefangen vom Elektroauto und Fahrrad bis hin zur Solaranlage am eigenen Haus, die Bürger engagieren sich.	Den Anregungen wird nicht entsprochen: Die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Engelsbrand steht im Mittelpunkt der Überlegungen, die zu den Planungszielen der Gemeinde geführt haben, denen der Bebauungsplan Rechnung trägt. Dabei ist die plangebende Gemeinde bemüht, allen Aspekten gerecht zu werden, indem sie sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen werden. In die Abwägung eingestellt worden ist außer dem Schutz des Waldes, dessen Entfall vollständig ausgeglichen wird, zum Beispiel die örtliche Nahversorgung der

	Klimapolitik muss in der Gemeinde passieren, sie ist die kleinste politische Zelle wenn hier Wald und somit Umwelt geopfert wird zu Gunsten von Konsum so ist das rückwärtsge wandte Politik, sie darf keinen Platz in unserer Zeit mehr haben. Lassen Sie unseren Wald in Ruhe, es ist Gemeindewald Nehmen sie öffentlich Abstand von dieser Planung nehmen Sie und der Gemeinderat den Beschluss zurück!" „Ich möchte noch hinzufügen, die Schutzwirkung dieses Waldes, sowie die steigende Verkehrsbelastung über die keiner spricht! Respekt für die Gemeinderätin, die als Einzige gegen diese „Überversorgung“ gestimmt hat!“ „Wir sind gegen die Abholzung des Waldes an dieser Stelle. Günther Nothacker: „ Sehr geehrter Herr Pfrommer, Ihnen und allen Teammitgliedern dank ich für Ihr großes Engagement und die zahlreichen Argumente gegen den Bebauungsplan „Gewerbe“	Bevölkerung, die Reduktion von überörtlichem Verkehr, der Schutz von Ackerland und die Erreichbarkeit aus den Ortsteilen.
Bürger 6 [REDACTED] 16.08.2021	hiermit sende ich ihnen meinen Einspruch zur Wahrung der Einspruchsfrist. Nach wie vor bin ich keine Gegner von einer Vermehrung der Einkaufsmöglichkeiten in Engelsband. Lediglich das Abholzen einer Waldfläche und das Versiegeln der Landschaft halte ich für nicht mehr Zeitgemäß. Es widerspricht der Bemühung dem Klimawandel entgegenzutreten.	Kenntnisnahme: Der Eingriff in den Wald wird ausgeglichen. Abwägend mit anderen Belangen, insbesondere der Sicherungen der Versorgung der Bevölkerung, hält die Gemeinde an der Planung fest.
Bürger 7 [REDACTED] 22.10.2020 Die Anlage zu dem Schreiben ist der Synopse nachfolgend beigefügt.	anbei übersende ich Ihnen einen Artikel aus der aktuellen Zeitschrift des WWF aus dem das sträfliche Verhalten in Sachen Waldrodung (weltweit) dargelegt wird. Wenn wir ernsthaft Klimaschutz betreiben wollen, müssen wir jedes Stück Wald schützen und wirtschaftliche Interessen hinten anstellen – meine Meinung. Denn jeder Baum produziert wertvollen Sauerstoff und der Wald beherbergt wichtige Mikroorganismen und schützenswerte Arten die in ausgleichenden Flächen Jahrzehnte benötigen um heranzureifen. Zeit, die wir in Sachen Klimaschutz nicht mehr haben. Dies gilt nicht nur für tropische Regionen! Ich habe zwar nicht die Hoffnung dass das Waldstück in Engelsbrand von der Baumsäge verschont bleibt, aber vielleicht hilft der Artikel des WWF, zukünftige Entscheidungen, mehr im	Kenntnisnahme.

	Sinne des Naturschutzes als zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen, zu fällen. Entscheiden wir (uns) für die Natur, zum Wohle unserer Kinder und letztendlich auch uns!	
Bürger 7  10.01.2021 Die Anlagen zu dem Schreiben ist der Synopse nachfolgend beigefügt.	der Schutz des einheimischen Waldes liegt mir sehr am Herzen. Auch wir können vor Ort unseren Beitrag zur Erhaltung des Waldes beitragen und uns zum Schutz und Erhaltung einheimischer Wälder bekennen. Jeder Baum zählt! Nicht nur in Kanada, Brasilien, Russland Ich wäre gerne stolz auf eine Gemeinde/Gemeindeverwaltung, die erkennen lässt, dass ihr der Klimaschutz und insbesondere der Erhalt unserer Wälder sehr am Herzen liegt!	Kenntnisnahme: Der Eingriff in den Wald wird abwägend mit der Knappheit an Ackerland in der Gemeinde Engelsbrand für vertretbar erachtet und durch zu ergreifende Maßnahmen ausgeglichen.

Karlsruhe, den .19.10.2021

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten

WWF

magazin

04 | 2020



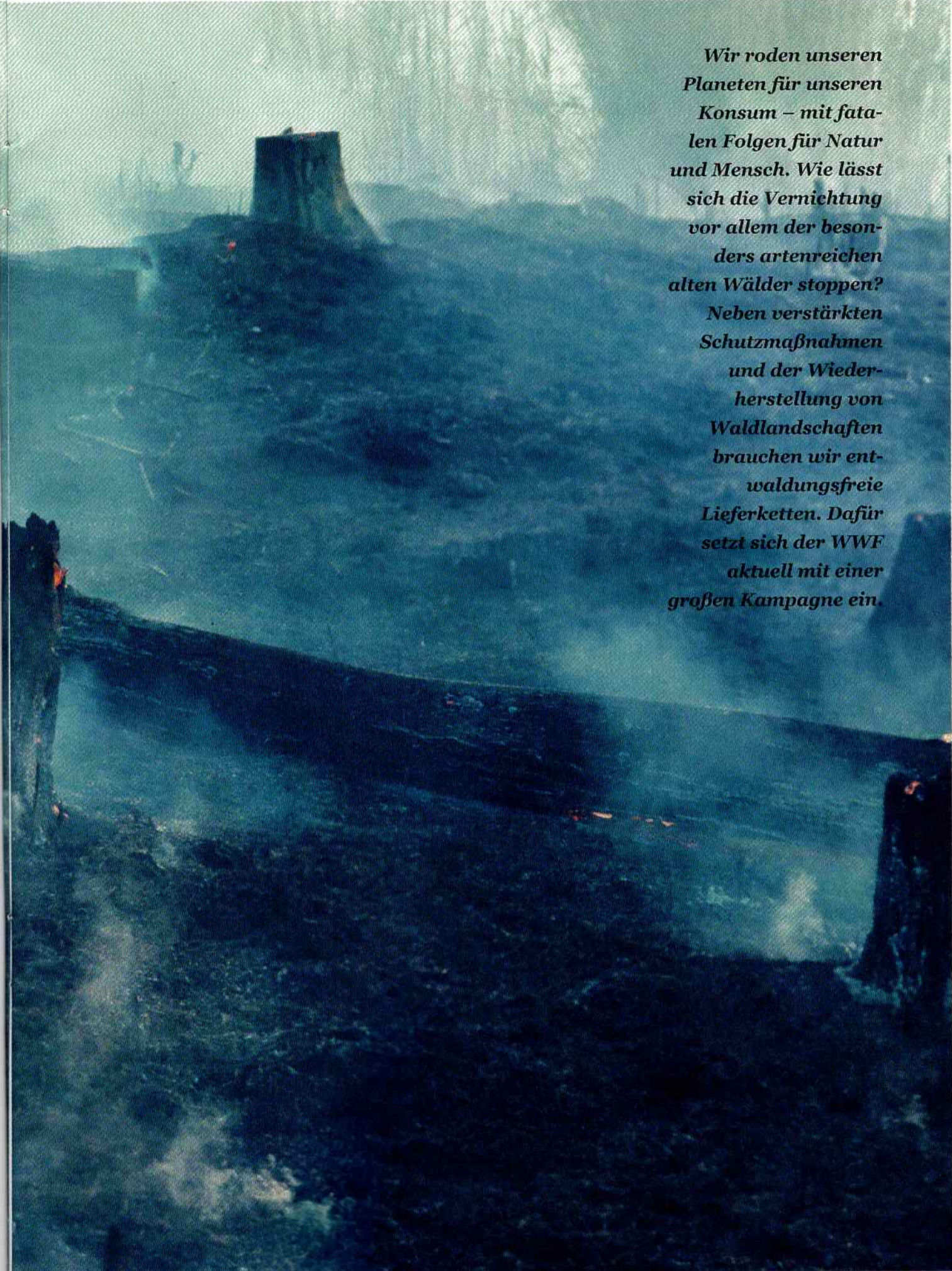
In Atemnot

*Wälder sind die grünen Lungen
unseres Planeten. Doch aus
Profitgier werden sie systematisch
verbrannt und gerodet.*

Living Planet Report:
Tierbestände schwinden

Wie die Wende in der
Landwirtschaft gelingt

Verlorenes Paradies?



Wir roden unseren Planeten für unseren Konsum – mit fatalen Folgen für Natur und Mensch. Wie lässt sich die Vernichtung vor allem der besonders artenreichen alten Wälder stoppen? Neben verstärkten Schutzmaßnahmen und der Wiederherstellung von Waldlandschaften brauchen wir entwaldungsfreie Lieferketten. Dafür setzt sich der WWF aktuell mit einer großen Kampagne ein.



Alle Regenwälder, wie dieser
hier in Südostasien, sind die
Lungen unseres Planeten.

Wenn die Wälder unseres Planeten weiter systematisch zerstört werden, verschärft das die Klimakrise, den Wassermangel, das Artensterben und gefährdet unser Leben, wie wir es kennen.

außerhalb der Ozeane. All die Naturgüter in den Wäldern – neben Tieren, Hölzern und Fasern zum Beispiel auch Beeren, Nüsse und Medizinalpflanzen – sind die Lebensgrundlage für 1,6 Milliarden Menschen auf der Erde.

Entwaldung macht diese segensreichen Leistungen zunichte. Sie wütet vor allem in den alten tropischen Regenwäldern, die besonders artenreich sind und die für unser Weltklima eine herausragende Bedeutung haben. Jede Minute verschwinden weltweit 21 Hektar Regenwald, das sind rund 30 Fußballfelder. Die rund fünf Milliarden Tonnen Kohlendioxid, die dadurch jedes Jahr in die Atmosphäre gelangen, entsprechen in etwa den gesamten Kohlenstoffemissionen der EU. Wie konnte es so weit kommen?

Feuer frei für Soja & Co

Die Menschheit wächst, und mit ihr der Bedarf nach immer mehr Agrarland zum Anbau von Agrarrohstoffen wie Futtermitteln oder Biotreibstoffen. Längst ist Landwirtschaft ein lukratives Geschäft für globale Industrien. Deshalb geben Staatschefs wie Brasiliens Präsident Jair Bolsonaro Feuer frei in ihren Tropenwäldern. Allein im Amazonas-Gebiet stieg zwischen August 2018 und Juli 2019 die Entwaldungsrate um 34 Prozent auf 10 129 Quadratkilometer Wald – das entspricht mehr als der Hälfte von

Raus aus der Stadt, rein in den Wald, runterkommen und tief einatmen. Das tut vielen Menschen gut. Kein Wunder: Allein eine 25 Meter hohe Buche produziert ungefähr so viel Sauerstoff, wie drei Menschen zum Atmen benötigen. Wälder reinigen auch die Atmosphäre: Die Blätter und Nadeln der Bäume können Schmutzteilchen aus der Luft regelrecht „herauskämmen“. Ein Hektar Wald filtert so im Jahr etwa 50 Tonnen Ruß und Staub – so viel, wie 25 Kleintransporter wiegen.

Klimaanlage und Artenschatzkammer

Wälder bremsen auch die Erderhitzung. Zum einen, indem sie im Sommer die Luft kühlen, weil sie über ihre Blätter Wasser verdunsten. Zum anderen speichern Wälder Kohlenstoff, einen Baustein für Kohlendioxid. Jeder Hektar Wald bindet so jährlich rund zehn Tonnen dieses häufigsten Treibhausgases. Wälder schützen außerdem den Boden, weil die Baumwurzeln verhindern, dass Wind und Wasser ihn forttragen. Sie speichern und reinigen versickerndes Regenwasser, aus dem wir unser Trinkwasser gewinnen.

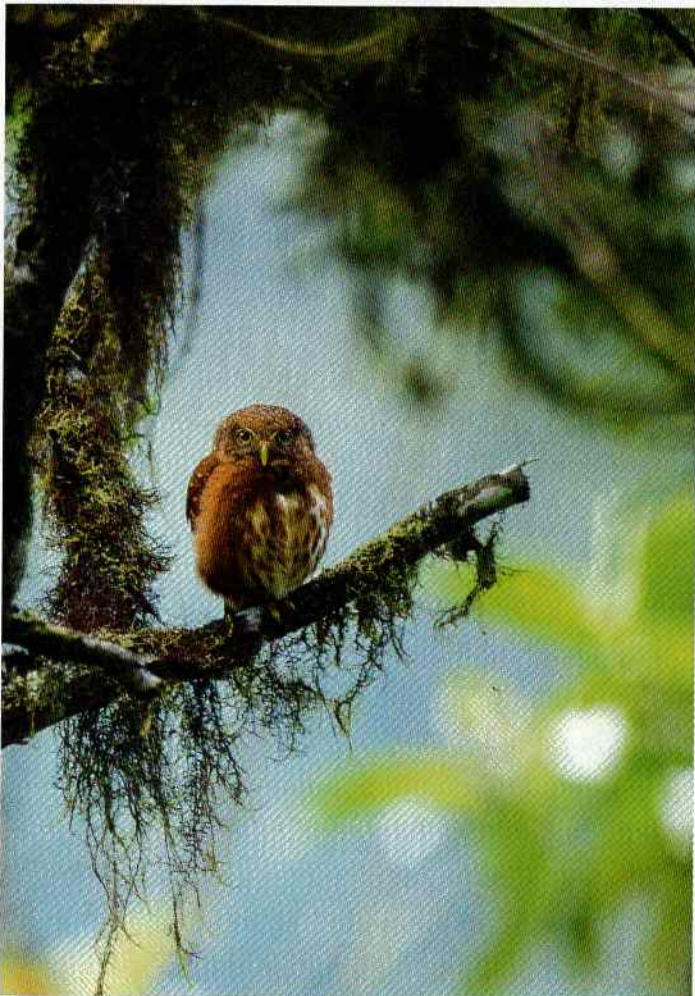
Wälder sind außerdem die größten biologischen Schatzkammern an Land. Besonders alte und ursprüngliche Waldregionen beherbergen vier Fünftel aller bekannten Tier- und Pflanzenarten



Rheinland-Pfalz. Und in diesem Jahr erreicht die Zerstörung im weltgrößten Tropenwaldgebiet neue Höchstwerte (siehe Interview auf Seite 18). Insgesamt sind bereits rund 20 Prozent des ursprünglichen Amazonas-Regenwaldes vernichtet. Wissenschaftler:innen rechnen damit, dass der Kipppunkt bei spätestens 25 Prozent zerstörter Fläche erreicht wird. Von diesem Moment an wäre das Ökosystem derart gestört, dass Amazonien seine Funktion als Klimaanlage der Erde verlöre und sich großflächig in eine Steppe verwandeln könnte. Auch in anderen Regionen der Erde werden meist mit Absicht riesige Waldbrände entfacht, um weitere Weide- und Ackerflächen zu schaffen – im Chiquitano-Trockenwald Boliviens ebenso wie in Zentralafrika und Südostasien. In Lateinamerika ist nicht nachhaltiger Sojaanbau einer der Hauptgründe der Regenwaldzerstörung.

Wir essen unsere Wälder auf

Aus den Tropenländern wird ein großer Teil der Agrarrohstoffe, aber auch Rindfleisch, in die Europäische Union exportiert.



Wir sägen an dem Ast, auf dem wir selbst sitzen. Raubbau an den Wäldern gefährdet unsere Zukunft. Der WWF will diesen stoppen. Im Bild: ein Nebelwald-Sperlingskauz

Wir in Berlin, Amsterdam oder Rom kaufen und essen täglich viele Produkte, für deren Erzeugung Tropenwälder vernichtet wurden – meist ohne es zu wissen. Denn die Lieferketten sind oftmals lang und kaum durchschaubar (siehe nächste Doppelseite). Verantwortliche Entscheider:innen in Unternehmen und Politik hingegen wissen um die Zusammenhänge – doch tun bislang zu wenig, damit die Lieferketten transparent und entwaldungsfrei werden.

Doch die Zeit drängt. Der Verlust intakter und bereits degraderter Waldlandschaften setzt sich in großem Maßstab fort. Vor allem alte, natürliche Wälder schwinden immer schneller – und mit ihnen die dort besonders große Vielfalt an Arten. So sind allein die globalen Wirbeltierbestände seit 1970 im Durchschnitt um mehr als zwei Drittel geschrumpft, besagt der aktuelle Living Planet Report des WWF (siehe Seite 4).

Werden Wälder weiter zerstört, wird das neben dem Wassermangel auch die Klimakrise verschärfen. Denn Wälder sind nach den Ozeanen die größten Kohlenstoffspeicher der Welt. Allein der Amazonas-Regenwald absorbiert pro Jahr rund zwei Milliarden Tonnen Kohlendioxid und speichert insgesamt fast 80 Milliarden Tonnen Kohlenstoff.

Wo Menschen immer tiefer in bislang unberührte Lebensräume vordringen, kommt es außerdem nachweislich häufiger zur Übertragung bislang unbekannter Krankheiten von Wildtieren auf Menschen. Die Beispiele dieser sogenannten Zoonosen in jüngerer Zeit reichen von Leptospirose und Toxoplasmose über Milzbrand und Tollwut bis hin zu SARS, Ebola, der ursprünglichen Quelle von HIV und schließlich Covid-19. Raubbau an Wäldern gefährdet unsere menschliche Gesundheit – weltweit. Das bedeutet: Wälder sind systemrelevant für das Überleben aller Menschen auf diesem Planeten!

Helfen freiwillige Maßnahmen?

Doch das Bewusstsein dafür hat sich noch nicht durchgesetzt. Wälder fallen vor allem für immer mehr nicht nachhaltige Landwirtschaft. Diese ist für 80 Prozent des Waldverlusts in tropischen und subtropischen Regionen verantwortlich. In vielen Ländern dort gibt es wegen Autoritarismus und Korruption kaum Chancen, die Entwaldung auf politischem Wege zu verringern. Brasiliens Präsident Bolsonaro etwa setzt alles daran, die kurzfristigen Interessen der Agrarlobby durchzusetzen. Seit seinem Amtsantritt 2019 sind die Behörden, die den Schutz des Waldes überwachen und durchsetzen, unter anderem durch Mittel- und Personalkürzungen massiv geschwächt worden.

Wie aber können wir verhindern, dass nicht nachhaltige Landwirtschaft ein so immens lukratives Geschäft ist? Indem Unternehmen sich selbst dazu verpflichten, darauf zu verzichten? Genau das hatten 52 große, weltweit agierende Firmen 2014 getan, indem sie zusammen mit 42 Staaten und 21 Regionen die



Die Wälder sind in Not – auch in Deutschland. Laut aktuellem Zustandsbericht haben vor allem Trockenheit und Schadstoffe den Bäumen stark zugesetzt. Vier von fünf Bäumen sind geschädigt.

Nur mit langem Atem und
dauerhafter Unterstützung
können wir unsere Wälder
bewahren. Wie Sie mitmachen
können, erfahren Sie auf
wwf.de/welt-wald



▣ sogenannte New Yorker Erklärung über die Wälder unterzeichneten. Demnach wollten sie auf mehr Nachhaltigkeit hinarbeiten und Entwaldung in ihren Lieferketten bis 2020 weitestgehend vermeiden. Hunderte von Firmen hatten sich danach zusätzlich freiwillig verpflichtet.

Doch dem Aufbruch folgte bald Ernüchterung: Eine anschließende Überprüfung von rund 350 Unternehmen durch die Umweltorganisation Global Canopy ergab, dass nur zwei ihre Verpflichtungen umgesetzt haben, um Entwaldung zu stoppen. Sechs Jahre nach Unterzeichnung der Erklärung sind die gesetzten Ziele in weite Ferne gerückt.

Lieferketten sind der Schlüssel

Deshalb brauchen wir eine politische Lösung der Importländer – mit klaren Verbindlichkeiten für Unternehmen und Verbraucher:innen. Die Chancen dafür stehen gut. Die Europäische Union ist weltweit einer der größten Pro-Kopf-Importeure von Agrarrohstoffen von Soja bis Fleisch, deren Produktion und Einfuhren mit Entwaldung und Waldschädigung verbunden sind. Wenn die EU künftig transparente Lieferketten für Rohstoffe und Produkte fordern würde, die zudem eindeutig nicht durch Entwaldung gewonnen werden, wäre das ein großer Schritt in die richtige Richtung. Die EU hätte Vorbildfunktion für andere Importstaaten. Eine verbindliche und ambitionierte Regulierung des Importmarktes der Europäischen Union wäre daher eine einmalige Chance, die Entwaldung der Tropen maßgeblich zu vermindern.

Die Europäische Kommission stellte dazu bereits 2019 eine Reihe von Maßnahmen vor. Eine ist die Verabschiedung eines Gesetzes, das Unternehmen dazu anhält, Lieferketten und damit die Einfuhr von Waren in die EU entwaldungsfrei zu halten. Zu den möglichen Maßnahmen gibt es gerade eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission. Das ist eine einzigartige Gelegenheit für den WWF, gemeinsam mit anderen Umweltverbänden aktiv zu werden und die Bevölkerung für den Schutz der Wälder zu mobilisieren.

Jetzt Druck machen

Sie als Bürger:in können auf wwf.de/together4forests an der öffentlichen Konsultation der Kommission teilnehmen und mit dem WWF zusammen ein wirksames Gesetz gegen Entwaldung fordern – eines, das die Durchsetzung auf nationaler Ebene möglich macht und Verbindlichkeiten für Unternehmen schafft. Dafür wollen wir mit vielen anderen Organisationen Stimmen sammeln und an die EU weiterleiten. Sie können sich über ein einfaches Formular daran beteiligen.

So wollen wir erreichen, dass Produkte, die mit Entwaldung, Umwandlung oder Schädigung von Ökosystemen in Verbindung stehen, nicht mehr für den EU-Markt zugelassen werden. Zeigen



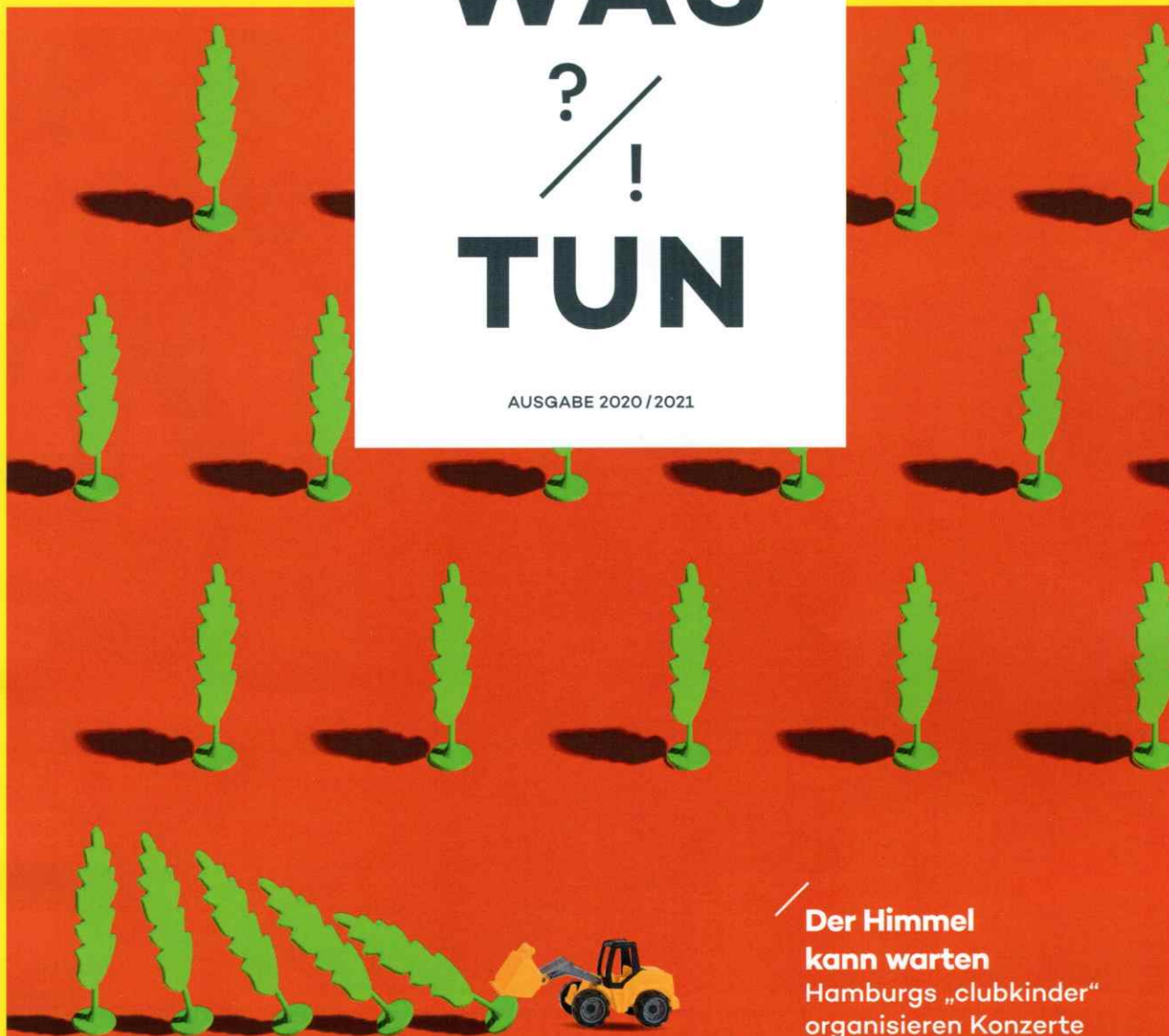
Einst waren es zwei Millionen, heute gibt es höchstens noch 150 000 Waldelefanten in ganz West- und Zentralafrika. Schuld ist nicht nur die Wilderei. In den vergangenen Jahren ist mehr als ein Drittel ihres Lebensraums verloren gegangen.

Sie der EU-Kommission, dass Ihnen die Wälder am Herzen liegen und Sie Entwaldung für Rohstoffe und aus diesen hergestellte Produkte künftig eindeutig ausschließen wollen. Unser Ziel ist es, dass unser Konsum nicht zulasten der Wälder weltweit geht. Die Chance dazu ist groß: Ein Gesetzesvorstoß der Europäischen Kommission für entwaldungsfreie Lieferketten ist bereits Ende 2021 möglich. Darüber hinaus brauchen wir weiterhin Ihre Unterstützung für unsere Waldschutzprojekte weltweit, aktuell besonders im Amazonas-Regenwald. Wie Sie uns dort in einem akuten Notfall helfen können, erfahren Sie auf der folgenden Doppelseite. Thorsten Steuerwald und Dr. Susanne Winter, WWF

Helfen Sie uns 

WAS ? / ! TUN

AUSGABE 2020 / 2021



AUF DEM HOLZWEG

Warum die Wälder der Welt
verschwinden und wie wir jetzt
handeln sollten. / S. 06

Der Himmel kann warten

Hamburgs „clubkinder“
organisieren Konzerte
für Senioren.
/ S. 20

Welcher Helfer-Typ sind Sie?

Fünf Gründe, die uns
motivieren, Gutes zu tun.
/ S. 24



PETER WOHLLEBEN

Schon als Kind wollte Peter Wohlleben Naturschützer werden. Nach dem Studium der Forstwirtschaft übernahm er Anfang der 1990er-Jahre sein erstes Revier: Hümmler in der Eifel. Seitdem arbeitet er daran, den dortigen Gemeindewald in einen naturnahen zurückzuverwandeln. Seine Bücher über Natur- und Waldschutz wurden in mehr als 40 Sprachen übersetzt. Als Bestseller wird sein Titel „Das geheime Leben der Bäume“ gehandelt, es verkaufte sich mehr als eine Million Mal.

/ Umweltschutz

„Schützt den Wald vor der Motorsäge“

Weltweit sind die ältesten Wälder massiv bedroht. Denn sie werden für Ackerbau, Weide oder Holznutzung viel zu stark gerodet. Peter Wohlleben, Deutschlands bekanntester Förster, plädiert für eine radikale Abkehr von der traditionellen Forstwirtschaft. Was ist seine Vision?

Herr Wohlleben, Sie widmen schon fast Ihr ganzes Leben dem Wald. Was fasziniert Sie so daran?

Der Wald zeigt mir täglich, dass die Natur nicht Kampf, sondern Kooperation bedeutet. Bäume einer Art, mit ihrem Netzwerk aus Pilzen und allem, was dazu gehört, arbeiten immer daran, die Gemeinschaft zu erhalten. Sie kooperieren. Denn als Familie können sie das kühl-feuchte Klima schaffen, das sie zum Leben brauchen. Es gibt sogar Solidarität: Schwache Exemplare werden beispielsweise über Wurzelverbindungen mit Zuckerlösung aufgepäpelt.

Wenn Sie eine Bestandsaufnahme machen würden, wie gut geht es dem deutschen Wald?

Es gibt viele alte Laubwälder, die stark aufgelichtet sind. Weil die Wälder zu warm geworden sind, sterben jetzt auch Buchen und Eichen ab. Forscher haben Temperaturunterschiede zwischen alten Laubwäldern und Kieferplantagen von

„Die wärmeren, naturfernen Wälder stehen unter Stress.“

Peter Wohlleben

bis zu acht Grad festgestellt. Die wärmeren, naturfernen Wälder stehen unter Stress. Das betrifft vor allem Fichtenplantagen. Ich vermute, dass der größte Teil der Fichten und Kiefern in den nächsten zehn Jahren sterben wird.

Und Schuld allein hat nur der Borkenkäfer?

Das ist in meinen Augen die klassische Sündenbockgeschichte. Früher war es der Wolf oder der Luchs, heute ist es der Borkenkäfer. Da steckt Kalkül dahinter. Dort, wo der Borkenkäfer ist, macht man, was man will. Da wird Gift eingesetzt, Böden werden komplett mit schwerstem Gerät befahren und der größte Teil der Biomasse wird abgeräumt. Dabei hat der Borkenkäfer immer schon Fichten befallen. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel hat sich das natürlich verschärft. Da ist es gut, wenn man den schwarzen Peter abgeben kann. Es ist der Klimawandel oder der Borkenkäfer, nicht etwa der verfehlt Nadelholzanbau.





BEDROHTE TROPENWÄLDER

Tatsächlich verursacht kommerzielle Landwirtschaft rund 80 Prozent der Tropenwaldzerstörung. Schuld haben auch wir in der EU, denn wir sind einer der größten Importeure von Soja und Palmöl, unter anderem für Tierfutter und Fertigprodukte. Das führt dazu, dass wir alle fast täglich Produkte konsumieren, für deren Erzeugung massenhaft Bäume abgeholzt werden.

RETTENDES GESETZ

Werden Lieferketten transparenter, lässt sich besser erkennen, wie Waren produziert werden. Erst so entsteht ein Umdenken. Durch ein Gesetz, das nur entwaldungsfreie Produkte auf dem EU-Markt zulässt, können wir verhindern, dass unser Konsum den Wald zerstört. Unter wwf.de/together4forests können Sie dieses EU-Gesetz einfordern.



AUSSTERBENDE URWÄLDER

Nur noch zwei Prozent aller europäischen Wälder sind Urwälder. Einige der letzten von ihnen liegen in den Karpaten. Doch auch sie sind häufig von illegalen Kahlschlägen bedroht. Dabei sind Urwälder ein viel stärkerer Partner beim Klimaschutz als Wirtschaftswälder und tragen zudem mehr für den Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

EUROPÄISCHER KONSUM

Es gibt immer noch Unternehmen, die Holz aus diesen letzten Urwäldern akzeptieren und zu Brennholz-Pellets oder Papier verarbeiten. Konsumenten wissen davon oft wenig. Daher fordert der WWF auch hier mehr Transparenz sowie eine strengere Überwachung und deutlich bessere Umsetzungen der Gesetze zum Schutz der Wälder.



Was ist Ihrer Ansicht nach das eigentliche Problem?

In Deutschland haben wir seit Jahrzehnten die größten Kahlschläge, vermutlich sogar illegal. Was Kahlschläge angeht, stellt Deutschland teilweise sogar Kanada in den Schatten. Ich spreche von der sogenannten Schadholtzräumung. Da geht es um mehrere Tausend Quadratkilometer. Seitens der Forstindustrie wird das aber nicht angesprochen. Wir erleben einen Zusammenbruch der Plantagen mit Holz. Die Preise sind total im Keller. Aber das veranlasst niemanden, ökologisch zu handeln. Im Gegenteil. Gleich nach der Abräumung allen Holzes wird wieder aufgeforstet – vielfach mit Nadelbäumen.

Was kritisieren Sie an der Forstwirtschaft?

Man müsste sich eingestehen, dass das konventionelle Wirtschaftsmodell gescheitert ist. Man müsste mal innehalten, stopp sagen und sich fragen: Was haben wir falsch gemacht? Aber diese Fehlerdiskussion findet nicht statt. Aktuell sterben Fichtenplantagen ab. Die Erkenntnis aber, dass es nicht allein an der Baumart, sondern auch an der Art und Weise liegt, wie gewirtschaftet wird, fehlt. Da wird nicht diskutiert, es wird weitergemacht, indem man einfach die Baumart wechselt.

Wir haben die Politik, wir haben die Unternehmen und die Verbraucher, die Holz kaufen. Wer steht Ihrer Meinung nach besonders in der Pflicht?

Die Politik. Uns fehlt in Deutschland ein echtes, unabhängiges Kontrollorgan.

Das Konglomerat Forstbehörde ist gleichzeitig der größte Forstbewirtschafter. Natürlich darf man das Ausland nicht aus den Augen verlieren, aber wir müssen erst einmal vor der eigenen Haustür kehren.

Was müsste geschehen, um den deutschen Wald zu retten?

Ich würde rund 20 Prozent unter Schutz stellen. Die restlichen 80 Prozent sollten schonend bewirtschaftet werden. Hier sollten heimische Baumarten wachsen, Kahlschläge dürfte es nicht geben, und auf Chemie müsste verzichtet werden.

Warum erweitert man die Waldfläche nicht?

Unter anderem wegen der Tierhaltung, die im Übrigen Haupttreiber des Klimawandels ist. Wir zählen deutschlandweit elf Millionen Hektar Wald und zehn Millionen Hektar, die für Tierfutter genutzt werden. Das Verhältnis stimmt nicht. Wenn wir dazu noch die klimaschädliche Bioenergieerzeugung reduzieren, dann könnte man locker acht Millionen Hektar in Deutschland aufforsten. Am besten helfen wir dem Wald, indem wir ihn in Ruhe lassen. Er erholt sich nämlich bestens von alleine. Setzen natürliche Prozesse ein, können sich hierzulande auch wieder Laubwälder etablieren.

Wie lange würde eine solche Aufforstung dauern?

Jahrzehnte, vielleicht Jahrhunderte. Man müsste Waldbesitzer zu Klimawirten machen, denn auf diesen Flächen wird massiv Kohlendioxid eingespeichert. Auf Holz müsste es außerdem eine CO₂-Abgabe geben, wie auf alle anderen fossilen Brennstoffe auch. Denn Holzverbrennung, da ist sich die Wis-

senschaft weitgehend einig, ist klimaschädlicher als Kohle.

Wir haben in diesem Jahr enorme Brände erlebt. Am Amazonas lag die Anzahl der Brände auf einem Rekordhoch. Was geht Ihnen durch den Kopf, wenn Sie das sehen?

Alle schieben es auf den Klimawandel, aber es ist immer der Mensch. Ein intakter Regenwald brennt eigentlich nicht. Er besitzt viele tote Stämme, die irre Wassermengen speichern und vor Feuer schützen, selbst wenn es tagelang nicht geregnet hat. Die Brände, die wir sehen, sind immer auf massive Abholungen zurückzuführen. Das ist die Folge, wenn der Mensch forstet, Totholz wegräumt und beispielsweise dünne Äste als Abfall von Fällarbeiten zurücklässt. Dann heizen sich die Wälder auf und sie können dann leicht Feuer fangen.

Es gibt jetzt auch auf EU-Ebene eine Initiative, bei der es um entwaldungsfreie Lieferketten geht. Was sollte Ihrer Meinung nach dort geschehen?

Es braucht mehr Kontrollen und härtere Sanktionen. Bisher werden illegale Holzimporte mit lächerlichen Geldbußen bestraft. Ich habe mich vor Kurzem mit einem Wissenschaftler unterhalten, welches Holz man überhaupt kaufen kann. Selbst deutsches Holz wird nicht besser produziert als anderswo. Unsere alten Buchenwälder sind aktuell die am meisten gefährdeten Ökosysteme und sie werden nach wie vor in unvorstellbarem Ausmaß ausgeplündert. Das wird international auch registriert. Die EU-Holzhandelsverordnung ist momentan noch total aufgeweicht.

Können Sie denn noch entspannen, wenn Sie in den Wald gehen?

Wenn ich in unseren Wald gehe, dann schon. In unserem Revier in der Eifel greift seit Jahrzehnten niemand mehr ein. Ich bin aber gar nicht so pessimistisch, wenn ich in die Zukunft blicke. In unserer Waldakademie sehen wir, dass die Natur sich nicht kleinkriegen lässt und bei den Menschen hat der Wald eine starke Lobby. Nur in der Politik ist das noch nicht angekommen. /



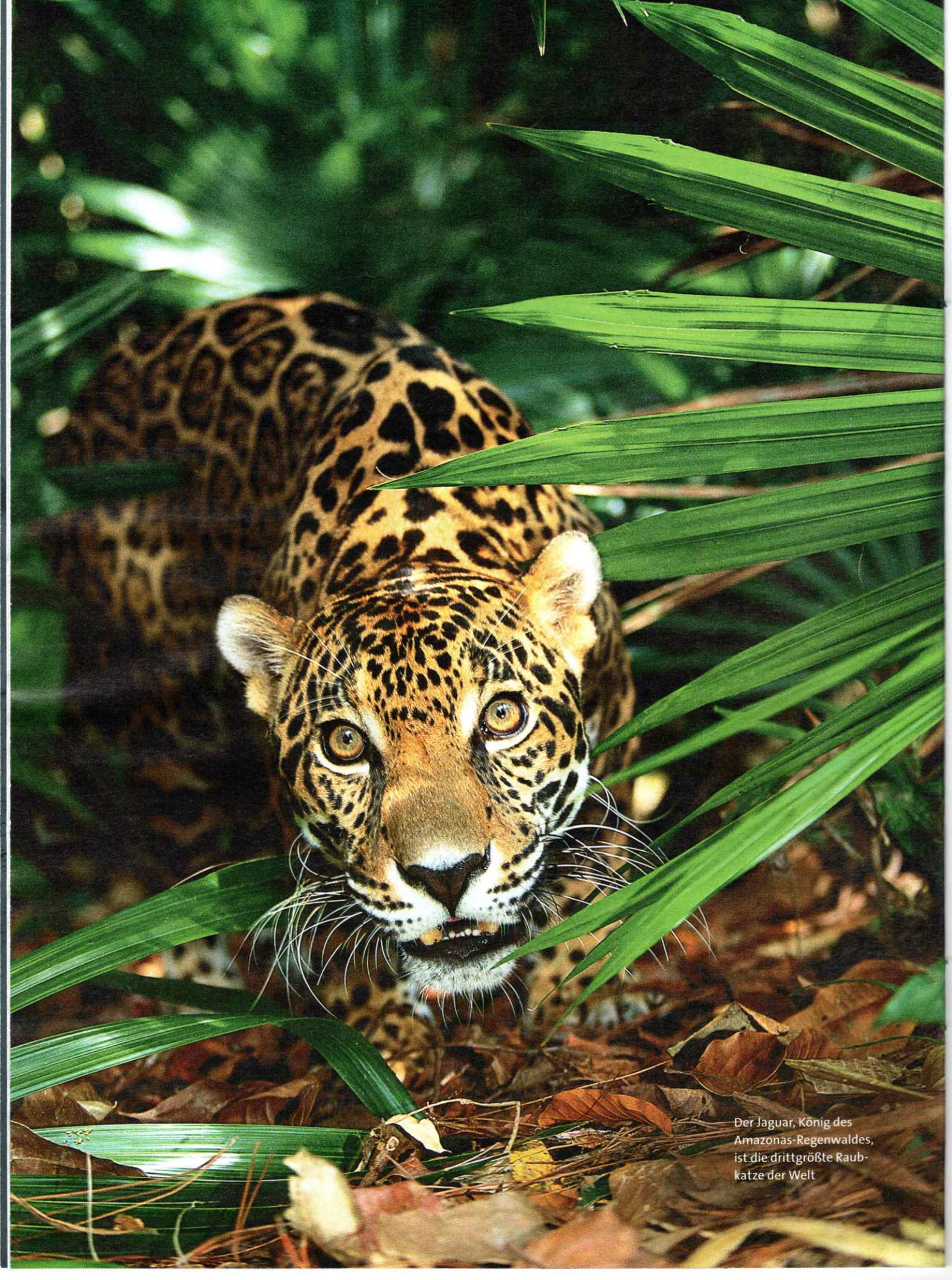
DAS KÖNNEN SIE TUN:

Weltweit verschwinden jede Minute 21 Hektar Regenwald, das sind rund 30 Fußballfelder! Das schädigt unser Klima und unzählige Arten verlieren ihren Lebensraum – meist für den Anbau von Agrarrohstoffen, das heißt, indirekt landet der Regenwald auch auf unseren Tellern. Der WWF fordert von der EU-Kommission, dies per Gesetz zu stoppen. Europas Importe dürfen keine Regenwälder mehr zerstören. Machen Sie mit!



www.wwf.de/together4forests

Oder unterstützen Sie den WWF mit Ihrer Spende, um die Wälder der Welt zu schützen. Bestellen Sie unsere Informationsmaterialien auf Seite 32.



Der Jaguar, König des Amazonas-Regenwaldes, ist die drittgrößte Raubkatze der Welt

DIE ALLES- KÖNNER

Wälder sind unsere Verbündeten im Kampf um ein gesundes Klima und den Erhalt der Artenvielfalt. Wir müssen sie vor der Zerstörung bewahren

Wälder sind mehr als Bäume. Sie sind Ökosysteme, Tier- und Pflanzengemeinschaften, die miteinander kommunizieren, sich vernetzen und „einander helfen“. Sie reinigen die Luft, beheimaten unzählige Lebewesen und halten den Wasserhaushalt im Gleichgewicht. Intakte Wälder sind Multitalente, die unser Überleben sichern. Bislang bedecken Wälder noch rund 30 Prozent der Landoberfläche, vor drei Jahrhunderten war es noch rund ein Drittel mehr.



Sumatra: Im Nationalpark Sembilang mäandert ein Fluss durch bewaldetes Moorland – Wälder auf Moorböden können besonders viel CO₂ speichern

WARUM DIE ERDE GESUNDE WÄLDER BRAUCHT:

CO₂-SPEICHER

Nach den Ozeanen sind Wälder die größten Kohlenstoffspeicher. Allein die Regenwälder in Afrika, Asien und Lateinamerika binden schätzungsweise 250 Milliarden Tonnen CO₂. Auch Torfmoorwälder können enorme Mengen an Treibhausgasen aufnehmen, sie kommen etwa im Kongobecken oder in Indonesien vor. Ebenso speichern die borealen Wälder in Russland und Kanada Kohlenstoff – vor allem in den Böden.

SCHATZKAMMER DER ARTENVIelfALT

Wälder sind die größten biologischen Schatzkammern an Land. Intakte und ursprüngliche Waldgebiete beherbergen vier Fünftel aller bekannten, an Land lebenden Tier- und Pflanzenarten. Von winzigen Zwergbirken in der Arktis über Mammutbäume in Kalifornien bis zu Açaípalmen am Amazonas – je nach Wald variiert auch das Artenvorkommen. Laut einer aktuellen Studie der Universität von British Columbia findet sich die größte Artenvielfalt von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien in indigenen Gebieten.

NATÜRLICHE KLIMAAANLAGE

Wer einen Wald oder auch einen baumreichen Park in der Stadt betritt, merkt es sofort: Es ist einige Grade kühler als in der Umgebung. Denn Bäume spenden Schatten, und durch ihre Verdunstung erhöht sich die Luftfeuchtigkeit. Dadurch sinkt die Temperatur um mehrere Grad Celsius ab.





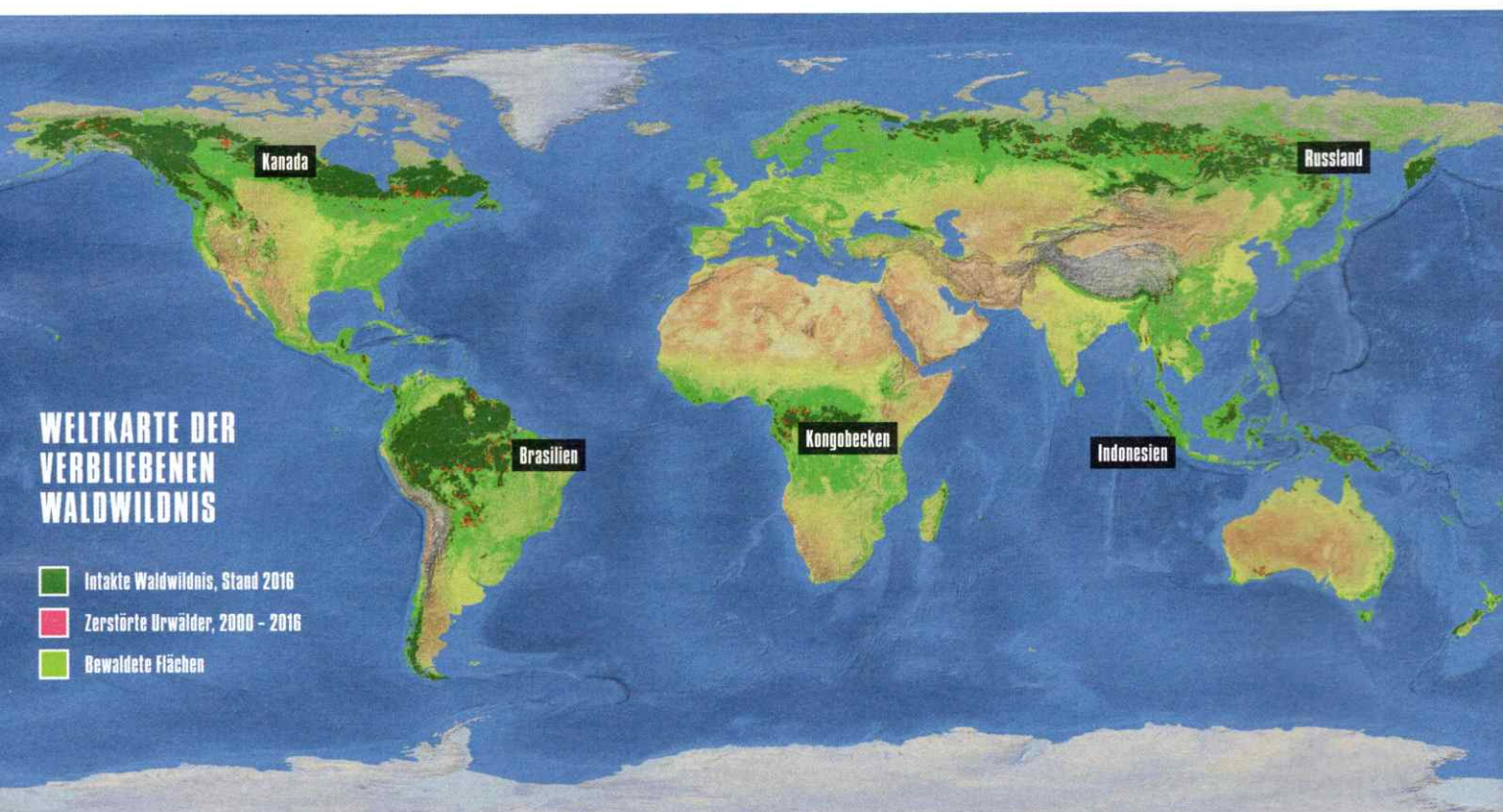
WASSERSPEICHER UND REGENMACHER

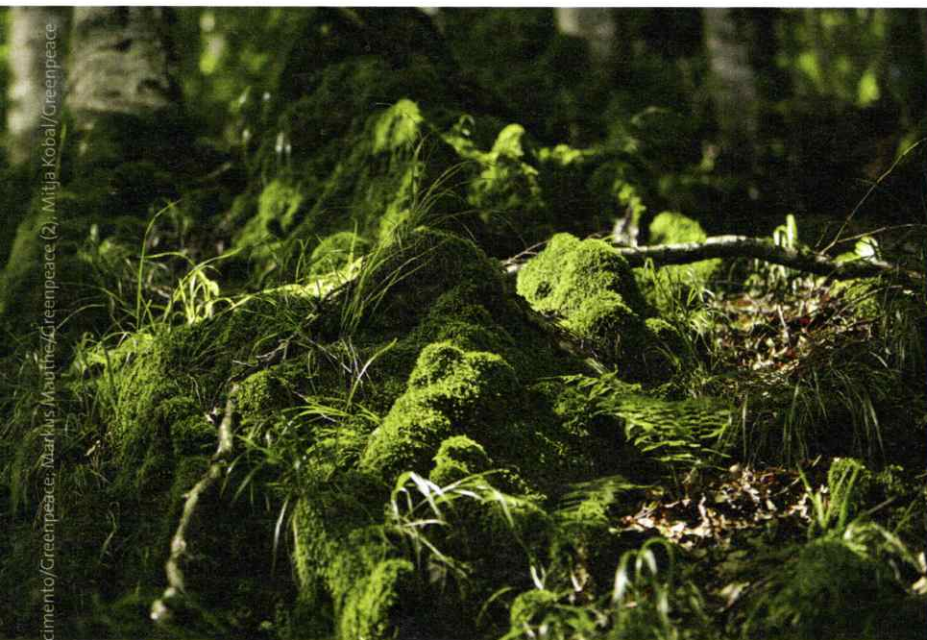
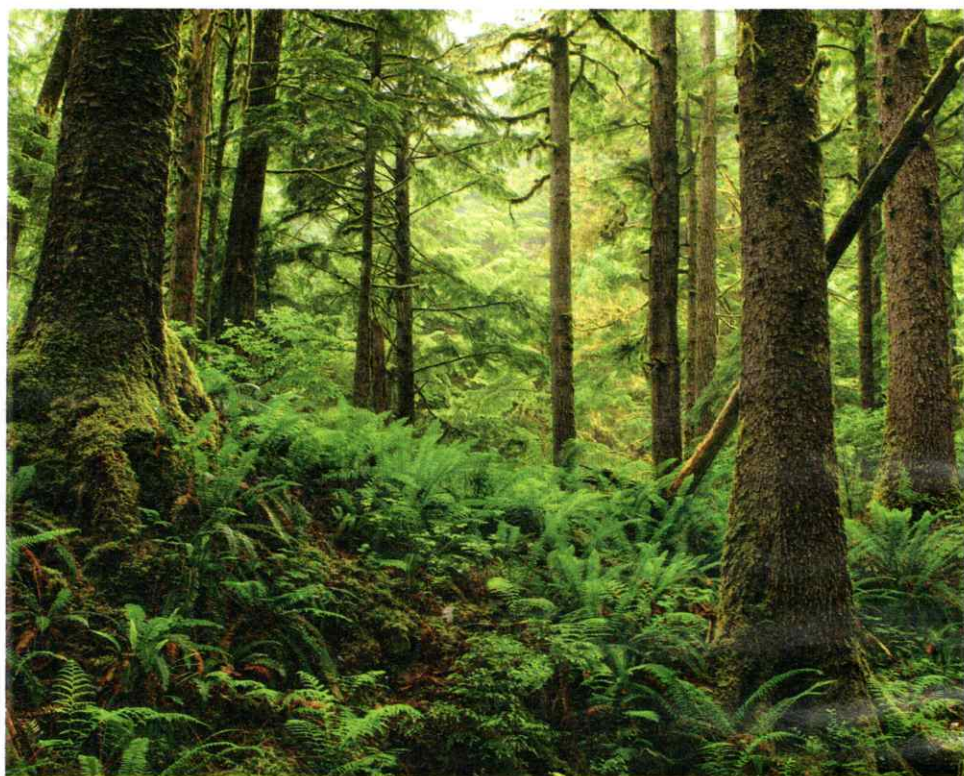
Wie ein Schwamm nimmt der vor Erosion geschützte Waldboden Regen und Hochwasser auf. In trockenen Phasen können sich Pflanzen aus diesem Speicher versorgen. Wurzeln transportieren das Wasser bis in die Baumkronen, dort geben sie die Feuchtigkeit über die Blätter ab und sie verdunstet in der Hitze. In der Folge bilden sich Wolken, aus denen erneut Regen fällt. Ein perfektes Kreislaufsystem.

LUFTPRODUZENT UND -FILTER

Wälder reinigen die Luft, denn Staubteilchen und andere Schmutzpartikel lagern sich an den Blättern und Ästen ab. Regenfälle waschen die Partikel wieder ab. Durch Photosynthese produzieren sie zudem Sauerstoff – so sorgt der Wald für die reine, gesunde Luft.

INDIGENE GEMEINSCHAFTEN BEWAHREN URSPRÜNGLICHE WÄLDER, ABER SIE WERDEN IMMER WEITER VERDRÄNGT UND BEDROHT.





ROHSTOFFLIEFERANT

In Asien, Afrika und Lateinamerika ernährt der Wald schätzungsweise 1,6 Milliarden Menschen ganz direkt. Sie leben von seinen Naturgütern wie Früchten, Fasern oder auch Heilpflanzen. Außerdem liefern die Bäume Holz – ein ökologischer Baustoff, aber nur wenn der Wald wirklich behutsam bewirtschaftet und das Holz für langlebige Produkte verwendet wird. Eine von der Naturwald-Akademie im Auftrag von Greenpeace erstellte Studie belegt, dass Wälder in der EU jährlich doppelt so viel CO₂ binden könnten, wenn nicht länger mehr als drei Viertel, sondern nur noch ungefähr 50 Prozent des nachwachsenden Holzes geerntet wird. Die Wälder könnten so deutlich mehr zum Klimaschutz beitragen.

WOHLFÜHLFAKTOR

Ein Waldspaziergang ist nicht nur ein Erlebnis für die Sinne, sondern auch gesund: Ein Aufenthalt im Wald senkt beispielsweise den Puls und kann das Immunsystem stärken.



Wenn wir unsere noch erhaltenen, intakten Wälder weiter zerstören, vernichten wir unsere wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen die Klimakrise und den Artenschwund.

Indigene in Brasilien sind die Hüter der Wälder. In Costa Rica braucht etwa der ikonische Rotaugenlaubfrosch intakten Wald. Große Teile des Great Bear Regenwaldes in Kanada (rechts oben) sind auch dank Greenpeace geschützt, dagegen sind die letzten Urwälder Rumäniens mit ihren Mooslandschaften von Abholzung bedroht

**DIE WÄLDER BRAUCHEN
UNS NICHT, ABER WIR ALLE
BRAUCHEN DEN WALD.**

Wie in vielen Regionen der Welt brannte es im vergangenen Jahr auch in Sibirien. Greenpeace-Firefighter halfen mit, diesen Brand im Naturschutzgebiet Denezhkin Kamen zu löschen

BEDROHTE VERBÜNDETE

Brasilien, Kalifornien, Indonesien, Australien – die Bilder der brennenden Wälder und der schwer verletzten Tiere haben sich in das Gedächtnis der Menschen eingebrannt. So sichtbar wie nie stand die Welt im vergangenen Jahr in Flammen. Alle zwei Sekunden verschwindet im Schnitt weltweit Wald in der Größe eines Fußballfeldes. Viele der Waldgebiete in Asien, Afrika und Südamerika werden absichtlich zerstört, etwa um Platz zu machen für Weiden oder Plantagen. Europa ist dafür mitverantwortlich, denn die Rohstoffe landen auch auf dem europäischen Markt: 41 Prozent der Rindfleisch- und 39 Prozent der Sojaimporte kamen 2019 aus Brasilien –



letztere werden hauptsächlich als Tierfutter verwendet.

Vor allem die weltweite Nachfrage nach billigem Fleisch, Milchprodukten, Holz, Papier oder Palmöl treibt die Zerstörung an. Hinzu kommen Hitzeperioden und Dürren infolge der Klimakrise. Und skrupellose Politiker wie Jair Bolsonaro oder auch Handelsabkommen wie der geplante EU-Mercosur-Vertrag, der klimaschädlichen Handel wie den Verkauf europäischer Autos in Südamerika und den Export südamerikanischen Fleisches nach Europa zusätzlich anfeuert. Greenpeace gelang es kürzlich, einen unter Verschluss gehaltenen Vertragstext zu leaken und nachzuweisen, dass Umweltschutz darin nur zweitrangig ist.

Immerhin einen Erfolg können Greenpeace und andere Akteure verbuchen: Bisher konnten sie verhindern, dass dem umweltschädlichen Handelsabkommen wie geplant zugestimmt wurde. Greenpeace setzt sich weiterhin dafür ein, dass die EU-Handelspolitik nicht Konzernprofite, sondern soziale Gerechtigkeit und den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt stellt. Deshalb muss das geplante EU-Mercosur-Abkommen komplett neu verhandelt werden. Außerdem kämpft die Umweltorganisation für ein starkes EU-Waldgesetz. Dieses soll verbieten, Produkte aus Waldvernichtung auf den EU-Binnenmarkt und somit in die Supermarktregele zu bringen.



Juli 2020: Ein Brandexperte begutachtet die Ausbreitung der Feuer in der russischen Uralregion



EU-Mercosur-Deal stoppen –

hier die Petition unterzeichnen



act.gp/36AY2jc

**WIR BESITZEN DIE
NATUR NICHT,
SONDERN SIND
EIN TEIL VON IHR.**